Protestantenblatt.

Wochenschrift für den deutschen Protestantismus.

Unter Mitwirkung von Gesinnungsgenossen herausgegeben von **R. Emde, Bremen,** und **D. M. Fischer, Berlin.**

45. Jahrgang.

Eine monatliche Beilage: „Missionsblatt".

1912 **Berlin-Bremen, den 11. September.** **Nr. 37**

Erscheint jeden Mittwoch. — Preis: Vierteljährlich 1,50 Mark. Bei direkter Zusendung 40 Pf. für Porto mehr. — Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis der Einzelnummer 15 Pf. — Anzeigen pr. Zeile 30 Pf., Reklame pr. Zeile 80 Pf.

Inhalt: Am Waldquell. Von Ernst Böhme. — Mein Herr. Von Fischer. — Erlebnis oder Begriff. Von H. Rosmer. — Sonntagsfrieden im Tale der Durance. Von S. Bräutigam. — Beglückender Schmerz. Von Carl Jatho. — Niedergang. II. Von Saxo. — Anzeigen.

Am Waldquell.

Sieh, aus stillem Waldesgrunde
springt hervor ein frischer Quell,
dunkler Tiefe sich entwindend
fließt sein Wasser klar und hell.

Und es eilt durch Feld und Auen
dort der Bach in muntrem Lauf;
aus dem Boden, den er feuchtet,
blühen tausend Blumen auf.

Herz, aus deines Schmerzes Tiefen
bricht hervor ein heil'ger Born,
und an seinem Wasser sprießen
Rosen aus dem Leidesdorn.

Hehrer Glaube, hohe Liebe
blüht empor aus Tränensaat:
auch im Leiden lerne preisen
deines Gottes Rat und Tat!

Ernst Böhme.

Mein Herr.

Es gibt vieles, über das die Menschen heftig sich streiten, über dem die Geister aufeinander platzen, um deswillen die Geister sich scheiden. Im Mittelpunkt der heutigen Geisteskämpfe steht die Religion und der Begründer der christlichen Religion, Jesus Christus. Er hat das vorausgesehen, wenn er einmal sagt, er sei nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Bald nach seinem Tode fing der Streit um ihn an. Heute wird er besonders heftig geführt. In der Kirche und außerhalb erschallt der Kriegsruf: Wie dünket euch um Christus! Die Einen betonen seine Gottheit, wollen nicht lassen von seiner übernatürlichen, jungfräulichen Geburt, leiblichen Auferstehung, leiblichen Himmelfahrt, Niederfahrt zur Hölle. Eifern für die Auferstehung des Fleisches, für die Naturgesetze durchbrechende Zeichen und Wunder. Die Andern marschieren dagegen auf in der Rüstung der modernen Forschung und schreiben auf ihr Panier die wahre Menschlichkeit Jesu. Die einzelnen Familienglieder geraten wider einander. Die Gemeinden werden gespalten in die orthodoxe und liberale Partei. Es ist ein wirrer Lärm um die Person des großen Meisters von Nazareth. Leider wird dieser Kampf nicht immer sachlich geführt. Oft greift er ins Persönliche über und artet aus in gegenseitiges Verketzern und Verdammen.

Ich frage: Warum machen wir uns das Leben so schwer; warum verbittern wir einander dies kurze Erdenleben so ohne Not? In diesen Glaubenssachen wird es nach menschlicher Voraussicht wohl nie zur Einmütigkeit kommen. Jesu Lebenszweck ist doch nicht der gewesen, das Schwert zu bringen, sondern den Frieden. Ich kann nicht glauben, daß gerade diese Fragen und erhabenen Gedanken, um die heute so hartnäckig gestritten wird, zum Wesen des Christentums gehören. Ein jeder mag davon glauben, was er glauben kann. Einen Punkt aber gibt es, der alle einigen könnte, wenn sie sich nur einigen lassen wollten: Wenn alle sich wahrhaft bekennen möchten zu Jesus Christus als zu ihrem Herrn. Jesus Christus sei mein Herr, um dies Banner können alle sich scharen. Denn für ihn ist es nicht die Hauptsache, daß wir alle jeder einzelnen Aussage eines vorgeschriebenen Bekenntnisses buchstäblich zustimmen. Das Hauptstück seiner Religion ist und bleibt, daß wir ihm nachfolgen. Wenn er noch leiblich unter uns lebte und wir vor ihm eine Prüfung in der Religion ablegen sollten, nicht fragen, glaube ich, würde er uns nach unserer Zustimmung zu diesem oder jenem Satze des Glaubensbekenntnisses. Auch würde er kaum großes Gewicht legen auf das lückenlose Hersagen der fünf Hauptstücke des Katechismus und der siebzig Kirchenlieder. Viele von uns werden das kaum noch fertig bekommen. Vielmehr fragen würde er: „Wie steht es um dein Leben? Führst du ein Leben, wie ich es dir vorgelebt habe? Bist du der Deinen und deinen Mitmenschen ein Segen? Führst du dein Leben in der Liebe, mit der ich Freund und Feind geliebt habe?" Kannst du darauf antworten mit einem fröhlichen Ja, sieh, dann hast du dein Glaubensexamen, vielleicht nicht vor den Menschen, aber vor ihm, und darauf kommt es doch an, bestanden. Fischer, Lauenburg. (Pomm.)

Erlebnis oder Begriff.

Jatho — der Name ist zur Standarte geworden, um die sich fortgesetzt ein heißer Kampf entspinnt, in dem Tausende Partei ergreifen. Nicht deshalb, weil es eine ganz neue Frage wäre, an der sich nun die Geister der Tausende scheiden, sondern deshalb, weil die Tausende an der alten Frage das Interesse, das die eigene Seele wachrüttelt und vor die Notwendigkeit einer klaren Entscheidung stellt, erst gewannen, als im Schicksal des einen Mannes die bisher abstrakte Frage konkrete, greifbare Gestalt gewann. Die Theologen haben schon lange gestritten, ob Erlebnis oder Bekenntnis, Gewissen oder Glaubensformel die rechte Grundlage protestantischer Frömmigkeit sei. Aber die Mehrzahl, diejenigen die nicht Theologen sind, hatten auf diesen Streit kaum mehr geachtet. Denn im Großen und Ganzen sind wir doch so weit, daß der Einzelne nach eigenem Rezept selig werden kann, wenn nicht unter ausdrücklicher Billigung, dann doch wenigstens unter schweigender, höchstens einmal klagender Duldung der herrschenden Richtung in der Kirche. Nun aber wird da ein einzelner Mann in den Streit gezogen, der es in aller Bescheidenheit und ohne jegliches Unfehlbarkeitsgelüste gewagt hat, auf eigene Weise das Verhältnis zu seinem Gott zu ordnen, von dieser eigenen Weise der stets wachsenden Menge derjenigen, die es hören wollten, Zeugnis abzulegen und so vor aller Welt den Beweis zu liefern, daß jene alte Theologenfrage nach der vorzugsweisen Grundlage protestantischer Frömmigkeit zugunsten des eigenen Erlebnisses zu beantworten ist und daß bei dieser Antwort ein Segen herauskommt für den Einzelnen und für die ganze Gemeinde. Und an dem Schicksal dieses einzelnen Mannes sehen nun tausend Menschen, daß von den Herrschenden in der Kirche etwas bestritten und verboten wird, was sich alle herausgenommen hatten und was ihnen unentbehrlich geworden war: Das Insreinekommen mit dem Gott, der nach dem wunderbar tiefen Wort des Hiobbuches „groß und unbekannt" ist, auf eigene, selbständige Weise; das Begründen der persönlichen Frömmigkeit auf das persönliche Erlebnis. Und daß das so kam, das ist gut und dessen freuen wir uns.

Aber wenn der entbrannte Streit sich nicht in Einzelheiten verlieren, sondern große und allgemein gültige Richtlinien ans Licht bringen soll — und nur wenn er das tut, wird er ein Segen für die Tausende, die hier Partei ergriffen, weil sie ihre eigene Sache hier verhandelt sehen — dann hilft es nichts; die Erörterung muß sich doch wieder von dem Besonderen abwenden und auf die Höhe der allgemeinen Frage zurückkehren, ob auf protestantischem, grundsätzlich protestantischem Boden die Glaubensüberzeugung des Einzelnen auf Erlebnis und Gewissen oder auf Glaubensformel und Bekenntnis zu begründen ist, ob Gefühl oder Begriff in der Religion der entscheidende Faktor ist.

Da ist zunächst das Eine zuzugeben: Wir kommen nicht aus ohne religiöse Begriffsbildung. Gewiß bricht die persönliche Frömmigkeit als Erlebnis aus des Innenlebens unergründlichen, letzten Tiefen, und selig ist der Mann, in dessen Seele dieser Born mit immer gleicher Fülle quillt. Wie und wo Gott erlebt wird, das ist so hunderttausendfach verschieden, wie es zur Persönlichkeit erwachte und erwachsene Menschenseelen gibt. Bald kommt Gott wie ein Sturmwind, der des Innenlebens Grundfesten erschüttert und die Seele in ihren Tiefen aufwühlt, wie der Orkan tut mit dem weiten Meer. Bald kommt er im stillen, sanften Säuseln, das lind und leise wie des Frühlings warmer Hauch das neue Leben zu Blühen und Wachsen weckt. Das Endergebnis aber ist immer das gleiche: Ich lebe in einer Fülle vorher nie gekannter Kraft, die mir als meines Wesens Vollendung erscheint — und doch nun nicht ich, sondern der Christus lebt in mir sein eigenes Leben. das größer ist als meines, und macht dies Größere zum meinigen, so daß ich Gottes mich teilhaftig fühle und zu ihm Vater sage.

Vater — da ist schon der Begriff, des inwendigen Erlebnisses Ende und Krone. Wo er fehlt, da fehlt etwas Wesentliches, fehlt das Beste. Wir haben im Urchristentum eine Art von Frömmigkeit, die ganz auf die religiöse Begriffsbildung verzichtet und sich auf das wortlose, stammelnde Hinströmenlassen des Gefühls beschränkt, das das religiöse Erlebnis begleitet. Es ist die Erscheinung des Zungenredens. Aber mit Recht urteilt Paulus darüber, daß derjenige, der sein Innenleben in begrifflicher Rede mitteilen kann, höher steht als jener, der mit Zungen redet; „es sei denn, daß er es auch auslege". (1. Cor. 14,5). Was dort gesagt ist, behält seine Geltung für jede bewußt protestantische Frömmigkeit, die ja nie etwas anderes als genuin christliche Frömmigkeit sein will. Der Geist protestantischer Frömmigkeit ist ein Geist gewissenhafter Klarheit und aufrichtigen Rechenschaftgebens. Er verlangt Rechenschaft über sich selbst, vor allem vor sich selbst, vor dem eigenen Gewissen. Die gibt es nicht, wenn nicht in die wallende und wogende Nebelwelt der frommen Stimmungen und Gefühle hineingeleuchtet wird mit dem Lichtstrahl des Wortes und Begriffs, wenn nicht das dumpf Empfundene zur Klarheit erhoben wird durch die Verbindung mit dem Begriff oder der gleich berechtigten Bilderrede des Gleichnisses. Gleichberechtigt, denn auch in ihnen ist durchsichtigste Klarheit möglich und im höchsten Maße dort tatsächlich vorhanden, wo die tiefsten und ursprünglichsten religiösen Empfindungen zum Ausdruck kommen, bei Jesus selbst.

Ohne die Herausarbeitung religiöser Begriffe im weitesten Sinne*) ist wohl Schwarmgeisterei möglich, die dann nach katholischer Art im symbolischen Kultus ihre Ergänzung und sinnenfällige Erscheinung finden mag, nicht aber protestantische Frömmigkeit. Durch die protestantische Frömmigkeit weht Höhenluft, dem kultischen Symbolismus und anderen Unselbständigkeitsbazillen feind, dafür aber rein und klar, eine Kräftigung und ein Genuß für die freie Vernunft und das freie Gewissen. Wir können in unserer Frömmigkeit auf Gleichnis, Wort und abstrakten Begriff nicht verzichten; wir brauchen das schon zur Kontrolle und Selbstprüfung unseres eigenen religiösen Erlebens und Lebens. Wir brauchen es aber auch zur Weitergabe dessen, was in uns gewachsen ist.

Christliche Frömmigkeit, wenn sie echt ist, ist Gemeinschaftssache. Der Einzelne soll sein eigenes Leben und Erleben haben und pflegen, aber nicht für sich, sondern für die Gemeinschaft. Diese ist darauf angewiesen, daß der Einzelne für die ewigen Fragen die neuen Antworten sucht, die nur er finden kann, weil sie sich nur so vor der Stagnation bewahren kann, die des geistigen Lebens Tod bedeutet. Die Frage nach Recht und Grenze des Subjektivismus in der Religion beantwortet sich, ohne daß man so viel Aufhebens, wie üblich davon zu machen braucht, von selbst. Die neue Eigenart des einzelnen Frommen ist notwendig, soweit die Gemeinschaft sie braucht, und geht von selbst an ihrer eigenen Bedeutungslosigkeit zu Grunde, wo sie auf das Bedürfnis der Gemeinde keine Rücksicht nimmt. Zu solcher Bedeutungslosigkeit ist alles ausschließlich Gefühlsmäßige verdammt,

*) Diese weite Fassung ist nicht zu umgehen. Die bildliche Rede kann nicht unbeachtet gelassen werden. Denn Jesu Gleichnisrede von Gott dem Vater und ihm dem Sohne ist ja die Keimzelle der ganzen Dogmatik.

das sich der Fassung in Wort und Begriff entzieht. Die Gemeinschaftsfrömmigkeit wird geschaffen durch religiöse Begriffe und Tradition und sie schafft selbst religiöse Begriffe und Tradition. Wenn das reiche, überquellende Erleben eingeht in die Tradition, sich zusammenfassen läßt in Wort und Begriff, dann mag es einen Teil seiner selbst verlieren, mag es einbüßen an Unmittelbarkeit und Frische. Aber das ist ein notwendiges Opfer zugunsten der Mitteilbarkeit. So ist die eigene Reise viel reicher, farbiger, lebendiger und unmittelbarer als die beste Reisebeschreibung. Aber man muß, wenn man beschreiben und andern mitteilen will, auf einen Teil jener Unmittelbarkeit verzichten. Wer religiöses Gemeinschaftsleben will, muß die religiöse Begriffsbildung und religiöse Tradition nicht nur widerwillig in Kauf nehmen, sondern ernstlich pflegen. Wir können ganz unmöglich auf die Schätze der religiösen Vergangenheit verzichten, die sich um so reicher erweisen, je eifriger man sie durchgeht. Ein Bruch hiermit würde nicht nur eine ungeheure Verarmung des religiösen Eigenlebens der Einzelmenschen unserer Zeit bedeuten, sondern viel mehr noch, es würde unser Eigenleben vor die unmögliche Aufgabe stellen, in der leeren Luft seinen Standpunkt und Wurzelboden zu suchen. Weil das unmöglich ist, darum brauchen wir die Tradition. Sie ist, richtig verstanden, ein gewaltiger Strom voll erquickenden, lebenspendenden Wassers, der durch all die Jahrhunderte von Anfang, von Jesus, den alttestamentlichen Propheten und noch früher her alle lebendigen Kräfte, alle echte Frömmigkeit, alles was ein Eisentrank ist fürs Gewissen und ein Stahlbad für den Geist, in sich aufnimmt und als fruchtbares, neuem Leben kraftvolle Nahrung verheißendes Erdreich niedersetzt an der Schwelle der Gegenwart, an der der Strom sein einstweiliges Ende findet.

Und nun die Kehrseite! Wenn das bisherige richtig ist, dann ergibt sich gerade aus dieser Unentbehrlichkeit des begrifflichen Elements in der Religion die Unhaltbarkeit des Standpunktes der Orthodoxie, die aus dem Flusse der Tradition hier einen Abschnitt und dort ein Stück herausheben und es für immer als maßgebend ausgeben will. Wenn wir ohne Begriffsbildung und Tradition nicht sein können in unserer Frömmigkeit, dann darf man auch den Fluß dieser Tradition und den Fortgang dieser religiösen Begriffsbildung nicht aufhalten. Wir machen rückhaltslosen Ernst mit dem Satze von der Offenbarung Gottes in der geschichtlichen Entwicklung. Darum reklamieren wir als unser Vorrecht und Eigentum die ganze Tradition bis herunter zur heutigen Zeit. Fern sei von uns das Pharisäertum, das der alten Propheten Gräber pietätvoll schmückt und die Erben und Erneuerer ihres Geistes mit ruchlosen Steinwürfen widerlegt. Unsere Frömmigkeit soll nicht das traurige Los der Topfpflanze teilen, deren Wurzeln nach kurzem Wachstum durch mageren Boden überall anstoßen an die harte Wand aus Ton und Stein, sondern sie soll der Tanne gleichen, die auf ragender Bergeshöhe ihren Wipfel emporreckt und ihre Wurzeln ungehindert nach allen Seiten breitet in fruchtbaren würzigen Waldesgrund. Weit weg weisen wir die unerhörte Zumutung, daß allein das Apostolikum und der Katechismus die religiöse Tradition für uns bedeuten soll und außerdem vielleicht noch „der" Grundgedanke der Heiligen Schrift, falls es dem weisen Manne, der ihn im Spruchkollegium zitierte, einmal gelingen sollte, ihn zu entdecken und plausibel zu machen. Den Katechismus in Ehren und das Apostolikum in Ehren, aber die Tradition von Luther umfaßt weit größeren Reichtum als nur dies eine Stück, und von der Tradition der alten Kirche, selbst von den in unfruchtbares Dogmengezänk verirrten Konzilien, an deren Ende in rätselvollem Dunkel dieses Apostolikum auftaucht, gilt dasselbe. Und ein Stück Gottesoffenbarung nimmt uns, wer hier, um eines für maßgebend, die Gewissen bindend erklären zu können, das andere unterschlägt. Und in dem, was nach der Dogmenentwicklung kommt und großenteils neben dem Kirchentum verläuft, in der herrlichen Geistesblüte unseres deutschen Idealismus, ist darin nicht auch echt christliche und echt protestantische Frömmigkeit? Hier überall stoßen wir auf fromme Persönlichkeiten, die ein eigenes religiöses Erlebnis zur Klarheit erhoben durch selbständige Begriffsbildung und diese Begriffe hineingaben in den großen Schatz der Tradition, den wir in seinem ganzen Umfang festhalten.

Es mag sein, daß Harnack im Recht war, als er, nachdem er in seiner Dogmengeschichte den Gang der Entwicklung bis an die Schwelle der Reformation beschrieben hatte, vom Ausgang der Dogmengeschichte und Dogmenbildung redete. Aber mit der Bildung von Dogmen in spezifischen Sinne hört die Bildung religiöser Begriffe nicht gleichzeitig auf. Aufhört nur der Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit, den das Dogma erhob; was wir von religiösen Begriffen bilden und was außerhalb der Kirchenmauern die großen Träger des deutschen Idealismus davon bildeten, das will nicht die Geister beherrschen, sondern anregen und befruchten und stärken zu weiterem neuen religiösen Schaffen. Wenn man sich die religiöse Begriffs- und Vorstellungstradition als unteilbares Ganzes und als lebendigen fließenden Strom aneignet, dann ist auch am besten die Gefahr vermieden, mit der die Orthodoxie immer wieder die Kirche und unser religiöses Eigenleben bedroht; die Gefahr, daß einzelne Stücke der Tradition, beispielsweise das Apostolikum, mit besonderer Autorität ausgestattet und mit ausnahmsweiser Geltung zur Grundlage und zum Maßstabe der Frömmigkeit gemacht werden. Im ununterbrochenen Flusse der Tradition steht alles an der ihm zukommenden Stelle, in der ihm allein gerecht werdenden geschichtlichen Beleuchtung, in der für sein rechtes Verständnis nötigen Umgebung und Begrenzung, in dem jedes Über- und Unterschätzen vereitelnden Zusammenhang. Im ununterbrochenen Flusse der Tradition kann jeder geschulte Blick, jeder mündig und echt protestantisch gewordene fromme Sinn erkennen, wie alles zu dem Ganzen strebt und alles nur im Ganzen lebt. Im ununterbrochenen Flusse nur ist und bleibt die Tradition eine belebende, anspornende Macht, die bei jedem von uns das Streben nach bewußter, im Wort geklärter, im Begriff gesammelter Frömmigkeit stärkt und weiter treibt zu immer neuen Fahrten auf die Höhe, in den unendlichen Ozean des Gottsuchens und Gotterlebens hinaus, um immer aufs neue einen Zug zu tun, daß die Schiffe vollgefüllt bis zum Rande zum Ufer zurückkehren und kräftigende Seelenspeise bringen für Tausende, die darauf warten. Nur die aus dem Leben herausgeschnittenen und folglich erstarrten Stücke von Tradition und Begriffsfrömmigkeit haben jene fatale Neigung zur Alleinherrschaft und zur Knebelung alles neuen, selbständigen frommen Lebens. Die Tradition als Ganzes, die Begriffsfrömmigkeit als stets fortschreitende Entwicklung ist dem, was immer der Grund und Ursprung bleiben muß, dem persönlichen religiösen Erlebnis nicht feindlich, sondern sie bereitet ihm den Boden vor, schafft ihm eine geeignete Temperatur und fördert es im Wachsen und Sichwandeln zur begrifflichen Klarheit. Das muß so sein, denn die so verstandene Tradition ist der Christusgeist selbst, der von Jahrhundert zu Jahrhundert schreitet, immer derselbe und immer neu, und von dem die manchmal am wenigsten einen Hauch verspürt haben, die am aufdringlichsten für ihn eifern.

H. Rosmer.

Sonntagsfrieden im Tale der Durance.

Von S. Bräutigam-Bremen.

Angeregt durch eine Seite aus einer neulich erschienenen Zeitschrift, wo mit vollem Recht auf den Unsinn hingewiesen wird, durch recht schnelles, recht hastiges, recht „Rekord schaffendes" Reisen Erholung und neue Anregung suchen zu wollen, möchte ich von einem Sonnensonntage erzählen, auf dem sich unser Ausflug kaum so weit spannte, als man auf der einschlägigen Karte mit zwei Fingersbreiten zudecken könnte, an Eigenartigem aber überreiche Ernte brachte und so voll tiefer, innerer Ruhe war, daß er noch in der Erinnerung wie ein Zufluchtsort erscheint, vor dem hetzenden Gedankenspiele unseres Großstadtlebens.

Im Vorfrühling, als bei uns im Norden nach monatelangen eisigen Windesnächten mit den länger werdenden Tagen die Sehnsucht nach wohliger Wärme und Ruhe vor Sturmesgebraus höher stieg, packten wir kurzentschlossen einen Handkoffer und reisten auf dem besten Wege direkt nach der Provence, nach dem Lande, das vielleicht wie kein zweites sonst durchtränkt ist mit geschichtlichen und künstlerischen Werten, nach der Gegend, über die jetzt beinahe allsommerlich ungezählte deutsche Zeitschriften und Tagesblätter mehr oder minder neue Beschreibungen bringen, und die doch keiner kennt, der nicht auf eigene Art ihre weitab vom rauschenden Verkehrs- und Festestrubel verborgenen Täler und Höhen, die stillen Weiten, die einsamen Denkmäler der Vorzeit durchstreift, der nicht die heutigen Bewohner jenes Landstriches, der wie kaum ein anderer eine große Völkerstraße gewesen, ein weites Feld, gedüngt mit dem Blut so mancher Rasse, wie ein unermeßlicher Acker, aus dem all die verschiedenartigen Keime aufgegangen zu ihrer Stunde, — wer nicht „das Volk jener Gefilde" besucht bei seiner Arbeit und an seinen Feierstunden, wer nicht seine Sprache spricht, seiner Wesensart entgegenkommt.

Wir waren gut aufgehoben. Zur Auffrischung früherer Eindrücke, als Wegweiser zu Neuem, als wunderbare sozial-ethische und künstlerische Anregung, verschafften wir uns einige der Prachtbände des großen Provenzalen Jules Charles-Roux, Prachtbände im vollsten Sinne des Wortes, nämlich durch ihren Inhalt, auch wenn man nicht die kostbar ausgestatteten, sondern die Bücher in der Ausgabe zu etwa 2 Franks meint. Der Verfasser, auf den in den allerletzten Tagen die Blätter aller Welt bei Gelegenheit der ersten Reise eines stolzen Dampfers der Compagnie Générale Transatlantique als deren Präsidenten hinwiesen, hat, wie jene Werke beweisen, von denen ich schon an anderer Stelle gesprochen*), echte Künstlerschaft mit hohem, praktischem Weltblick, wie seine reiche amtliche Tätigkeit bezeugt, zu vereinen gewußt, und, was gewiß nicht als Geringstes für ihn zeugt, hat sich, als langjähriger politischer Vertreter seiner Heimat, die Liebe und Verehrung von hoch und niedrig zu gewinnen und zu erhalten verstanden.

Durch ihn waren wir diesmal um eine köstliche Adresse bereichert.

Unser Ziel war Aix in der Provence, das alte Aquä Sextiä, die Stadt des wohltuenden Wassers, das als erster der römische Konsul Sextus entdeckt haben soll. Jetzt bietet sie Weltmüden, doch auch „Dichtern und Denkern" eine geradezu ideale Zuflucht, mit ihren wundervollen landschaftlichen Reizen, der liebenswürdig feinen Art ihrer Bewohner, ihrer reichen Vergangenheit, von der außer der alten Universität ganz besonders die Hallen und Säle ihrer ehrwürdigen Bibliothek sprechen. Neben den Pariser Schätzen ist es diese, welche die wertvollsten Sammlungen des Landes beherbergt, so daß der Bibliothekar der Méjanes — so heißt die Bibliothek nach dem Namen dessen, der ihr die Räume seines Schlosses überließ — getrost seinen Namen unter die überall gut klingenden des heutigen literarischen Frankreichs setzen kann. Seine Privatadresse aber hatte uns J. Charles-Roux gesagt, und Herrn Ed. Aude und seiner liebreizenden Gattin verdankten wir nun die genußreichsten und von schönster Belehrung zugleich erfüllten Stunden.

Unvergeßlich bleibt mir der Augenblick, da nach langer Sitzung in den ernsten Räumen, wo die Denkmäler hohen Wissens kostbar thronen, auf den Schneckenwindungen einer Turmtreppe M. Aude stehen bleibt und mich frägt, was ich denn besonders im Tale der Durance noch zu suchen habe. Ich antworte, in den weltverlorenen Orten wolle ich liebe Freundschaft, alte Verwandtschaft aufsuchen. Da scheint seine schlanke Gestalt sich hoch aufzurecken, die Augen blitzen noch einmal so hell, doch flugs setzt er sich auf den Stein, kritzelt mit Bleistift auf irgend ein abgerissenes Stück Papier wenige Zeilen mit den Worten: „Das ist das Echte!"

Es sei mir vergönnt, die klangvollen provenzalischen Verse nur dem Sinne nach in etwas anzudeuten:

Im Lande der Provence
Ist oft der Staub, auf schmalem Pfad vom Wind verweht,
Viel edler Herkunft noch
Und wert auch mehr denn Berge zinngekrönt;
Im Süden hier sind wir von guter Rasse all,
Der Landmann dort, den Pflug regierend nur,
Er könnte stolzer Ahnen Nam' zu Recht wohl führ'n . . .

* * *

Zu früher Morgenstunde brechen wir aus Aix auf, die neue Sonne glitzert in jedem Springbrunnenstrahl, küßt all die Gräser draußen in der Au. Wir kommen durch manches Dorf auf unserem Wege, nordwestwärts der Durance zu. Merkwürdig nehmen sich an den Häusern große eiserne Klammern aus. Sie stammen aus der schaurigen Erdbebenzeit vor zwei Jahren, wo manche Familie für sich und Kind und Enkel Hab und Gut eingebüßt. Links, weit ab von der Straße, fragen wir uns erst mühsam durch, stampfen aufs Geratewohl durch Hain und Wiese, an Ackerrainen entlang, hinter riesigen Heu- und Getreideschobern hervor, bis ich endlich aufjubelte: ganz hat mich doch, seit langen 12 Jahren, daß ich hier gewesen, mein Ortssinn nicht verlassen, wir sind am Schlosse von Vernègues. —

Sein Besitzer nennt es einfach „das Haus von Vernégues". Vorn hat es Scheuern und Ställe und Meierhof. „Das Haus" ist weit nach hinten lauschig gerückt, die Front behäbig und breit, doch schweigsam und ohne Absonderlichkeit. Aber seine Rückseite! Da murmeln Fontänen, von Heidengötterkindern umschlungen, aus ihrem dichten Moose ragen stolze Blumen, die Fensterschlingpflanzen sind voll ausschwärmender Bienenvölker, die Fliederbüsche schwer von Duft, breitwipfelig schaukeln Platanen mild Sonnenstrahlen und Schatten über die kleinen Feigen an ihren Zweigen, die schon ganz flaumigen Mandeln für den Sommer. Und noch einmal einige Schritte weiter zurück den Hag, wo keiner hinkommt, der nicht hinkommen will. Da ragen zwei antike Säulen reinster Pracht in keuscher Schönheit zum leuchtenden Himmel. Sie sollen Diana gewidmet gewesen sein. Vielleicht war diese das Dornröschen der Alten! O Welt und Alltag und Sorge und Mühe und Qual, hier greift ihr mich nicht. Ich liege still im tiefsten Sonntagsfrieden, ein Herzensgrüßen geht nach Norden, und mit unserem Hermann Allmers spreche ich:

„Mir ist, als ob ich längst gestorben bin,
Und ziehe selig mit durch ew'ge Räume."

*) Von allgemeinstem Interesse sind besonders: Légendes de Provence und Le Costume en Provence. (Vergl. Protestantenblatt vom 27. April 1910.)

Die nächste Wegstrecke wird im Wagen zurückgelegt auf breiter Fahrstraße bis zur rauschenden Durance. Lange duldeten ihre Wogen keine Brückenspannung, bis die stolzesten Arbeitsleistungen der Neuzeit luftige Eisengewinde von Ufer zu Ufer geworfen. Sie schwanken wohl, wenn der Mistral braust, oder die Hochalpen reißende Wasserfluten in das Tal hinab senden, doch bleiben sie sicher.

Ein wenig landeinwärts, ist unser Ziel der Flecken Mérindol, und zwar sein erstes Haus, das, wieder allein, in schon der ersten Ernte entgegenreifenden Gemüsefeldern liegt, angelehnt an Pinien-Waldungen, die hier die felsigen Schluchten heraufklettern. Wir sind auf dem Bauerngut des Begründers des Astro-meteorologischen Observatoriums des Departement, Herrn Perrottet. Nach seinem Berufsaufenthalt auf dem Berge nennt er sich Perrottet des Pins, sich so von Ungezählten desselben Stammes zu unterscheiden. Um unser Gefährt sammelt sich der Nachwuchs des Hauses, Neffen und Nichtlein in reicher Zahl. Dort wiehert der Schimmel im Stall, hat heute Ruhetag. Auf langen Tischen die Werkzeuge der Arbeitswoche, Maße, Gewichte und Packungen für die Sendungen, die zu Konserven nach Paris und an eine große deutsche Fabrik regelmäßig abzugehen haben. Auf der Diele schmort auf offenem Kohlenfeuer das schönste Kaninchen, uns zu Ehren im irdenen Topf, der statt Henkel wunderbar geschwungene Hörner aufweist, und dem ein feiner Duft von Kräutern als Zugabe zum Braten entsteigt. Eigentlich hatten wir nicht vor, zum Essen uns hier häuslich in ganzer Zahl niederzulassen, trotz der außergewöhnlich entgegenkommenden Aufforderung der gastlichen Hausfrau. Doch, da erscheint der Herr des Anwesens. Auf einem anderen Wege hat er uns entgegen kommen wollen.

Wettergebräunt das Antlitz, das einer antiken Kamee gleicht. Die Gestalt gerade, wie die freien Stämme des nahen Waldes. In der Stimme eine unendlich wohltuende Milde, und doch eine so sichere Bestimmtheit, daß man wie geschlossenen Auges zu folgen sich freut. „Ihr seid so weit hergekommen, Ihr könnt nicht so rasch wieder fort. — Bei Tisch knüpft sich die beste Freundschaft durch leicht ermöglichten Gedankenaustausch."

Wir sitzen in weitem Kreis um den runden Tisch in dem Arbeitszimmer des Gelehrten, zu ebener Erde neben der Diele; weit schweift der Blick durch's breite Fenster über das Land. Dort der Schreibtisch, auf dessen Regalen sich Briefe und Zuschriften aus allen Weltteilen, wohl geordnet zwischen wissenschaftlichen Werken, Fachzeitschriften, Notizen verschiedener Art, anhäufen. Unser Gastwirt ist 77 Jahre alt. Wie es so der Welt Lauf, galt er lange bei manchen als „nicht bei Sinnen". Ein schönes Erbe den Angehörigen zu überlassen, um sich, nicht nur tagsüber, nein, sogar nächtelang, in unwegsamen Höhen mit Fernrohren und anderem „sonderbarem Zeug" bei Wind und Wetter aufzuhalten. Ein Mensch, der hätte wohlhabend sein können und es gut haben auf Erden! Doch er ging ruhig und stetig den eigenen Weg. Jetzt hat ihn von neuem einer der angesehensten ausländischen Fachmänner zur Mitarbeiterschaft aufgefordert. Er ist Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Vereinigungen; als solcher hat er einmal nach Paris zu einem Kongreß müssen und sollte hochgeehrt werden. Er hat seine Frau mitgenommen, hat keinen Besuch bei den Größen der Hauptstadt ohne sie gemacht und redet von diesen Dingen nicht.

„Bedient euch alle der Reihe nach. Nötigen und Drängen ist uns fremd. Doch, rührt erst die Suppe um, die besten Gewürze sind unten."

Unser Kutscher muß neben dem Hausherrn sitzen. Und erst dann löst die Hausfrau, stehend, den Bindfaden vom gutgeratenen Braten. Es ist das Zeichen der Gastfreundschaft, als sollte es heißen: Hier, was wir gezogen, das ist für euch —, und so dort zu Lande stets üblich. Die beste, spinnwebenumsponnene Flasche eigenen Weines wird uns kredenzt. Wir dürfen sie mit aussuchen helfen. „Der Keller ist die Apotheke für die Freunde."

Über dem für die Mahlzeit offenen Brotschränkchen, das mit seinen geschnitzten Stäbchen wie ein besonderer Schmuck hoch in einer Zimmerecke hängt, schläft eine Geige. An der Breitseite der weißgetüchten Wand die schwarze Tafel für die meteorologischen und astronomischen Berechnungen. Heute trägt sie allerlei Zeichen über Stellung der Gestirne, Tageslänge, Wetterangaben. Darüber: 10 Germinal 120 = 31. März 1912. Perrottet ist tiefüberzeugter Anhänger der Grundlehren der großen Revolution. Von ihr an datiert er seine Zeit. Er will daran festhalten, in stillem, unverdrossenem Wirken. Und ist es oft noch so schwer, ein heiliger Glaube hilft weiter. Das laute Verhandeln in breiter Öffentlichkeit, das ist seines Faches nicht. Aber in seinem Bereiche verkehrt er mit gar vielen Gleichgesinnten. Und er wendet sich jetzt an eine junge Französin, die nur ihre eigene Sprache kennt, und an eine deutsche Dame, die die weite Reise mit uns nicht gescheut, weil sie eifriges Sprachstudium schon lange getrieben: „Ihr, von der heranwachsenden Generation, lernt doch die neueren Sprachen, lernt andere Völker verstehen, es bedeutet einen überschwenglichen Reichtum. Wenn ich denke, daß es mir niemals vergönnt sein kann, Schiller in seiner Mundart zu folgen!" Und wir versuchen ein paar deutsche Ausdrücke, und wir müssen von unserm „zu Hause" erzählen.

Die hohe Standuhr, sie hat schon so manchem in langvergangenen Jahren die Stunden geschlagen, rückt ihre Zeiger von Ziffer zu Ziffer. Längst sind die kleinen „Schwarzkaffeetassen" wieder abgeräumt. Die Reden aber gehen hin und her, beschaulich oder fein angeregt. Mein Mund redet wohl mit dann und wann. Mein Schauen aber folgt unverwandt der Bäuerin im hellblauen, schmucklosen Kattunkleid unter weiter Leinenschürze und weißem Brusttuch, dem milden, lieben, alten Gesicht unter der schlichten, weißen Mütze, dem tiefen Leuchten der Augen dieser Frau. Sie sorgt und schafft unablässig für uns alle, hat auch ein munteres Wort für jeden bereit. Eine gefestigte Ruhe aber geht aus von ihrem Wesen. Und ihre Blicke, die hängen ja nur an ihrem Mann, für den sie gelebt hat alle Jahre. Nie reden sich die beiden mit dem Vornamen an vor Fremden, und seien's die besten Freunde. In dem ganzen Raume aber ist es, als walte seligstes Verstehen, unsagbares Geborgensein.

Unter der Feder hat Perrottet eine kurze Lebensbeschreibung, die er dringend absenden muß, nun endlich bald. Sein „Motto", Bossuet entlehnt, lautete ungefähr so: „Ich trat in das Leben ein mit der Anweisung, nachher wieder hinauszugehen. Meine Rolle habe ich auszufüllen, zeigen soll ich mich, wie jeder andere. Und ist es geschehen, dann heißt es: Verschwinde!"

Zu uns gewandt, spricht er: Wenn ich, nach einem langen Leben, jetzt etwas Anerkennung und Billigung für meine Untersuchungen gefunden, wem verdanke ich es denn? Nur meiner Frau. Wer bringt mir an kalten Abenden, wenn ich hier schreibe und rechne, ein „Stövchen" mit warmen Kohlen unter die Füße? Wer legt mir den Mantel um die Schultern? Wer sorgt um meine Augen, die schließlich müde werden vom langen Schauen nach Himmel und Sternen durch anstrengende Instrumente? Immer sie. Und ich . . . betrüge sie noch dafür. Wenn ich mich endlich in der Nacht hinlege, frägt sie: wie spät? Ich etwa: wohl gegen elf — wenn es vielleicht zwei oder drei Uhr morgens ist. Sie sagt dann nur: ich glaube kaum, es ist schon zu lange her, daß ich gut schlafe . . ."

Und wir mußten weiter. Wir haben da oben alle Arme voll würziger Pinienzweige mit uns genommen. Tief atmeten wir die reine Luft. Und stundenlang noch könnte ich erzählen von diesem einen Streifzug nur an unserm Palmsonntag dieses Jahres. Denn dann noch erst wanderten wir durch die Olivenhaine, um deretwillen und ihrer Besitzer wegen wir eigentlich hierher gekommen. — In unserem Standquartier Aix aber sind wir an den noch folgenden Tagen kaum mehr aus dem Hause gegangen, um jene Eindrücke nicht zu verwischen.

Und wenn jetzt und hier bei uns im Norden wir wieder Sommers Wanderfahrten unternehmen im weiten deutschen Wald, vermischt sich für mich sein frischwürziger Duft mit dem herberen der weither mitgebrachten breiten Kiefernzweige, und wieder möchte ich vom Marschendichter ein Wort mitsprechen:

„Jegliche Lust wird alt und verblüht,
Doch nimmer die Freude am Menschengemüt."

Beglückender Schmerz.

Bei viel Weisheit ist viel Unmut; und häuft einer Erkenntnis, so häuft er Schmerz. Pred. Sal. 1, 18.

Wird hier nicht der Verachtung der Wissenschaft das Wort geredet? Viele sind dieser Meinung. Wissen macht Kopfweh — sagen die Jungen. Und die erfahrenen Schlauköpfe denken: was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Doch damit ist nichts gewonnen und auch nichts verloren. Wissen ist noch keine Weisheit, und Kenntnisse haben mit Erkenntnis oft gar nichts zu tun.

Tiefer greifen jene ernsten und ehrlichen Menschen, welche den großen Fragen nach Gott und Welt, nach Sein und Werden aus dem Wege gehen, weil sie sich ihnen nicht gewachsen fühlen und von vornherein auf eine selbständige Lösung glauben verzichten zu müssen. Oder die Frommen, welche alle Lebensweisheit und Gotteserkenntnis den Priestern und Theologen überlassen. Da sind diese Dinge gut aufgehoben, da gibt's ein festes und klares Wissen, und man teilt uns daraus mit, was wir für Leben und Sterben nötig haben. So sparen wir uns Unmut und Schmerz, haben mit Zweifeln und Bedenken nichts zu schaffen und leben friedlich dahin.

Diese Anspruchslosigkeit ist aber nicht jedermanns Ding. Die Aufgeweckten begnügen sich damit nicht. Es lebt in ihnen nicht nur ein Verlangen nach Wissen und Kenntnissen, sondern auch eine tiefe Sehnsucht nach Weisheit und harmonischer Ausbildung des inneren Menschen. Begierig lauschen sie auf die Offenbarungen der Forscher, die einen neuen Zug im Angesicht der Wahrheit entdeckt haben. Willig lassen sie ihre Vorurteile und Irrtümer dahinten, wenn kundige Führer ihnen zu besserer Einsicht verhelfen. Ja, manche wagen sich allein auf den schmalen Pfad, der vom Bekannten zum Unbekannten führt.

Sie alle sind sich der Gefahr bewußt, die ihrer wartet. Sie wissen, daß mit der Weisheit auch das Gefühl der Verantwortung wächst, und mit der Erkenntnis der Schmerz sich vertieft um das, was wir nicht zu erkennen vermögen. Aber das alles hält sie nicht zurück. Sie trotzen dem allzu gütigen Gott, der ihnen vom Baume der Erkenntnis zu essen verbietet, und greifen ohne Zagen nach seiner Frucht, auch wenn sie darum das Paradies mit dem Acker voll Dornen und Disteln vertauschen müssen.

Wie dankbar sind wir diesen Entschlossenen! Sie lehren uns, daß unser Glück nicht dort liegt, wo wir sind, sondern da, wo wir noch nicht sind. Nicht im Genießen des Errungenen besteht es, sondern im Erringen dessen, was wir genießen möchten. Diese Gewißheit allein hat das Menschengeschlecht von Licht zu Licht und von Kraft zu Kraft geführt. Hätten sich die Menschen der Vorzeit durch jenes düstere Wort des Predigers abschrecken lassen, hätten sie aus Furcht vor Unmut und Schmerz auf den hohen Preis der Weisheit und Erkenntnis verzichtet, noch heute lägen wir am Boden. Vielleicht wärmer und weicher, als die meisten Menschen der Gegenwart gebettet sind, aber geistlos in dämmernder Dumpfheit des Sinnenlebens.

Drum sei uns gegrüßt, du erlösender Unmut, du freier Sohn befreiender Weisheit! Erspare uns deine Prüfungen nicht! An deiner Hand wollen wir Nein sagen lernen in lebendiger Entrüstung wider alle Torheit. Immer aufs neue erhebt sie ihr Haupt, schmeichelt und ebnet, und lockt unsere Weggenossen in die Tempel des Scheins und zu den Altären des Wahns. Wir aber freuen uns deiner zornigen Kraft. Spotten wollen wir und lachen, wie du lachst; entkleiden die Lügenmeister und schillernden Gestalten, damit der Hohn ihre Blöße treffe, und sie sich schämen lernen ihrer armseligen Nacktheit.

Und du, beglückender Schmerz, der Erkenntnis fühlsames Kind, ziehe uns in deine Tiefen und laß uns an deinem Herzen stille Tränen weinen! Sie gelten den Bildern, die wir einst geliebt und die wir doch nicht festhalten konnten. Sie mußten erbleichen vor helleren Gestalten, ins Schattenreich sinken vor stärkerem Glanz. Segnend grüßen sie uns, in der Ferne verschwindend, und schenken uns fröhlichen Mut, mit reinem Herzen einem reineren Lichte uns zuzuwenden.

Denn ein nie schlafender Gott ist der Trieb zur Erkenntnis, und eine ewig wache Göttin die Lust nach Weisheit. — Carl Fatho.

Niedergang. II.

Bei einer Wanderung durch die Hauptstraßen unserer Großstädte wird jedem, der darauf achtet, die große Zahl der Spezialärzte für Geschlechtskrankheiten auffallen. Nun ist es ja gut, daß es deren so viele gibt, damit die Heilbedürftigen auch den Helfer finden können. Aber es ist dies auch ein Symptom für die ungeheure Verbreitung dieser Krankheiten, wenn man bedenkt, daß in kleinstädtischen Verhältnissen auch die praktischen Ärzte genug und übergenug mit diesen Leiden zu tun haben. Ein sehr trauriges Kapitel! Fieberhaft wird an der Beseitigung der Schäden gearbeitet; aber alle Heilung erscheint wie ein fernes gelobtes Land. Man kann erschrecken über die Zahlen, die manchmal veröffentlicht werden. Wie eine allmähliche Verseuchung unseres Volkes tritt es uns vor die Seele; und es ist ein schlechter Trost, wenn uns jemand sagt, bei anderen Völkern sei es um nichts besser bestellt, vielleicht noch schlimmer.

Die andere Verseuchung halte ich allerdings für viel ärger. Gerade weil sie weniger ärgerlich vor der Öffentlichkeit ist; gerade darum ist sie viel gefährlicher. Mit Riesenschritten gehen wir der künstlichen Beschränkung der Kinderzahl in unseren Ehen entgegen. Bis vor zwei Jahrzehnten war es so: in bäuerlichen Verhältnissen, wo es sich um die Erhaltung des einheitlichen Grundbesitzes handelte, war das Zweikindersystem sehr verbreitet. Ebenfalls in Einzelfällen auch in anderen Ständen. Im übrigen aber herrschte eine natürliche Sittlichkeit: die Anschauung, daß mit der Ehe zweier Menschen auch die Nachkommenschaft gegeben sei. Wir Alten erinnern uns gewiß der Fälle, daß man in kinderreichen Familien eine fernere Vermehrung der Kinderzahl zwar mit Sorgen, manchmal mit einem gewissen Ärger betrachtete, aber sich endlich in das Unvermeidliche fügte. Wo aus irgend welchem Grunde die Vermehrung nicht angezeigt war, sah man die Enthaltsamkeit als das einzige sittlich erlaubte Mittel zur Beschränkung an. Im allgemeinen aber fand die Ver-

mehrung so lange statt, bis die Natur selbst ihr Halt gebot. Die sogenannten kleinen Leute und — die evangelischen Geistlichen waren bekannt durch ihren Kinderreichtum. Der Großbauer besaß einen Sohn und eine Tochter, sein Tagelöhner hatte mindestens ein halbes Dutzend.

Das ist ganz anders geworden. Ganze Volksschichten haben die Sitte oder Unsitte der Kinderbeschränkung als etwas Selbstverständliches aufgenommen. Hier und da mögen sehr ehrenwerte Beweggründe mitsprechen, Krankheit der Eltern, Besorgnis vor ungesunder oder halb gesunder Nachkommenschaft; aber die Regel ist das nicht. Vielmehr liegt ein sehr starker Trieb zur Bequemlichkeit zugrunde, die Furcht vor Unbequemlichkeiten, die Angst vor Sorgen im späteren Lebensalter, der Wunsch, sich die Lebensgenüsse nicht durch zu viel häusliche Ablenkung verderben zu lassen. Und was der Dinge sonst noch mehr sind. Die proletarische Vorstadt einer unserer Großstädte hat der Einwohnerzahl nach in den letzten 20 Jahren sich verdoppelt. Die Zahl der Geburten hat nur eine ganz geringe Steigerung erfahren. Hätten wir nicht noch polnische und einige abgelegene deutsche Bezirke im Vaterlande, so würde das statistische Ergebnis noch viel erschreckender sein. Die Hochkultur treibt zur Kinderbeschränkung, wie im alten römischen Reiche. Und gerade die Stände, bei denen man das früher gar nicht gewohnt war, nehmen an dieser Unsitte teil. Überall Fortschritte und Aufstieg, materiell und geistig, nur auf diesem Punkte eine bedenkliche Entartung. Der Hang zur Bequemlichkeit hat das sittliche Empfinden beeinflußt; so stark, daß daraus eine völkische und ethische Gefahr geworden ist.

Wir wollen im Einzelfalle gern allerlei Gründe und Entschuldigungen gelten lassen. Hier handelt es sich aber um einen sittlichen Niedergang. Um so bedenklicher, weil wir das Empfinden haben, daß wir erst in den Anfängen stehen. Wird die Unlust erst allgemein, hört erst die Scheu auf, solche Fragen öffentlich zu besprechen, dreht sich das Sorgen der Familie nicht mehr um der Kinder Wohl und Wehe, dann laufen wir Gefahr, daß die Ehe, wie sie heute ist, überhaupt in Frage gestellt wird. Und man mag bei diesem Punkte noch so viel „Probleme" finden und manches als verbesserungsbedürftig ansehen — in der Sache selbst werden wir die geschichtlich gewordene Einrichtung doch wohl als sittlich höchste betrachten: eine für Lebenszeit geschlossene Ehe mit dem Ziele einer geistigen, sittlichen Übereinstimmung beider Teile und mit der Freude an jedem Zuwachs jungen Lebens; selbst wenn damit eine neue Sorge und Last verbunden ist. Denn Sorgen und Lasten sind eben dazu da, um getragen oder überwunden zu werden. Dies sind ebenfalls sittliche Aufgaben. Und daß man ihnen sich so durchgehends zu entziehen sucht, ist ein Zeichen sittlichen Niedergangs.

Sazo.

Kostenlos sende ich meinen Prachtkatalog. Günstige Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen.

Flügel — Harmonien.
Wenig gespielte und gebrauchte Instrumente preiswert auf Lager.

Pianinos

G. Wolkenhauer, Pianofortefabrik Hoflieferant **Stettin 18.**

JAGD- UND SCHEIBEN-GEWEHRE

Vogelflinten und Teschins, Revolver und Pistolen

liefern wir zu Fabrikpreisen, daher billiger und vorteilhafter als wie irgendeine Konkurrenz, direkt an Private unter 5jähriger Garantie. Ausserdem auch Raubtierfallen, Jagdgerätschaften und Munition. Bei Bedarf in diesen Artikeln verlangen Sie bitte sofort unseren neuesten 208 Seiten starken Waffen-Spezial-Katalog, den wir an jedermann gratis und franko ohne Kaufzwang senden; infolge seiner Reichhaltigkeit das grösste und interessanteste Nachschlagewerk der gesamten Waffenbranche.

Gewehrfabrik H. Burgsmüller & Söhne, Hofl., Kreiensen (Harz) W 334
Grösstes Waffenhaus Deutschlands.

Soeben erschienen!

Christoph Hartmann

Roman von Pastor **Hans Wegener**-Brandenburg.

Brosch. M. 4,—, geb. M. 5,—

„. . . Es sind natürlich die Vorzüge der Wegenerschen Art ihm treu geblieben, nämlich die sichere Problemstellung und zwischen den Zeilen hervor die lugenden innerlichen Augen, die gestaltet sehen wollen, „worauf wir warten", auf den Sieg der seiner selbst sicheren Welt im heiligen Guten. **„Christoph Hartmann" ist Hans Wegeners „Hilligenlei"** . . . ."
(Fritz Philippi.)

„. . . Es ist ein **starkes Erleben,** was warmblütig in dem Buche pulsiert . . . Es ist ein Buch, wie wir es in stillen Stunden wünschen und das uns liebenswert bleibt."
(Dr. B. im Generalanzeiger für Moers.)

Dieser Roman des berühmten Verfassers von „Wir jungen Männer" wird seinen Weg machen. Das Buch ist in jeder Buchhandlung zu haben oder vom

Verlag von Otto Rippel, Hagen i. W.

Ueber 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlanget Prachtkatalog Nr. 717 kostenlos. Gefl. Bezeichnung des Artikels erwunscht.
Westfalia Kinderwagen-Industrie Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Chr. Lorenz, Erfurt
Samenkulturen — Handelsgärtnerei
— gegründet 1834 —
Katalog von **Blumenzwiebeln, Rosen, Obstbäumen, Beerensträuchern, Erdbeeren, Herbstaussaaten, Stauden usw.**
frei auf Verlan en.

Größte Neuheit!

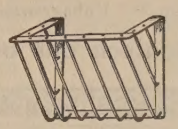

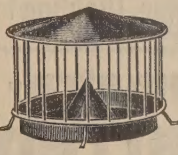

Jede **gewöhnl.** Leiter wird zur **freistehenden** Gartenleiter durch meine Leiterstütze. Gr.ßter Erfolg. Zu **jeder** Leiter pass. Ausführl. Prosp.kostenlos. Auf Wunsch Katalog über Kleintierfutt.u. Zuchtgeräte f. Hühner, Kaninchen, Ziegen usw. ebenf kostenlos.
Wilh. Knoefel Zörbig, Pr. Sa.

Spiele für jung und alt!
Beschäftigungsmittel — Reich illustrierte Preisliste gratis und franko.
Wilhelm Opetz, Leipzig 13.

Bewährte Qualitäten!
20 Meter Halbleinen Mark 11,60, 12,50, 14,—.
10 Meter Halbleinen Mark 5,90, 6,40, 7,20.
A. Maedel, Leinenhaus **Glatz Nr. 17,** Schles.

Probenummern des Protestantenblattes
werden auf Wunsch überallhin gratis und franko versandt.
Bestellungen nehmen sämtliche Buchhandlungen u. Postanstalten entgegen
Preis vierteljährlich M. 1,50.
Bei direkter Zusendung 40 Pf. extra.

Th. Mannborg, Leipzig-Li. Angerstrasse 38.

Königl. Erste Harmonium-nach Saug- Höchste Aus- Hoflieferant. Fabrik in Deutschland windsystem. zeichnungen.

Harmoniums

in höchster Vollendung von den kleinsten bis zu den kostbarsten Werken.

---

gegen Appetitmangel, nervöse Abspannung, Blutarmut.

Lecin

Fl. M 2.– in Apoth.; Probe g. Eins. v. 50 Pf. vom Lecinwerk Hannover.

Lecintabletten für anämische u. rachitische Kinder. — 40 Stück M. 1,—

Kirchenteppiche

gesetzlich geschützte Original-Erzeugnisse nach Entwürfen von Professor Beck liefert preiswert in reichster Auswahl und jedem beliebigen Format

Wilhelm Röper, Leipzig.

Farbige Abbildungen mit erläuterndem Text u. Empfehlung seitens hoher Kirchenbehörden gratis und franko.

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-Vers.

Stettiner Germania

Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Militärdienst-, Leibrenten-Versicherung.

Neue Anträge in 1911: **92** Millionen Mark Kapital. **Versicherungsbestand** Februar 1912: **900** Millionen Mark Kapital u. **13** Millionen Mark Leib- u. Invalidenrente.

Sicherheitsfonds: 396,000,000 Mark.

Gewinnanteile und Zinsen an die mit Gewinnanteil Versicherten zur künftigen Verteilung von Dividenden im Jahre 1911: **95.6** % des Überschusses mit **10 1/10** Millionen Mark.

Neu: Todesfall-Versicherung **ohne** ärztliche Untersuchung.

Den Herren Geistlichen und Lehrern werden besondere Vergünstigungen gewährt.

Unfall-Versicherung. | Haftpflicht-Versicherung.

Mosaikplatten-Fabrik Dt.-Lissa

in Deutsch-Lissa (Schlesien)

empfiehlt ihre

säure- und frostsicheren, gesinterten

Steinzeug-Fussbodenplatten

für Hausflure, Küchen, Waschräume, Keller, Veranden, Molkereien, Stallungen, Gänge, Kirchen, Kapellen, Hallen usw.

Zurückgesetzte Muster zu billigsten Preisen

Unbegrenzte Haltbarkeit.

Hygienisch das beste in Fußböden!

Mechan. Weberei u. Wäschefabrik. **G. J. MAHR** G. m. b. H. Oranienburg 20. Kolonie Eden.

Poröse Leibwäsche

für alle Jahreszeiten gleich gut geeignet; **elegante, unverwüstliche** und daher **im Gebrauch die billigste** Wäsche. **Poröse Stoffe für Leib- und Bettwäsche, poröse Anzugstoffe, Gesundheitskorsetts, Büstenhalter, Strümpfe.**

PREISLISTE mit Abbildungen und Stoffproben frei.

Niederlagen weisen wir nach. Wo nicht vertreten, liefern wir direkt.

Erste Leipziger Damen-Fachschule für Bakteriologie, Chemie und Röntgenologie von Dr. Fritz Elsner Nachf.

Leipzig, Keilstr. 12. Leiter: **Dr. J. Buslek.** Ausführl. Prosp. frei.

Endlich das Richtige!

ff. Sumatra-Zigarren

„Nicotinarm“ 00
11 cm lang, 1/20 M. 100,—
„Nicotinarm“ 00
9 1/2 cm lang, 1/20 M. 70,—
„Estrella“
13 cm lang, 1/10 M. 68,—
„Yua“
11 1/2 cm lang, 1/10 M. 65,—
„Nacional“
11 1/2 cm lang, 1/10 M. 70,—
„Evidencia“
11 cm lang, 1/20 M. 90,—
„Capitano“
12 3/4 cm lang, 1/20 M. 100,—
„Friedrich der Große“
12 cm lang, 1/20 M. 105,—
„Friedrich der Große“ unsort.
12 cm lang, 1/20 M. 80.—

300 Stück franko. — Gegr. 1890.

Richard Schwarz
Breslau 5.

Penserosa. 100 Stück M. 8,—, bei 300 Stück portofreie Lieferung. Auf Wunsch 3 Monate Ziel. Die Zigarre ist von feiner würziger Qualität, dabei nicht schwer. Zu einem Versuch bestens empfohlen. Gegründet 1871. **Franz Heuser, Gummersbach.** Gegründet 1871.

Präm. Aachen 1907. :: Silb. Med. Crefeld 1911.

Kirchengewölbe-Abstauber

(D. R. G. M. Nr. 307 728) mit zerlegbarem Bambusrohrstiel liefert bis 15 Met. Höhe mit Borsten od. Federkopf der Fabrikant

H. G. Clasen, Crefeld

Königstrasse 82

Prospekt gratis und franko.

Alkoholfreie vergorene Weine u. Sekte, alkoholfreier Med. Südweine. Export-Apfelwein.

Gebr. Wagner, Sonnenberg (Wiesb.)

Ein gutes Bett nur 35 Mark

Oberbett, Unterbett u. 2 Kissen, 1 1/2schläf. aus rotem Daunenköper, mit 17 Pfund weichen Federn gef. Einzelne Betteile: Oberbett 16, Unterbett 13, 2 Kissen a 3 M. Zweischläfig 45 M. Beim Nichtgef. Geld zur. Georg Simon, Betten-Versandhaus, Delmenhorst-Bremen.

Annaberger Klöppelspitzen

.. .. Verkauf direkt an Private .. .. Spitzen, Einsätze, Kissen, Ecken, Motive, Taschentücher, Servietten, Läufer, Tablettes .. Kirchen-Spitzen .. .. Muster postfrei .. ..

Curt Ziessler, Annaberg, Erzgebirge.

Prima Peddigrohr-Möbel

direkt ab Fabrik garant. gute Verarbeitung, moderne Modelle, bequeme Sessel, Bänke, Liegestühle usw. — Katalog frei.

H. Wünsch, Berlin—Neukölln, Bürknerstr. 9

Turmuhren

für Hand- und Motoraufzug elektr. Uhren aller Art

Kataloge u. Kostenanschläge gratis und franko

Ed. Korfhage & Söhne

Buer, Provinz Hannover.

Erdbeerpflanzen

aus meinen großen Spezialkulturen liefere in allerbester Qualität und in vorzüglichsten Sorten für Rohgenuß u. Konserven. 100 Stück 4.— M., bei größerer Abnahme bedeutender Rabatt.

Hrch. Wimmer, Celle.

Herausgeber: Pastor Emde (verantwortlich), Bremen 11, Kirchbachstraße 7, und Prediger D. M. Fischer, Berlin NO 18, Weberstraße 56/57.
Verlag: Protestantischer Schriftenvertrieb G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 45. — Druck von Hoffmann & Reiber, Görlitz.

Protestantenblatt

Beiblatt Nr. 37.

Berlin
Bremen.

11. September 1912.

Zur kirchlichen Zeitgeschichte.

Inhalt: Traub — dienstentlassen. — Das Urteil gegen Traub und seine Begründung. — Tagebuch: 24. Deutscher evang. Kirchengesangvereinstag. — Pfarrer Siems. — Fall Stier. — Pfarrer Krüger. — Zeitungslesen nach Vorschrift. — Kritik preuß. Synoden. — Orthodoxie und Mittelpartei. — Mehr Sinn für die Stätten unserer Toten! — Guttemplerorden. — Briefkasten. — Offene Pfarrstellen. Anzeigen.

Traub — dienstentlassen.

In diesem Augenblick erst geht uns die Begründung des Urteils gegen Traub zu. Es fordert die Gerechtigkeit, daß wir nicht eher auf die Einzelheiten dieses Schriftstückes eingehen, ehe die von Traub dazu gegebenen Anmerkungen unseren Lesern bekannt sind. Darum für heute nur zwei Feststellungen, denen die Kenntnis des Urteils zugrunde liegt, die aber unabhängig sind von den in ihm enthaltenen Einzelheiten:

1. Nachdem der genaueste Kenner des Anklagematerials, der amtlich berufene Ankläger Traubs, auf Grund aller Aktenstücke in der mündlichen Verhandlung in Breslau nur zu dem Antrag auf Erteilung eines Verweises der zweiten Stufe der sechs möglichen Formen der Verurteilung*) gekommen war, hatte das Breslauer Konsistorium nach mehr denn achtstündiger Beratung die vierte Stufe (Strafversetzung) zum Urteil erhoben. Es war die allgemeine Meinung (wenn auch nicht die unsere), daß die Berufung, die das Breslauer Konsistorium im Auftrage des Oberkirchenrats gegen sein eigenes Urteil beim Oberkirchenrat einlegte, darin ihren Grund hätte, daß die Strafversetzung für diesen Fall völlig ungeeignet sei. Man erwartete teils eine Strafmilderung, teils höchstens die fünfte Stufe, die Amtsenthebung, so auch noch der „Reichsbote“ nach den ersten unklaren Nachrichten über das Urteil. Nun hat der Oberkirchenrat sofort die härteste Strafe über Traub verhängt, die ihm die Rechte des geistlichen Standes und den Pfarrertitel nimmt, wie dies bei Ehebrechern, Trunkenbolden und Dieben zur Wahrung des kirchlichen Ansehens geschieht. Er hat gleichzeitig ihm und seiner Familie die Subsistenzmittel entzogen, d. h. ihn wie einen Unwürdigen weggejagt. Nur Traubs verbittertste Feinde haben dies Urteil als gerecht hingenommen. Was wir an Stimmen lasen und hörten, redete mit Erstaunen und Erbitterung über diese unbegreifliche Härte. Dem Kenner der Verhältnisse freilich ist diese unbegreifliche Härte nicht unbegreiflich, ja, sie ist uns nicht überraschend gekommen, denn sie hatte ihre festen Gründe. Der sachliche Grund liegt in einer Auffassung der Rechte und Pflichten des Pfarrerstandes, die den vormärzlichen Beamtenbegriff auf die Geistlichen überträgt. Der Geistliche ist Diener der Kirche, d. h. der rechtlich verfaßten Landeskirche und damit der Untergebene der Behörde und damit ohne Rechtssicherung in deren Hände gegeben. Es gibt keine Instanz, wie sie für die bürgerlichen Beamten vorhanden ist, die bei Konflikten zwischen dem Pfarrer und seiner Behörde unparteiisch entschiede. Wie im Fall Traub und hier in besonders krassem Sinn ist die Behörde Partei und Richter in einer Person. Und wenn immer wieder betont worden ist und betont wird, daß die Freiheit öffentlicher Vertretung eigener Meinungen und zu ihrer Begründung auch eine an den Zuständen der bestehenden Kirche zu übende Kritik, auch eine weitgehende und scharfe Kritik unverschränkt sein solle, so ist das Maß dieser Kritik ebenso wie ihr Inhalt völlig der Beurteilung der Disziplinarbehörde überlassen, die es durchaus in der Hand hat, kritische Worte als Verächtlichmachung der Kirche, ihrer Einrichtungen und Behörden zu werten, ja etwa in Versammlungen sich erhebendes Gelächter dem Redner zuschieben kann und sein ganzes Auftreten als gegen die bestehende verfaßte Kirche gerichtet zu beurteilen vermag. Kein Wort davon, daß der im Namen des Evangeliums redende und von ihm begeisterte Pfarrer freier Diener am Wort ist und sein müsse, daß dieser Dienst ihn zwingen kann, ebenso wie gegen Vorkommnisse im Gesellschafts- und Familienleben, wie gegen Zeiterscheinungen und gegen Vorgänge in Staat und Volksleben, so auch gegen Zustände in der Kirche wie gegen Handlungen der Behörden vorzugehen. Es ist dies der eine grundsätzliche Punkt, der die Debatte noch weiter zu beschäftigen hat, welche Freiheit der Pfarrer haben muß, um sein Amt ehrlich vor Gott und seinem Gewissen, wie im Vertrauen der Gemeinde führen zu können, und nicht im Aufblick auf die Billigung der Behörden es führen zu müssen.

Der andere Grund aber, der im Hintergrunde dieses Verfahrens immer gestanden hat, ist der brennende Wunsch gewesen, den unbequemen „Ausländer“ (Traub ist Württemberger), der in die rheinisch-westfälische, ja in die preußische Kirche eine ganz neue Entwicklung gebracht hatte, loszuwerden ihn loszuwerden ohne das Spruchkollegium, das immer stürmischer die Orthodoxie gegen ihn forderte, das war nur möglich durch die Dienstentlassung. Bei einer sinngemäßen Steigerung der Breslauer Strafe um die eine Stufe der Amtsenthebung wäre Traub immer noch mögliches Objekt des Spruchkollegiums geblieben und die Stimmen der Rechten, die seine Aburteilung forderten, wären nicht verstummt, denn man kann nicht einwenden, daß ja Traub wieder hätte gewählt werden können. Der § 49 des Disziplinargesetzes sieht vor, daß „zur Wiederherstellung von Kirchenbeamten, welche aus dem Kirchendienst unfreiwillig ausgeschieden sind“, es der Genehmigung des Konsistoriums bedarf. Man hätte also den „ungebesserten“ Traub von einem Pfarramt der Landeskirche ohne weiteres fern halten können, ja man hätte sich, wenn man seine Tätigkeit im Kirchenamt beendigen wollte, damit begnügen können, das Breslauer Urteil bestehen zu lassen, denn der § 10, Absatz 3, sieht vor: „Erweist sich die Versetzung wegen mangelnder Gelegenheit zur Verwendung des Beamten in einem anderen Kirchenamte als unausführbar, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disziplinarbehörde in Amtsenthebung (§ 11) zu verwandeln.“ Warum also hat der so ruhebedürftige und immer wieder Ruhe predigende Oberkirchenrat die Kämpfe, die dieses harte Urteil heraufbeschwören müssen, nicht vermieden, nachdem er doch den Fall Heyn unter der Hand abgemacht hat? Jedem Sehenden ist deutlich, daß es eben galt, Traub definitiv zu beseitigen. So auch als eine mühevolle Rechtfertigung des harten Urteils erscheint die Urteilsbegründung. Wer sie mit ihren grundsätzlichen Ausführungen am Anfang und mit ihrer Häufung der Beschuldigungen gegen Traub liest, der meint nicht die ruhig abwägende Beurteilung eines Gerichtshofes, sondern die Anklageschrift eines Staatsanwalts vor sich zu haben. Und es ist interessant, daß der offiziöse Preßverband zum Bezug dieser Begründung vom Oberkirchenrat gleichsam auffordert.

2. Der Oberkirchenrat aber hat um der Begründung seiner Härte willen aus den Akten von Breslau neue Anklagemomente gegen Traub erhoben, er wirft ihm sittliche Verfehlungen vor, die in Breslau bei der Verhandlung vorgekommen seien, es werden ihm Irreführung der öffentlichen Meinung und falsche Angaben über Tatsachen im Fall Jatho vorgeworfen, die in Breslau nicht verhandelt worden sind! Die sittlichen edlen Motive, die ihm die Vorinstanz in Breslau zugebilligt hatte, werden ihm abgesprochen. Den Erklärungen des Angeschuldigten vor der

*) Die sechs Strafen, die das preußische Disziplinargesetz vorsieht, sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zum Betrage von 90 Mark.

Die Entfernung aus dem Kirchendienste kann bestehen in:
4. Versetzung,
5. Amtsenthebung (eventuell mit Pension),
6. Dienstentlassung (ohne Pension, mit Verlust des Titels und der Rechte des geistlichen Standes).

ersten Instanz wird der innere Wahrheitswert abgesprochen. — Und trotzdem verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund der Prozeßakten allein, ohne dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, aufzuklären und sich zu verteidigen, ohne den Richtern die Möglichkeit zu verschaffen, über diese seine Beschuldigungen Traub selbst zu hören. Und das geschieht bei einer Verhandlung vor der letzten Instanz, bei der eine Berufung, bei der eine amtliche Aufklärung über Irrtümer, bei der eine amtliche Wiederherstellung der Ehre des Betroffenen ausgeschlossen ist. Das ist unseres Erachtens das Unerhörteste, was geschehen ist und geschehen konnte. So lange die Verhandlung lief, war Traub Pfarrer der Landeskirche und dem Schutz und der Förderung seiner Behörde anbefohlen. Man hat ihm das letzte Recht des gemeinsten Verbrechers versagt, vor seinen Richtern das letzte Wort zu haben.

Darf solches geschehen in einer Kirche in Preußen, mit dem Wahlspruch seiner Könige: Suum cuique (jedem das Seine)? Darf so etwas geschehen in einem modernen Rechtsstaat? Wir wagen gar nicht daran zu denken, daß es in einer Kirche geschehen ist, die sich nach dem Namen des Heilandes nennt.

Nicht das Schicksal Traub — der Freund weiß, was wir von ihm halten und wir wissen, daß er gegen Sentimentalitäten ebenso wie gegen Ovationen innerlich gesichert ist — nicht das Schicksal Traubs darf jetzt von dem kirchlichen Liberalismus in den Mittelpunkt gestellt werden, sondern das Schicksal einer Kirche, deren Verwaltung die Redefreiheit ihrer Pastoren knebelt und den Flecken einer Ungerechtigkeit auf ihrem Gewande trägt. Unsere Gesinnungsgenossen aber bitten wir von Herzen, zu bedenken: die evangelische Kirche sind nicht die Männer, die zufällig in der Behörde sitzen, was sie tun, haben sie vor der Öffentlichkeit, vor der Geschichte und vor Gott zu verantworten, der ihnen gnädig sein möge. Unsere evangelische Kirche ist größer als die Menschen und ihre Gesinnung, die sie zufällig vertreten. Also laßt uns nicht auf „die Kirche" schelten, laßt sie nicht die Vorwürfe tragen, die sie selbst nicht verdient. Helft mit, daß es in ihr besser werde und darum helft, daß die Gemeinden erwachen, die Freigesinnten sich organisieren, daß unser freies Christentum in uns und unserer Kirche zur Macht und zum Siege kommt. Dann werden die Unseren, die auch nicht sündlos sind, aber sie werden ihr Tun und Treiben nicht hinter verschlossenen Türen der Kabinette haben, sondern vor der weiten Öffentlichkeit, sie werden den Glauben haben an freie Menschen und nicht nur Vertrauen zu tausendfach gebundenen Knechten, sie müssen mehr haben von der Liebe Jesu, denn von dem Rechte Roms.

Traub ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und ist in Dortmund, umgeben von unendlicher Liebe und Treue aller derer, denen er so viel hat sein dürfen. Er ist still und stark, so weh es ihm tut, was ihm geschehen, und daß er von seinem Amt, seiner lieben Reinoldi-Kanzel und seiner großen Gemeinde gehen soll. Seine Freunde sind am Werk, für ihn zu sorgen, nicht nur materiell, sondern auch in dem Sinne, daß er weiter unter ihnen und für sie wirken kann. Wir fürchten, nein, wir hoffen, daß der freie Traub dem herrschen-System noch gefährlicher wird, als der freie Jatho. Es kommt immer in der Geschichte so wie bei Joseph: Sie gedachten, es böse zu machen, aber Gott gedachte, es gut zu machen.

Vermutlich wird Montag, den 16. September, in Dortmund eine große Protestversammlung von der Gemeinde gehalten werden. Auch wir werden zu dieser der betroffenen Gemeinde herzliche Grüße senden. In der nächsten Woche wird der Protestantenverein mit den rheinisch-westfälischen Freunden die kirchliche Lage beraten. Möchten sich nur an allen Orten die zusammenschließen, die die Notwendigkeit der Besserung der kirchlichen Verhältnisse erkennen.

Höchst interessant ist, was zum Fall Traub die freikonservative „Post" an leitender Stelle in ihrer Nummer vom 4. September schreibt:

„Der Fall Traub kann nicht ohne weiteres dem Fall Jatho gleich gesetzt werden, denn Traub ist nicht wegen Irrglaubens verurteilt worden, sondern wegen Beleidigung seiner vorgesetzten kirchlichen Behörden. Allerdings sind die Beleidigungen gefallen in seinem Kampfe gegen die positive Richtung in der evangelischen Landeskirche. Infolgedessen wird die große Masse das Urteil nur als eine neue Verurteilung eines liberalen Pfarrers wegen seiner liberalen Gesinnung auffassen. Man wird es deuten, als eine weitere Episode in dem großen Kampf zwischen Liberalismus und Positivismus, der augenblicklich in der evangelischen Kirche tobt. Die „Kreuz-Zeitung" begrüßt das Urteil „im Interesse der evangelischen Landeskirche" mit Freuden. Ob diese Freude gerade im Interesse der Landeskirche berechtigt ist, möchten wir doch sehr bezweifeln. Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß die evangelische Landeskirche einen Pfarrer wie Traub, der ihre Grundlehren nicht anerkennt, in ihren Reihen nicht zu dulden braucht. Wenn aber folgerichtig der Kampf fortgesetzt würde und nicht nur alle Pfarrer, sondern auch alle Mitglieder, die nicht auf dem positiven Boden der Landeskirche stehen, aus ihr ausgeschlossen werden sollen, dann würde dieses eine Schwächung der Landeskirche herbeiführen, die mit ihrem Zerfall als allgemeine Landeskirche wohl gleichbedeutend wäre. Man mag persönlich zu den beiden Richtungen stehen, wie man will. Jedenfalls läßt sich kaum leugnen, daß die meisten Mitglieder der Landeskirche heute nicht mehr auf dem Standpunkt des Oberkirchenrates stehen. Alle Anhänger der Sozialdemokratie sind erklärte Feinde des Positivismus und der Landeskirche. Dazu gesellen sich mindestens vier Fünftel der sogenannten gebildeten Stände. Würde man heute eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Landeskirche anstellen, so würde sicher eine große Mehrheit sich gegen den Oberkirchenrat aussprechen. Die evangelische Landeskirche geht also einer sehr schweren Krisis entgegen, wenn sie, wie bisher, den Kampf fortsetzt. Dies aber scheint uns im Interesse der Landeskirche bedauerlich. Bedauerlich aber auch in nationalem Interesse. Der konfessionelle Zwiespalt und Zank, den wir schon besitzen, ist gerade gefährlich genug. Kommt dazu noch ein scharfer Streit im Protestantismus, so wird es immer schwerer fallen, die nicht sozialdemokratischen und ultramontanen Deutschen für große nationale Fragen zusammenzuführen und zusammmenzuhalten."

Hört die Behörde nicht auf uns, so möge sie auf die unleugbaren Wahrheiten dieses gewiß nicht im Verdachte des kirchlichen Radikalismus stehenden Organs achten und hören. Die Zeit ist furchtbar ernst. Gott gebe uns Kraft!

Heute erhalten unsere Leser den ungekürzten Wortlaut des Urteils und seiner Begründung, in der nächsten Nummer geben wir die Anmerkungen, die Traub dazu macht und die wichtigsten Äußerungen der Presse. Heute sei nur noch auf folgenden Abschnitt der Urteilsbegründung hingewiesen, der eine merkwürdige Stellung der Kirchenbehörde zu einer eidlichen Aussage des Dortmunder Pfarrers kennzeichnet. Es heißt da:

„Bei diesem Sachverhalt müßten auch die dem Angeschuldigten günstigen Feststellungen der Vorinstanz über seine Tätigkeit und Stellung im Pfarramt und in seiner Gemeinde zurücktreten. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Feststellung auf objektiv unanfechtbarer Grundlage beruht. Abgesehen von warm für den Angeschuldigten eintretenden Eingaben der kirchlichen Vertretung der Reinoldigemeinde zu Dortmund und einer großen Anzahl von Gemeindegliedern (NB. 10.000. D. Red.) beruht diese Feststellung wesentlich auf der von dem Konsistorium veranlaßten, im Laufe der Voruntersuchung erfolgten Vernehmung der Amtsbrüder des Angeschuldigten."

Was heißt das? Ist die eidliche Aussage evangelischer Pfarrer keine „objektiv unanfechtbare Grundlage"?

Das Urteil gegen Traub und seine Begründung.

In dem förmlichen Disziplinarverfahren wider den Pfarrer Lic. theol. Gottfried Traub an der Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund hat der Evangelische Ober-Kirchenrat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1912, an welcher teilgenommen haben:

der Präsident, Wirkliche Geheime Rat D. Voigts, der Vizepräsident, Oberhofprediger D. Dryander, die Wirklichen Geheimen Oberkonsistorialräte D. Moeller und D. Koch, der Evangelische Feldpropst der Armee D. Wölfing, der Wirkliche Geheime Oberkonsistorialrat Hagemann, die Geheimen Oberkonsistorialräte Lic. theol. Wevers, Professor D. Dr. Kaftan, Dr. Kapler und die Geheimen Konsistorialräte Propst Prof. D. Dr. Kawerau und Dr. Duske,

beschlossen:

Die Berufung des Angeschuldigten gegen die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums in Breslau vom 15. März 1912 wird zurückgewiesen. Auf die Berufung des Vertreters der Anklage wird die genannte Entscheidung aufgehoben und gegen den Angeschuldigten wegen Dienstvergehens gegen § 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 unter Auferlegung der baren Auslagen des Verfahrens auf Dienstentlassung erkannt.

Entscheidungsgründe.

Nachdem zufolge Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 28. Oktober 1911 gemäß § 21 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten (K. G.- u. V.-Bl. S. 81), an die Stelle des an sich zuständigen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster das Konsistorium der Provinz Schlesien in Breslau getreten war, hat dieses durch Entscheidung vom 15. März 1912 den Angeschuldigten unter Auferlegung der baren Auslagen des Verfahrens zur Entfernung aus dem Kirchenamte, bestehend in der Versetzung verurteilt.

Die Entscheidung ist erfolgt auf Grund der Feststellung, daß der Angeschuldigte, indem er in seiner publizistischen und literarischen Tätigkeit die ihm als Kirchenbeamten gezogenen Schranken durchbrach, sich in seinem Verhalten außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, nicht würdig gezeigt und somit ein Dienstvergehen gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 begangen hat.

Gegen diese Entscheidung haben der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte rechtzeitig Berufung eingelegt, — ersterer mit der Erklärung, daß die Entscheidung nicht dem vom Angeschuldigten begangenen Dienstvergehen entspreche, während letzterer durch seinen Verteidiger die Berufung in dem Schriftsatze vom 13. Mai 1912 eingehend hat rechtfertigen lassen. Die Entscheidung des schlesischen Konsistoriums ist hiernach von beiden Seiten im vollen Umfange angefochten worden. Die Rechtfertigungsschrift des Verteidigers des Angeschuldigten hält dabei insbesondere sämtliche bereits in dem Verfahren erster Instanz erhobenen Einwände, zum Teil unter näherer Begründung, aufrecht. Auf ihren Inhalt wird in den nachstehenden Ausführungen einzugehen sein.

Die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflichten betrifft sein außeramtliches Verhalten, seine publizistische und literarische Tätigkeit, und zwar wird die Verletzung nicht darin gefunden, daß, sondern wie er sich auf diesem Gebiet betätigt hat, insbesondere in der Art, wie er an der Landeskirche, ihren Behörden und Einrichtungen Kritik geübt hat.

Der Angeschuldigte nimmt gerade als beamteter Geistlicher das Recht der Kritik in weitestem Umfange in Anspruch, und will es geradezu als einen Teil seiner Amtspflicht betrachtet wissen. Die Vorinstanz hat dem Angeschuldigten in analoger Anwendung der Grundsätze, die in der in Band 55 Seite 469 fg. der Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts abgedruckten Entscheidung dieses Gerichtshofes des näheren entwickelt sind, das Recht einer — sogar scharfen — sachlichen Kritik mit Recht zugesprochen, andererseits aber auch zutreffend dargelegt, inwieweit der Ausübung dieses Rechts durch die Amtspflichten eine Schranke gesetzt ist.

Ein Geistlicher und Kirchenbeamter, der sich publizistisch, insbesondere kirchenpolitisch betätigt, hat, um nicht sein und seines Amtes Ansehen und Vertrauen zu gefährden, aufs peinlichste darauf zu achten, daß seine Auslassungen nicht die Grenze der sachlichen Kritik überschreiten, und zwar in verstärktem Maße dann, wenn er die Landeskirche, deren Organismus sein Amt eingegliedert ist, ihre Einrichtungen und Behörden einer Kritik unterzieht, und sich dabei an die breite Öffentlichkeit wendet. Er überschreitet die zulässige Grenze nicht nur, wenn bei der Kritik die Sach- oder Rechtslage entstellt wird, wenn ungerechtfertigte Unterstellungen, Verdächtigungen oder Vorwürfe unterlaufen, oder wenn die Form verletzend oder herabwürdigend ist. Vielmehr muß er — das entspricht auch den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts — sorgfältig prüfen, welche Wirkungen die Publikationen in der Öffentlichkeit, der er sie übergibt, haben werden. Kann und muß er bei pflichtmäßiger Prüfung erkennen, daß die Leser oder Hörer nach dem Durchschnitt ihrer Bildung und Urteilsfähigkeit durch seine Auseinandersetzungen zur Verachtung landeskirchlicher Einrichtungen oder Behörden geführt werden, daß auf diese Weise das Ansehen der Landeskirche und ihrer Organe gefährdet oder gar untergraben und das Vertrauen zu ihren Einrichtungen erschüttert wird, so darf er die Veröffentlichung nicht unternehmen und macht sich eines Bruchs der Disziplin schuldig, wenn er es trotzdem tut. Denn diese Pflicht zur rücksichtsvollen Achtung gegen die Kirche ist ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Beamtendisziplin und eine unentbehrliche Grundlage für die gedeihliche Gestaltung und Entwickelung des gesamten landeskirchen Organismus. Es ist also nicht ausschlaggebend, ob der Kirchenbeamte bei seiner publizistischen Tätigkeit nur sachliche Kritik hat üben wollen, d. h. ob ihm die Absicht einer Herabwürdigung ferngelegen hat. Das Dienstvergehen liegt schon dann vor, wenn infolge pflichtwidriger Unterlassung der Selbstzucht durch die Publikationen die Achtung vor der Landeskirche und ihren Organen in der Öffentlichkeit erschüttert wird. Der Kirchenbeamte hat sich dann der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Amt erfordert (§ 2 Kirchengesetz vom 16. Juli 1886), nicht würdig gezeigt. Darüber, ob und wann diese Unwürdigkeit eingetreten ist, hat nicht die Öffentlichkeit, sondern die vom Gesetz mit der Disziplinargewalt ausgestattete Kirchenbehörde zu entscheiden.

Dies vorausgeschickt, ist folgendes hervorzuheben:

I. Als tatsächliches Material legt das Konsistorium zu Breslau dem Disziplinarverfahren zugrunde eine Reihe von Artikeln in der von dem Angeschuldigten herausgegebenen Zeitschrift „Christliche Freiheit, evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen", ferner von dem Angeschuldigten in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden aus Anlaß der Entscheidung des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrangelegenheiten im Falle Jatho, weiter zwei Artikel im „Berliner Tageblatt" bezw. in der „Magdeburgischen Zeitung" vom 24. Februar und 16. März 1911, dann die von ihm verfaßte, im September 1911 erschienene Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche", sowie endlich die über das Verhalten des Angeschuldigten in seinem Pfarramte erfolgten Erhebungen.

II. Vorweg hat der Angeschuldigte gegen die Verwertung dieses tatsächlichen Materials in folgenden Beziehungen Einwendungen erhoben:

1. Diejenigen publizistischen Auslassungen des Angeschuldigten, welche aus der Zeit nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens — 10. Oktober 1911 — stammen, hätten mangels einer ausdrücklichen Ausdehnung des Verfahrens auf sie für die Beurteilung, ob und in welchem Umfange ein Dienstvergehen vorliege, nicht verwertet werden dürfen. Den Ausführungen des Konsistoriums, welches diesen bereits in der Vorinstanz erhobenen Einwand zurückweist, ist beizutreten. Stellt eine Reihe von publizistischen und literarischen Auslassungen des Angeschuldigten in ihrer Gesamtheit sich als ein Dienstvergehen dar, so bilden damit im sachlichen Zusammenhange stehende weitere Auslassungen gleicher Art, wenn sie zeitlich erst nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgen, nicht ein neues selbständiges Dienstvergehen, sondern einen integrierenden Bestandteil des bereits zur Untersuchung verstellten Dienstvergehens. Dementsprechend gestatten die §§ 29 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 die Berücksichtigung neuer Tatumstände bezw. neuer Tatsachen im weiteren Verlauf des Verfahrens, und sogar noch in der Berufungsinstanz mindestens dann, wenn die neuen Tatsachen nicht die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden. Die Anschuldigung — schuldhaftes Verhalten bei der publizistischen Tätigkeit —, für welche die vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens erschienenen Artikel und Aufsätze in Betracht kommen, ist hier die nämliche.

2. Die Rechtfertigungsschrift des Angeschuldigten macht weiter den bereits in der Vorinstanz erhobenen Einwand nochmals geltend, daß der Angeschuldigte für die von ihm in die Zeitschrift „Cristliche Freiheit" aufgenommenen Artikel anderer Verfasser nicht disziplinarisch verantwortlich gemacht werden könne. Darin liege eine unzulässige Ausdehnung des § 20 des Reichspreßgesetzes auf das Disziplinarverfahren. In der Rechtfertigungsschrift werden dabei die, übrigens auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten beruhenden, tatsächlichen Feststellungen über die Art und den Umfang seiner redaktionellen Tätigkeit bei der Herausgabe der „Christlichen Welt" nicht angefochten. Innerhalb dieses Rahmens hat die Vorinstanz den Angeschuldigten mit vollem Recht auch für die Aufnahme der Artikel und Aufsätze anderer Verfasser in seine Zeitschrift disziplinarisch verantwortlich gemacht. Auch bei der Herausgabe einer Zeitschrift darf ein Geistlicher oder Kirchenbeamter seine amtliche kirchliche Stellung und die aus ihr sich ergebenden Amtspflichten nicht außer acht lassen, und muß daher die Aufnahme solcher Artikel, mit deren Verbreitung er gegen diese Pflichten verstößt, ablehnen, widrigenfalls er sich disziplinarisch strafbar macht. Völlig abwegig ist die in der Rechtfertigungsschrift daran geknüpfte Bemerkung, als ob dann eine Nichtanpassung des Inhalts einer Zeitschrift an die jeweils herrschenden Auffassungen der vorgesetzten Behörde oder die Aufnahme ihr unbequemer Artikel die Grundlage für ein disziplinares Vorgehen bilden könnte. Die Vorinstanz hat in vollem Umfange den Geistlichen das Recht der Kritik, auch der öffentlichen Kritik, zugestanden. Aber diese Kritik hat ihre Grenze an den mit der Übernahme des geistlichen Amtes übernommenen Amtspflichten.

3. Auch der Einwand, der § 23 des kirchlichen Disziplinargesetzes sei verletzt, weil die Anklageschrift einige Artikel verwende, über welche der Angeschuldigte nicht besonders gehört sei, ist unbegründet.

Nach § 23 a. a. O. wird der Angeschuldigte in der Voruntersuchung unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen, und, wenn er erscheint, „gehört". Die Anschuldigungspunkte sind dem Angeschuldigten schon durch Mitteilung der Beschlüsse des Königlichen Konsistoriums in Münster und Breslau vom 10. Oktober und 6. November 1911 bekannt gegeben, er ist unter dem 11. November 1911 gemäß § 23 „zur Anhörung über die Anschuldigungspunkte des Eröffnungs- und

des Erweiterungsbeschlusses" vom Untersuchungskommissar vorgeladen, und ihm ist in dem Termin vom 24. November 1911 voll ausreichende Gelegenheit zur Äußerung über die Anschuldigungspunkte gegeben worden.

Auch in diesem Zusammenhange kann auf die vorerwähnten §§ 29 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Kirchengesetzes verwiesen werden.

Nach Aufnahme der strittigen Artikel in die Anklageschrift hatte der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Konsistorium in Breslau ebenfalls Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Daß er etwa in seiner Verteidigung beschränkt worden wäre, ist nirgends ersichtlich und wird auch von ihm selbst nicht geltend gemacht.

III. Im einzelnen handelt es sich nach den Feststellungen der Vorinstanz um folgende Vorgänge:

A. Angriffe gegen das Konsistorium zu Münster und den Konsistorialrat Dr. Richter im Falle Hilchenbach.

Die in der Entscheidung der Vorinstanz eingehend aktenmäßig dargestellten Vorgänge, betreffend die Verhandlungen des Konsistoriums in Münster und seines Kommissars, des Konsistorialrats Dr. Richter, über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Hilchenbach waren dem Angeschuldigten von einem Amtsbruder in einem zur Aufnahme in die „Christliche Freiheit" bestimmten Artikel völlig entstellt geschildert worden. Unter dem Eindrucke dieses Artikels stehend, äußerte der Angeschuldigte in der nichtöffentlichen Hauptversammlung des Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit in Köln am 14. Februar 1910:

> „Schon jetzt ist die rheinisch-westfälische Kirchenordnung so durchbrochen, daß man von einem grundsätzlichen freien Pfarrwahlrecht in seinem Gebiet gar nicht mehr reden kann. Die nächste Nummer der „Christlichen Freiheit" wird wieder aktenmäßige Nachrichten über den unterminierenden Kampf, den das westfälische Konsistorium gegen dieses Wahlrecht führt, bringen."

In Nr. 8 der „Christlichen Freiheit" vom 20. Februar 1910 erschien darauf der Artikel des Amtsbruders ohne Nennung des Verfassers unter der Überschrift: „Neues und Altes aus Siegerländer Wahl-Rechts-Kämpfen. Hilchenbach." In dem Artikel wurden die Vorgänge in folgender Weise geschildert:

Das Konsistorium habe im April 1909 die Gemeindevertreter von Hilchenbach zu einer Sitzung einladen lassen, in der ein Konsistorialrat persönlich die Notwendigkeit der Umwandlung bezw. Gründung der zweiten Pfarrstelle habe nachweisen sollen. Mit einer knappen Majorität der sowieso knapp beschlußfähigen Versammlung sei der Beschluß zustande gekommen; aber nur unter der Bedingung, daß die Gemeinde das freie Wahlrecht habe und behalte. Der Konsistorialvertreter habe erst, nachdem die Bedürfnisfrage anerkannt gewesen sei und zufällig zum Schlusse der Verhandlung auf die Wahlrechtsfrage infolge Anregung des Superintendenten die Sprache gekommen sei, erklärt, daß das Konsistorium voraussichtlich auf diese Bedingungen nicht eingehen könne, doch wolle er den Beschluß, so wie er sei, zunächst mal mit nach Münster nehmen. In der Gemeindevertretung habe diese unter so eigentümlichen Umständen abgegebene Erklärung zum mindesten großes Erstaunen hervorgerufen, um so mehr, als bisher auch alle neugegründeten Pfarrstellen im Siegerland von den Gemeinden besetzt worden seien (mit Ausnahme von Netphen), und nur die alten Stellen dem Königlichen Patronat in irgend einer Form unterlegen hätten. Das Konsistorium habe es abgelehnt, auf diese Bedingungen der Gemeinde einzugehen. Die Gemeinde habe fest auf ihrer Forderung beharrt und ihren Gründungsbeschluß vollständig wieder aufgehoben. Daraufhin das Konsistorium: Antrag bei dem Regierungspräsidenten auf Zwangsetatisierung. Weil das Bedürfnis für einen zweiten Geistlichen nicht so dringend gewesen sei, daß es einen solchen Schritt hätte rechtfertigen lassen, hätten die staatlichen Behörden den Antrag des Konsistoriums „glatt abgelehnt". Sobald die Gemeinde von der beantragten Zwangsetatisierung gehört habe, hätte sie diesen ungeheuerlichen Schritt des Konsistoriums mit Aufhebung der Hilfspredigerstelle beantwortet. Die Erbitterung der Gemeinde gegen die Behörde sei so groß gewesen, daß sie alles, was „von oben" gekommen sei, abgelehnt und nur das Notwendigste geleistet habe.

Hätte der Superintendent, ein guter Kenner Siegerländer Geschichte und alter Kämpfe für Siegerländer Recht, nicht schließlich auf diesen Punkt den Finger gelegt, die Gemeinde und vielleicht das ganze Land wäre für die Zukunft um sein Pfarrwahlrecht gekommen. Wenn die Behörde vorgehabt hätte, ein für Siegerland neues „Recht" einzuführen, so hätte der Konsistorialvertreter doch über dasselbe klaren Wein einschenken müssen. Ein anderes Verfahren sei nicht „offen und ehrlich".

In Nr. 10 der „Christlichen Freiheit" vom 6. März 1910 wurde sodann der bereits erwähnte Vortrag des Angeschuldigten unter der Überschrift: „Jahresbericht und Ausblicke" wörtlich abgedruckt. Ein Hinweis darauf, daß die in diesem Vortrage für die nächste Nummer der „Christlichen Freiheit" angekündigten Nachrichten über den „unterminierenden Kampf" des Konsistoriums schon in Nummer 8 erschienen waren, unterblieb. Es war dies, wie der Angeschuldigte glaubhaft erklärt hat, eine versehentliche Unterlassung.

Wegen der in dem Artikel Nr. 8 enthaltenen verletzenden Äußerungen und wegen des Ausdruckes in Nr. 10 „unterminierender Kampf" stellte das Konsistorium in Münster bei dem Ersten Staatsanwalt in Bonn Strafantrag, mit dem der Präsident des Konsistoriums auf Grund des § 196 RStGB. einen Strafantrag wegen Beleidigung des Konsistorialrats Dr. Richter verband. Die Strafkammer in Bonn sprach den Angeschuldigten durch Erkenntnis vom 1. Oktober 1910 frei, indem sie ihm den Schutz des § 193 RStGB. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zuerkannte. Die auf Ersuchen des Konsistoriums zu Münster eingelegte Revision wurde am 17. März 1911 verworfen.

Auf den vorstehenden Fall Hilchenbach und die dabei dem Angeschuldigten zur Last fallende öffentliche Herabwürdigung des Königlichen Konsistoriums zu Münster und des Konsistorialrats Dr. Richter hat das Konsistorium zu Breslau das Disziplinarverfahren durch Beschluß vom 6. November 1911 ausgedehnt.

Der Angeschuldigte hat, wie in der Vorinstanz, so auch in der Berufungsrechtfertigung, vorweg zwei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Hereinziehung des Falles Hilchenbach geltend gemacht.

1. Zunächst hat er die Befugnis des Konsistoriums zu Breslau bestritten, das Disziplinarverfahren, wie durch den Beschluß vom 6. November 1911 geschehen, auf diesen Fall auszudehnen: das Konsistorium sei lediglich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses des Konsistoriums in Münster vom 10. Oktober 1911 zuständig gewesen. Dieser Einwand ist in erster Instanz mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden. Nach § 21 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 ist das Konsistorium in Breslau an die Stelle des Konsistoriums in Münster getreten hinsichtlich „der Ausübung der Disziplinargewalt". Die hieraus sich ergebenden Befugnisse umfassen das ganze disziplinare Verfahren gegen den Angeschuldigten, und schließen nicht nur, wie der Verteidiger geltend macht, die Funktionen aus § 19, sondern auch die aus § 18 des Kirchengesetzes in sich, also auch die Befugnisse zur Ausdehnung der Disziplinaruntersuchung auf neue Anschuldigungspunkte. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob nicht das Verhalten des Angeschuldigten im Falle Hilchenbach als schon unter Ziffer 3 des Eröffnungsbeschlusses — Herabwürdigung von Behörden der Landeskirche — fallend erachtet werden konnte, und ob es hiernach einer förmlichen Ausdehnung der Untersuchung überhaupt bedurfte.

2. Sodann wiederholt der Angeschuldigte in der Berufungsinstanz den Einwand der res judicata: nachdem der Angeschuldigte im gerichtlichen Strafverfahren von der Beleidigung des Königlichen Konsistoriums in Münster und des Konsistorialrats Dr. Richter rechtskräftig freigesprochen worden, sei es unzulässig, die Vorgänge zum Gegenstande eines Disziplinarverfahrens wider ihn zu machen.

Der Einwand ist, wie ebenfalls schon in der Vorentscheidung zutreffend ausgeführt ist, unbegründet.

Der Begriff eines Dienstvergehens fällt mit dem Tatbestande zugleich strafrechtlich zu verantwortender Handlungen keineswegs zusammen. Die Frage, wie eine Handlung strafrechtlich sich darstellt, ist für den Disziplinarrichter grundsätzlich nicht entscheidend (vgl. v. Rheinbaben, die preußischen Disziplinargesetze, II. Auflage S. 66). Vielmehr sind vom Standpunkte der Disziplinargesetzgebung hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit sich die Herbeiführung eines Zusammenhangs zwischen der disziplinaren und der strafgerichtlichen Ahndung empfehle, lediglich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. Während in § 5 des staatlichen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ein solcher Zusammenhang in gewissem Umfange hergestellt ist, hat das kirchliche Disziplinargesetz vom 16. Juni 1886 sich bewußt auf den Standpunkt der grundsätzlichen Unabhängigkeit der disziplinaren Untersuchung und Entscheidung von der strafgerichtlichen Untersuchung und Entscheidung gestellt und eine dem cit. § 5 entsprechende Bestimmung aufgenommen. Der von dem Angeschuldigten erwähnte § 3 des Kirchengesetzes in Verbindung mit dem Runderlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 2. September 1886 hat lediglich prozessuale, keine materielle Bedeutung (vgl. die Motive, K. G.- u. V.-Bl. 1885 Seite 111).

Der Hinweis auf die bei einem Auseinandergehen der gerichtlichen und der disziplinaren Entscheidung sich vermeintlich ergebende Rechtsunsicherheit verkennt den Unterschied zwischen den Zwecken und Zielen des gerichtlichen Verfahrens und denen des Disziplinarverfahrens.

Es trifft aber auch, wie nebenbei bemerkt sein mag, nicht zu, daß der § 5 des staatlichen Disziplinargesetzes im Falle der Freisprechung eines Beamten dessen disziplinare Verfolgung wegen der nämlichen Handlungen ausschließt. Dies ergibt sich aus dem § 5 vielmehr ohne weiteres, und es ist auch für das Gebiet des staatlichen Disziplinarrechts anerkannt (vgl. v. Rheinbaben a. a. O. Seite 107), daß z. B. ein wegen Beleidigung angeklagter Beamter, der freigesprochen wurde, weil in seiner Äußerung nicht der strafgesetzliche Tatbestand der Beleidigung gefunden wurde, disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn seine Äußerung für taktlos, unehrerbietig, unpassend zu erachten ist.

Das Verhalten des Angeschuldigten unterliegt daher auch in dem Hilchenbacher Fall durchaus freier disziplinarer Würdigung.

Bei dieser Würdigung ist zunächst hervorzuheben, daß in den strafgerichtlichen Urteilen, wenngleich sie den Angeschuldigten mit Rücksicht auf die ihm zugebilligte Wahrnehmung berechtigter Interessen von der Anklage der Beleidigung freigesprochen haben, doch das Vorliegen schwerer Beleidigungen des Königlichen Konsistoriums zu Münster und seines Kommissars an sich ausdrücklich anerkannt ist.

Das Urteil der Strafkammer in Bonn vom 1. Oktober 1910 enthält folgende, vom Reichsgericht nicht beanstandete Feststellung:

„Hiernach ist es unrichtig, wenn in dem Aufsatz der Sachverhalt so dargestellt wird, als ob der Konsistorialrat die Wahlrechtsfrage absichtlich unterdrückt hätte, um die Gemeinde zur Anerkennung des Bedürfnisses und Gewährung der Mittel zu bringen, andererseits aber um ihr Wahlrecht zu verkürzen. Unrichtig ist es ferner, wenn gesagt wird, daß die Erklärungen des Konsistorialrats über das Besetzungsrecht unter „eigentümlichen Umständen“ abgegeben worden seien, und wenn mehr oder weniger unmittelbar behauptet wird, die Behörde gehe mit der Gemeinde nicht ganz gerade Wege, sie habe vorgehabt, ein für das Siegerland neues „Recht“ einzuführen, ihr Verfahren sei nicht offen und ehrlich, ihr Vorgehen bedeute einen neuen Vorstoß gegen das Wahlrecht der Gemeinde, und in dem späteren Artikel: sie führe einen unterminierenden Kampf gegen dieses Wahlrecht. Tatsächlich wollte das Konsistorium nur über die Bedürfnisfrage und die Bewilligung der Mittel verhandeln und dachte nicht an Erlangung von Vorteilen bezüglich der Besetzungsfrage, die mit jenen Fragen in keinem Zusammenhange stand und durch deren Entscheidung unberührt blieb. Denn wenn die Gemeinde das Wahlrecht hatte, konnte sie es nicht dadurch verlieren, daß sie die Bedürfnisfrage bejahte und die Mittel bewilligte, ohne sich das Wahlrecht ausdrücklich vorzubehalten. Unrichtig war endlich auch die Behauptung, der Antrag des Konsistoriums auf Zwangsetatisierung sei von der staatlichen Behörde „glatt abgelehnt“ worden. In Wirklichkeit hat das Konsistorium, wie der Konsistorialrat Dr. Richter bekundet, diesen Antrag zurückgenommen, nachdem der Landrat und der Superintendent erklärt hatten, daß zurzeit für Hilchenbach eine Pfarrstelle vielleicht gerade noch ausreiche, und nachdem der Landrat außerdem auf die Gefahr einer Sektenbildung hingewiesen hatte, falls dem Antrage gemäß verfahren werde.

Die unwahren Behauptungen und Unterstellungen der beiden Artikel enthalten schwere Beleidigungen des Konsistoriums und des Konsistorialrats Dr. Richter. Es wird darin der Vorwurf erhoben, daß das Konsistorium, sowie sein Beauftragter gegen seine Rechtsüberzeugung in hinterlistiger, unehrlicher, auf Täuschung berechneter Weise darauf ausgegangen sei, die Gemeinde Hilchenbach um ihr Wahlrecht zu bringen, und daß die Behörde im allgemeinen einen unterminierenden Kampf gegen das Wahlrecht der Kirchengemeinden führe, d. h. einen Kampf durch verborgene, heimtückische Wühlarbeit, also mit häßlichen verwerflichen Mitteln. Daß solche Vorwürfe geeignet sind, das Konsistorium und seinen Beauftragten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und daß der Angeschuldigte sich des beleidigenden Charakters der Artikel bewußt war, bedarf keiner weiteren Darlegung.“

Wenn dem Angeschuldigten gleichwohl der Schutz des § 193 RStGB. zugebilligt worden ist, weil er, wie das Gericht annimmt, als Pfarrer einer westfälischen Gemeinde eigene berechtigte Interessen und die Interessen seiner Dortmunder Kirchengemeinde vertreten habe, und die Absicht einer Beleidigung aus der Form der Äußerungen und den Umständen, unter denen sie geschah, nicht hervorgehe, so rechtfertigt nicht nur, sondern erfordert obige gerichtliche Feststellung des Verhaltens des Angeschuldigten gerade, der disziplinaren Würdigung dieses Verhaltens näher zu treten.

Wenn der Angeschuldigte in der Versammlung vom 14. Februar 1910 erklärt und demnächst durch Abdruck in der „Christlichen Freiheit“ öffentlich verbreitet, „die nächste Nummer der „Christlichen Freiheit“ wird wieder aktenmäßige Nachrichten über den unterminierenden Kampf, den das westfälische Konsistorium gegen dieses Wahlrecht führt, bringen“, so enthält diese in die breite Öffentlichkeit herausgegebene — unwahre — Behauptung eine ungeheuerliche Verdächtigung des westfälischen Konsistoriums: der Kirchenbehörde, welcher der Schutz des verfassungsmäßigen Pfarrwahlrechts der Gemeinden obliegt, wird der schwere Vorwurf gemacht, daß es gegen eben dieses Wahlrecht einen unterminierenden Kampf führe.

Der Angeschuldigte hat nun zwar die Absicht einer Beleidigung bestritten; die Worte „unterminierender Kampf“ hätten „nur sagen sollen (bildlich nach dem Ausdruck im Festungskrieg), daß das Konsistorium mit allen erlaubten Mitteln vorginge, um sein Besetzungsrecht durchzuführen, und daß dieser Kampf gewissermaßen dem Kampfe im Festungskriege entspreche, wo auch von Position zu Position vorgegangen werde“. Aber abgesehen davon, daß er selbst hat zugeben müssen, wie ihm beim Lesen der demnächst in Nr. 8 der „Christlichen Freiheit“ abgedruckten Zuschrift aufgefallen sei, daß das Urteil des Verfassers beleidigend wirken könne, so hat er sich nach seiner eigenen Erklärung auch nicht verhehlt, daß in dem von ihm selbst gebrauchten Ausdruck „unterminierender Kampf“ der Vorwurf des Kampfs mit unlauteren Mitteln gefunden werden könne, und der Ausdruck von ihm „nicht ganz vorsichtig gewählt“ sei.

Diese geringfügigen Zugeständnisse entschuldigen den Angeschuldigten nicht. Das Verwerfliche seiner Ausdrucksweise liegt nicht nur darin, daß die Worte, er bringe „wieder aktenmäßige Nachrichten“, den Eindruck erwecken mußten, er verfüge über völlig unantastbares, zuverlässiges Material für seine Behauptungen, sondern vornehmlich auch schon darin, daß er die Ausdrucksweise als für ihn selbstverständlich dem Bilde eines Kriegszustandes zwischen dem Konsistorium und den Gemeinden, eines Kampfes der Behörde gegen die Gemeinden, entlehnt.

Wenn der Angeschuldigte gleichwohl bei seiner Vernehmung die Absicht einer Beleidigung ausdrücklich bestreitet, so muß dies durch die Aufnahme des Artikels in Nr. 8 der „Christlichen Freiheit“ als widerlegt erachtet werden. Wie dessen oben wiedergegebener Inhalt ergibt, soll gerade dem Konsistorium und seinem Kommissar der Vorwurf gemacht werden, daß der Gemeinde nicht „klarer Wein eingeschenkt sei“, daß nicht „offen und ehrlich“ verfahren sei, daß es sich um eine Überrumpelung bezw. Überlistung gehandelt habe, durch welche „die Gemeinde und vielleicht das ganze Land um sein Wahlrecht gekommen wäre, wenn nicht der Superintendent schließlich auf diesen Punkt den Finger gelegt hätte“.

Der scharfen Beurteilung, welche die Vorinstanz diesem gehässigen Angriffe hat zuteil werden lassen, kann daher nur beigetreten werden.

Der in der Berufungsrechtfertigung beantragten Vernehmung der Witwe des Superintendenten Achenbach in Siegen bedurfte es nicht, da die in ihr Zeugnis gestellte Tatsache für die Beurteilung des Verhaltens des Angeschuldigten nicht erheblich erschien.

B. Angriffe gegen die westfälische Provinzialsynode und gegen den Evangelischen Ober-Kirchenrat bezw. seinen Kommissar.

Die Feststellung der erstinstanzlichen Entscheidung, daß die Notiz in Nr. 38 der „Christlichen Freiheit“:

„Augenblicklich tagen die Provinzialsynoden in Soest und Neuwied. Soest hat das Pfarrbesetzungsrecht mit allen gegen 4 Stimmen angenommen. So kläglich hätten wir die Provinzialsynode doch nicht eingeschätzt“,

eine schwere Kränkung der Synode enthält, die auch als solche empfunden worden ist, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Ebenso sind die im Anschluß an obige Notiz in Nr. 39 und 40 der „Christlichen Freiheit“ erschienenen Kundgebungen des Angeschuldigten von der Vorinstanz zutreffend gewürdigt.

Eine ungeziemende Kritik der Synode würde auch dann vorliegen, wenn das Wort „kläglich“ nicht, wie dem Wortlaute der Äußerung nach, auf die Synode selbst, sondern — nach der Deutung seitens des Angeschuldigten — auf den Beschluß der Synode bezogen werden müßte. Ebensowenig wie die Bemerkung der Berufungsrechtfertigung, der Beschluß sei von dem Angeschuldigten als „beklagenswert“ empfunden worden, die wirklich gebrauchten Worte rechtfertigt, kann auch dem weiteren Hinweis, daß auch von anderer Seite der Beschluß ähnlich beurteilt worden sei, Bedeutung beigemessen werden: gerade die Form der Kritik ist es, die beanstandet wird.

Die Bemerkungen über den Evangelischen Ober-Kirchenrat, mit denen der Angeschuldigte in Nr. 2 (von 1912) der „Christlichen Freiheit“ die Mitteilung des Präses der westfälischen Provinzialsynode bei der Beratung des Pfarrbesetzungsgesetzes über eine von dem (bereits abgereisten) Kommissar des Evangelischen Ober-Kirchenrats auf telegraphische Anfrage erteilte Auskunft begleitet hat, sind in der Vorinstanz zutreffend als durchaus unangemessen bezeichnet worden.

C. Angriffe gegen die Königlichen Konsistorien in Koblenz und Berlin.

In hohem Maße achtungverletzend und herabsetzend mußte es wirken, wenn der Angeschuldigte in Nr. 15 der „Christlichen Freiheit" an die Mitteilung, daß Pfarrer Radecke in Köln in einer Jatho-Versammlung in Berlin das Referat gehabt, und seine Aufgabe, wie immer, meisterhaft gelöst habe, die Worte anfügt: „Nun wird er vom Konsistorium in Koblenz zur Verantwortung aufgefordert!! Uns kann es recht sein; je toller, desto besser. Dann gehen doch auch dem Blinden die Augen auf", und in Nr. 17 a. a. O. mit den Worten: „Hat das Konsistorium auch alle positiven Pfarrer zurechtgewiesen, welche in öffentlichen Versammlungen gegen Jatho agitieren?" durchblicken läßt, daß das Konsistorium beim Vorgehen gegen Pfarrer Radeck parteiisch gehandelt habe.

Denselben Vorwurf erhebt er gegen das Königliche Konsistorium in Berlin in Nr. 39 der „Christlichen Freiheit" („Das evangelische Konsistorium hat der evangelischen Kirche ausreichenden Rechtsschutz versagt. Es war ein liberaler Geistlicher, der zu schützen war") und in Nr. 1 von 1912 („Von der rechten Seite darf über liberale Pfarrer das schnödeste Zeug gesagt werden. Dagegen geht die Behörde nicht an."), und läßt sich in Nr. 36 a. a. O. über die Kraatzsche Angelegenheit so aus:

„Als Offiziere jüngst die Ruhe des Gottesdienstes stören . . . . . hat die evangelische Kirche ihren Pfarrer gestraft und das Militär seine Offiziere geschützt. Wir fragen, was hätte wohl die katholische Kirche getan, wenn es sich um ihren ärmsten Vikar gehandelt hätte? . . . .

Jetzt soll ein protestantisches Wort auf einer protestantischen Kanzel nicht mehr geduldet werden! Gibt es denn ein besonderes Evangelium für das Militär oder sollen die Kanzeln alle militärisch bedient werden?

Jeder ehrliche Denker schämt sich, wenn weltliche Gewalten geistige Kämpfe mit dem Säbel entscheiden.

. . . . . .

Arme evangelische Kirche! Wer sich vom Papst nährt, der stirbt."

Mit den Worten „Arme evangelische Kirche" will der Angeschuldigte die „Militärkirche" gemeint und diese als arm bezeichnet haben „für den Fall, daß sie nur eine militärisch bestimmte Form der Darbietung des Evangeliums zulassen würde"! Im übrigen hat er ausdrücklich zugegeben, daß er dem Konsistorium den Vorwurf der Pflichtversäumnis gegenüber einem seiner Pfarrer hat machen wollen, und zwar besonders deshalb, weil dasselbe unaufgefordert seinerseits der Militärbehörde mitgeteilt habe, daß es dem Geistlichen seine Haltung verweisen wolle. Letzteres ist in der Voruntersuchung als unzutreffend festgestellt: Am 27. Juli 1911 machte die Militärbehörde dem Konsistorium von dem Vorfall mit der Bitte Mitteilung, das Erforderliche zu veranlassen; am 4. August erteilte das Konsistorium dem Geistlichen einen Verweis und benachrichtigte am 11. August die Militärbehörde. Die Stellung des Strafantrages gegen die Offiziere lehnte das Konsistorium am 31. Juli 1911 mit der Begründung ab, daß die strafgesetzlichen Voraussetzungen hierfür nach seiner Ansicht nicht vorlägen.

Die Ausführungen des Angeschuldigten, die durch den vergleichenden Hinweis auf die katholische Kirche noch verletzender wirken, enthalten die Verdächtigung, daß die von der Behörde angeführten Rechtsgründe nicht ernst gemeint gewesen seien, der Behörde wird, und zwar mit Willen, der schwere Vorwurf der Pflichtversäumnis hinsichtlich des Schutzes eines ihrer Geistlichen gemacht.

Im Anschluß hieran ist die vom Angeschuldigten in Nr. 40 der „Christlichen Freiheit" abgedruckte, mit „O. Z." gezeichnete Satire „Guter Rat" zu erwähnen, in der es u. a. heißt:

„Die Kirche ist in schwerer Gefahr. Schrankenloser Subjektivismus unterwühlt ihre Grundmauern. Prediger halten sich für berechtigt, auf der Kanzel zu sagen, was sie denken . . . . . So ziehen sie die breiten Massen in die Kirche und nehmen ihr das eigentümlich Senfkornartige usw. . . . . .

So kann es nicht weitergehen, es muß Abhilfe geschaffen werden. Und worin anders kann sie liegen als in einer Stärkung der gottgesetzten Grundfesten der Kirche, der Konsistorien . . . . . .

An jedem Montag sollten die Prediger ihre Predigt für den übernächsten Sonntag dem Konsistorium schriftlich einreichen, damit sie von einem damit beauftragten Beamten zensiert und korrigiert werden können. Am besten würde nicht ein Theologe damit beauftragt . . . . . , sicherer ruht die Reinheit der Lehre in den Händen eines gläubigen Juristen oder auch eines Leutnants . . . . . .

Damit auch die Ausführung sichergestellt ist, wird eine Überwachung der Gottesdienste in der bei sozialistischen Versammlungen üblichen Weise einzuführen sein. Ein Leutnant oder Polizeikommissar — auf dem Lande der Gendarm — führt die Aufsicht, und hat die Pflicht, den Gottesdienst zu schließen, falls der Prediger gegen seine Auffassung verstößt.

Wenn wir doch erst so weit wären! Welche Ruhe würde dann in unsere jetzt so erregte Kirche einziehen . . . . . Und Gott sei Dank, es sind alle Anzeichen vorhanden, daß man diesen Weg einschlagen wird."

Der Angeschuldigte führt zwar an, daß diese Zuschrift als Satire auf landeskirchliche Behörden und Einrichtungen nicht bezogen werden könne. Es kann aber gar nicht zweifelhaft sein, daß die Satire, an Vorgänge in der Landeskirche anknüpfend, die Konsistorien und ihre Wirksamkeit verhöhnen will. Für diese Verhöhnung trägt der Angeschuldigte durch den Abdruck der Zuschrift die Verantwortung.

D. Angriffe gegen das Königliche Konsistorium zu Münster und die landeskirchliche Ordnung.

In einer Kritik des Erlasses des Königlichen Konsistoriums in Münster, worin die Geistlichen an die Ausübung des Rechts der Leitung des Religionsunterrichts erinnert werden, finden sich folgende Sätze:

„Es ist unheimlich, wie nachgerade Preußen den Einfluß der kirchlichen Gewalten stärkt . . . . . Was man jetzt der Volksschule bietet, ist nichts als ein Ersatz für die verlorene Schulinspektion, und ein Mittel, um in allen Landschulen aus der biblischen Geschichte den Geist geschichtlicher Wahrheit, wie er durch die objektive Geschichtsforschung gepflegt worden ist, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Man schützt heutzutage die Religion durch Reglements und Zensur. Das waren von jeher die ödesten Strecken in der Religionsgeschichte, und der Staat ist auf dem besten Wege, die Religion selbst auszuhöhlen durch derartige Auslieferung an kirchliche Zentralgewalten."

(Nr. 22 „Christliche Freiheit".)

Mit Recht bezeichnet schon die Vorinstanz diese Darstellung als in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung entstellend und die Behörden verunglimpfend. Aber die Verfehlung stellt sich hier doch ungleich schwerer da. In unserer preußischen Landeskirche ist der Ortspfarrer als Träger des kirchlichen Lehramts das zur Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen berufene Organ der Kirche. Und ein solcher landeskirchlicher Pfarrer, in dessen pfarramtlichen Pflichtenkreis demnach die Ausübung des der Kirche verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts fällt, scheut sich nicht, gegenüber einem Erlaß seiner vorgesetzten Behörde, die pflichtmäßig ihre Geistlichen an diese für die ganze Landeskirche so überaus bedeutungsvolle pfarramtliche Aufgabe erinnert, die vorstehend wiedergegebenen Schmähungen und Verunglimpfungen zu erheben und in die Öffentlichkeit zu bringen, die Arbeit der Kirche, deren verordneter Diener und Mitarbeiter er ist, zu diskreditieren und verächtlich zu machen.

E. Ehrenkränkung eines Amtsbruders.

Zutreffend kennzeichnet die Vorentscheidung ebenfalls die Publikationen in Nr. 32 und 39 der „Christlichen Freiheit" mit der Überschrift: „Engherzigkeit eines orthodoxen Pfarrers" und „Engherzigkeit eines Pfarrers anläßlich eines Selbstmordes". In der in Nr. 32 abgedruckten Zuschrift wird im Anschluß an die Mitteilung, daß in Altenwoerde ein religiös veranlagtes junges Mädchen sich — nach Annahme des Verfassers in geistiger Umnachtung — das Leben genommen habe, gesagt:

„Und diesem bedauernswerten Mädchen hat der zuständige Pfarrer die kirchliche Beerdigung verweigert, trotzdem die Verstorbene seine Konfirmandin war und er sich wiederholt mit ihr über ihre religiösen Ansichten unterhalten hatte! Ja, noch mehr: er brachte es über das Herz, der schwergeprüften Mutter jeden geistlichen Trost am Sarge ihrer Tochter zu versagen und selbst die gewünschte Hausandacht vor der Beerdigung abzulehnen . . . . . Wir aber fragen: Wie ist es möglich, daß ein verordneter Diener der christlichen Religion, die doch eine Religion der Liebe ist, die Engherzigkeit seiner Auffassung bis zu solcher Lieblosigkeit treiben kann?", — und am Schlusse:

„Und wann wird die evangelische Kirche sich endlich darauf besinnen, daß sie sich nicht länger zur Mitschuldigen solcher Herzensbarbarei machen darf? Wann wird sie die Bestimmungen aufheben, auf deren Buchstaben sich heute noch der Pfarrer von Voerde berufen kann, wenn er sich weigert, zu tun, was seines Amtes ist?"

Demgegenüber mußte in Nr. 39 festgestellt werden, daß der zuständige Pfarrer sofort am Todestage die Mutter des Mädchens besucht und ihr unaufgefordert aus freien Stücken die Abhaltung einer Hausandacht für den Tag der Beerdigung und ferner für den Samstag angeboten hat, daß er nur, als dann die Beerdigung von der Mutter plötzlich auf Sonntag verschoben wurde, durch anderweite Amtsgeschäfte verhindert

war, die Hausandacht zu halten. Trotz des Erweises der Unrichtigkeit der den Amtsbruder schwer kränkenden Behauptungen fand der Angeschuldigte kein Wort der Entschuldigung oder des Bedauerns; vielmehr wurde noch die Bemerkung, „die Dienstgeschäfte hätten sich wohl so einrichten lassen, daß eine Hausandacht auch am Sonntag möglich wurde", beigefügt, und unter Verallgemeinerung des Falles an den einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung, die den Menschen von heute „empöre", Kritik geübt.

Das Schwergewicht der Verfehlungen des Angeschuldigten liegt in seinen

F. Angriffen gegen das Lehrbeanstandungsgesetz und das Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten aus Anlaß des Verfahrens gegen den Pfarrer Fatho, sowie in der Art seiner allgemeinen Polemik gegen die Landeskirche, ihre Behörden und Einrichtungen.

Die gesetzgeberischen Faktoren der Landeskirche haben in dem Kirchengesetz vom 16. März 1910 (K. G.- u. V.-Bl. S. 7) das bisherige, unter das Gesetz vom 16. Juni 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten pp., fallende Verfahren bei Beanstandung der Lehre eines Geistlichen in dem Sinne neu geregelt, dieses Verfahren des disziplinaren Charakters zu entkleiden und die Entscheidung einem neuen Organ — dem Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten — an Stelle der bisher dafür zuständigen kirchlichen Behörden zu übertragen. Dabei ist von allen berufenen Stellen die von dem „Verein der Freunde evangelischer Freiheit für Rheinland und Westfalen" vertretene und ausgesprochene Ansicht, als gäbe es in der Landeskirche keine Schranken der Lehrfreiheit, ausdrücklich abgelehnt, vielmehr allseitig an der in den kirchlichen Verfassungsgesetzen begründeten und festgelegten Auffassung festgehalten worden, daß die Landeskirche eines Rechtsschutzes in Ansehung der Lehre bedürfe, und es in der Hand haben müsse, Diener der Kirche, die sich mit der Lehre der Kirche in unlösbaren Widerspruch setzen, von ihrem Dienst zurückzuweisen.

Aus Anlaß der Anwendung des Kirchengesetzes im Falle Fatho unterzog der Angeschuldigte das Lehrbeanstandungsgesetz und die Einrichtung des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrangelegenheiten in seinen Publikationen vielfach einer Kritik.

Er legte u. a. in einem Artikel der „Magdeburgischen Zeitung" vom 16. März 1911 seinen Standpunkt wie folgt dar:

„. . . . . Auf evangelischem Boden hat die Gesamtkirche kein Recht über die Lehre des Pfarrers. Sie gibt ihm nur den Auftrag des Gewissens, nach Gottes Wort in Wesen und Wirken zu forschen. Wenn er auf diesem Wege dazu kommt, allgemeine Kirchenlehren für unrichtig zu halten, so hat er nicht gegen seine amtliche Pflicht gesündigt, sondern sie erfüllt . . . . .

„Also darf jeder lehren, was er will?" Nein; er darf nur lehren, was er muß . . . . . Zu diesem Muß führt ihn gewissenhafte Forschung, treue Seelsorge, offener Blick in die Wirklichkeit des Lebens. „Gut, aber dann muß er doch Rücksicht nehmen auf die Gesamtkirche!" Nein; nach evangelischem Sinne besteht alles Religiöse auf dem Persönlichen. Die Gesamtkirche ist eine staatliche, mechanische Gewalt . . . . Eine Masseneinrichtung ist nichts Religiöses. Solches ist nur möglich in der Einzelgemeinde. Hier bildet sich das einzige evangelische Rechtsverhältnis: es beruht auf persönlichem Vertrauen. Darüber darf die Gesamtkirche nicht entscheiden; denn sie kann es gar nicht. Das sind die evangelischen Grundsätze, die eine evangelische Kirche stützen und keine Anleihe bei katholischen Gedanken machen. Sie sollen in Köln über den Haufen geworfen werden, wo die Gemeinde voll Vertrauen zu ihrem Pfarrer steht."

Diese Kritik würde trotz ihrer Schärfe an sich keinen Anlaß bieten, den Angeschuldigten disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Er läßt es aber nicht bei einer sachlichen Kritik bewenden, sondern sucht seinem Standpunkte mit allen Mitteln durch seine publizistische Tätigkeit praktische Geltung zu verschaffen, und übt bei diesem „Kampf" — er gebraucht mehrfach diesen Ausdruck — beispielsweise in folgender Weise Kritik an der Landeskirche, ihren Behörden und deren verfassungsmäßiger Wirksamkeit:

„Die Ohnmacht, grundsätzlich eigene Wege zu gehen, drückt dem evangelischen Kirchenwesen den Stempel auf . . .

Die Gesamtkirche maßt sich das Recht an, auf Grund von Lehrmeinungen und Lehraussagen in die Einzelgemeinden einzugreifen und die gesamte Kirche nach diesen Lehrgesichtspunkten zu regieren."

(„Berl. Tageblatt" vom 24. 2. 1911.)

Nach Nr. 28 der „Christlichen Freiheit" ist dem Angeschuldigten die Bemerkung eines Kollegen „aus der Seele geschrieben", daß die „maßgebenden Instanzen mit der Einsetzung des Spruchkollegiums den Geist des Evangeliums verleugnet haben".

In Nr. 15 der Zeitschrift schreibt er:

„Fatho kommt vor das Spruchkollegium. Der Evangelische Ober-Kirchenrat setzt sich über die besten Stimmen des deutschen Protestantismus hinweg . . . . Neben 20.000 Protestanten, die sich für Fatho erklärt haben, erheben an den Universitäten die Männer aus allen Lagern ihre Stimmen gegen das Irrlehregesetz . . . . . Es hilft nichts! Diese Intelligenzen werden eines besseren belehrt: Es lebe das Spruchkollegium! Es sterbe der Protestantismus!"

Daß es sich bei solchen Angriffen auf seiten des Angeschuldigten um einen in der Wahl der Angriffsmittel skrupellosen agitatorischen Kampf gegen das Spruchkollegium handelt, und daß der Angeschuldigte, der in dem Feststellungsverfahren gegen Fatho als dessen Beistand fungiert hatte, diese seine Stellung in dem agitatorischen Kampfe, wie aus dem Nachstehenden sich ergibt, mißbraucht hat, wird in der Vorinstanz nicht genügend gewürdigt.

Dieser Mangel tritt zunächst äußerlich in die Erscheinung bei der Darstellung des Tatbestandes in der Entscheidung der Vorinstanz. Die Fülle der Angriffe, die der Angeschuldigte gegen das Spruchkollegium aus Anlaß der Verhandlung des Falles Fatho richtet, wird in der Entscheidung des Konsistoriums im wesentlichen nur durch Zitate angedeutet. Gewiß sind diese Zitate genau und auch im wesentlichen erschöpfend; aber da der Wortlaut nicht oder nur unvollständig wiedergegeben wird, ist aus der Entscheidung allein ein vollständiges Bild von dem Umfange und der Schwere der begangenen Verfehlungen nicht zu gewinnen.

Damit hängt zusammen, daß das Konsistorium die Stellungnahme des Angeschuldigten gerade als Beistand Fathos und als landeskirchlicher Geistlicher unzutreffend würdigt.

Das Konsistorium hält dem Angeschuldigten zugute, daß „alle Verfehlungen, mit Ausnahme des Falles Hilchenbach, sich auf den Zeitraum eines Jahres (1911) zusammendrängen, während der Angeschuldigte Herausgeber der „Christlichen Freiheit" schon seit 1905 ist. Es ist ferner in Betracht gezogen worden, daß der größte Teil der unzulässigen Kritik auf das Verfahren gegen Fatho entfällt, in dem der Angeschuldigte einer der beiden Verteidiger gewesen ist, und daß er *vor* der Entscheidung vielleicht geglaubt hat, Fatho durch sein Auftreten zu nützen, während manches *nach* der Entscheidung auf den gewaltigen Eindruck, den diese auf den Angeschuldigten offenbar gemacht hat, zurückzuführen ist".

Diese Auffassung der Vorinstanz wird der Sachlage nicht gerecht.

Wenn der Angeschuldigte, nachdem er in dem Feststellungsverfahren gegen den ehemaligen Pfarrer Fatho als dessen Beistand fungiert hatte, mit den hierbei von ihm gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen an die breite Öffentlichkeit heraustreten wollte, so war es vor allem seine Pflicht, in seinen Kundgebungen vor der Öffentlichkeit wenigstens streng der Wahrheit gemäß zu berichten. Denn gerade der Angeschuldigte, der als „Beistand" die Akten eingesehen hatte und bei dem ganzen Verlauf des mündlichen Verfahrens in besonderem Maße beteiligt war, trat damit vor die Öffentlichkeit als ein Gewährsmann, dem man eine besonders genaue Kenntnis des Sachverhalts zuschreiben, dessen Angaben man besonderen Glauben beimessen konnte und mußte. Vollends konnte und mußte man von ihm als landeskirchlichen Geistlichen eine durchaus wahrheitsgemäße Berichterstattung erwarten, zumal der Angeschuldigte selbst immer wieder erklärt, seine Angaben und Angriffe im Namen der Wahrhaftigkeit zu machen.

Mit dieser Pflicht der Wahrhaftigkeit sind vor allem die Darlegungen des Angeschuldigten über den objektiven Tatbestand des Verfahrens gegen Fatho, insbesondere über das Beweismaterial, auf Grund dessen der Spruch gegen Fatho ergangen ist, schlechthin unvereinbar; vielmehr hat er eine entstellte Wiedergabe des Sachverhaltes in die Öffentlichkeit gebracht.

Zunächst mit allgemeinen Verdächtigungen.

In der öffentlichen Volksversammlung in Berlin am 3. Juli 1911 sagt er:

„Nach meiner Überzeugung müßte gerade eine kirchliche Behörde den größten Wert darauf legen, daß die saubersten Akten vorhanden sind."

Hiernach mußte der Eindruck hervorgerufen werden, als ob die Kirchenbehörde im Falle Fatho nicht saubere Akten gehabt habe. Der Versammlungsbericht registriert bei diesen Worten „Heiterkeit".

In Nr. 30 der „Christlichen Freiheit" schreibt der Angeschuldigte:

„Ich werde fortfahren, die geschäftliche Sauberkeit des Verfahrens — gegen Fatho — nach rechtlichen Gesichtspunkten neu zu prüfen, nicht aus Freude an juristischen Tüfteleien, sondern aus Anstandsgefühl gegen das evangelische Kirchenrecht."

Der Angeschuldigte ist aber auch zu einer unrichtigen Wiedergabe des Tatbestandes übergegangen.

So auf Seite 36 der Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche“:

„Einen falschen Schein erweckte die Anklageschrift, die die Tatsache umging, daß die drei Beschwerden aus Köln sämtlich von einem einzigen Herrn ausgingen. Mit der Offenheit in kirchlichen Dingen unvereinbar bleibt es, daß eine Reihe geheimer oder anonymer Eingaben als Beschwerden verwendet worden sind; den Höhepunkt stellt die Verwendung einer Skizze dar, die ein durchreisender evangelischer Pfarrer einer anderen Landeskirche eingereicht hatte. Unklar bleibt bis zum heutigen Tag die Rolle, die eine Eingabe des Barmer Presbyteriums gegen die Osterpredigt Jathos gespielt hat, „in deren Verfolg“ eine Reihe weiterer Artikel vorgelegt wurde. In Berlin wurde erklärt, daß es sich hier um einen Datierungsfehler in der Kanzlei handle und diese Beschwerde gar nicht eingeliefert sei“.

Diese Darstellung ist unwahr in dem, was sie sagt, und unwahr durch das, was sie verschweigt.

a) Im Mittelpunkt steht die Behauptung des Angeschuldigten: „Mit der Offenheit in kirchlichen Dingen unvereinbar bleibt es, daß eine Reihe geheimer oder anonymer Eingaben als Beschwerden verwendet worden sind“, — ein Satz, der den häßlichen und schweren Vorwurf lichtscheuen Verfahrens enthält und das Verfahren der Kirchenbehörden — des Evangelischen Ober-Kirchenrats und des Spruchkollegiums — vor der Öffentlichkeit schwer zu diskreditieren geeignet ist. Demgegenüber ist festzustellen, daß nicht eine einzige geheime oder anonyme Eingabe als Beschwerde verwendet worden ist, daß also die Behauptung des Angeschuldigten falsch ist.

Der Angeschuldigte sucht aber nun weiter seine Behauptung durch Angaben von Einzelheiten glaubhaft zu machen.

b) Mit Bezug auf frühere Beschwerden über Jatho führt er aus (s. o.):

„Einen falschen Schein erweckte die Anklageschrift, die die Tatsache umging, daß die drei Beschwerden aus Köln sämtlich von einem einzigen Herrn ausgingen“,

und in der Volksversammlung zu Berlin am 3. Juli 1911:

„Es liegen . . . . . vor: erstens eine Beschwerde eines Herrn, zweitens eine Beschwerde eines Gemeindegliedes, drittens eine Beschwerde von drei Kirchenmitgliedern. Wenn man aber genauer in die Akten hineinsieht, dann wird die Sache ganz wesentlich anders, denn der Herr unter Nr. 1 und Nr. 2 ist derselbe Herr (Stürm. Heiterkeit). Und die beiden anderen Herren, die unter 3 mit unterschrieben haben, sind im Kölner Adreßbuch überhaupt nicht zu finden.“

Demgegenüber ist folgendes festzustellen:

Eine „Anklageschrift“ gibt es im Spruchverfahren überhaupt nicht. Dem Schreiben, mittels dessen der Evangelische Ober-Kirchenrat die Verhandlungen gegen Jatho an das Spruchkollegium gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. März 1910 zur Entscheidung abgab, war eine ordnungsmäßige Sachdarstellung beigefügt. In dieser Sachdarstellung ist bei Erwähnung der Beschwerden aus Köln auf diese selbst, die im Original oder Abschrift beigefügt waren, ausdrücklich Bezug genommen, so daß über die Herkunft der Beschwerden kein Zweifel bestand. In dem schriftlich bei den Akten befindlichen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchkollegium verlesenen Referat ist überdies ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die beiden ersten Beschwerden von ein und demselben, mit Namen bezeichneten Verfasser, und die dritte von drei Kölner Gemeindegliedern stamme. Vor allem aber waren alle drei Beschwerden seinerzeit dem Pfarrer Jatho zur Äußerung vorgelegt worden; er kannte sie also. Hiernach ist die Behauptung, daß Tatsachen umgangen und dadurch ein falscher Schein erweckt sei, falsch.

c) Weiter behauptet der Angeschuldigte (s. o.): „Den Höhepunkt stellt die Verwendung einer Skizze dar, die ein durchreisender Pfarrer einer anderen Landeskirche eingereicht hatte.“

Demgegenüber ist folgendes festzustellen:

Die erwähnte Predigtskizze, welche dem Evangelischen Ober-Kirchenrat nicht anonym zugegangen war, ist dem Pfarrer Jatho vom Evangelischen Ober-Kirchenrat in der Verfügung vom 7. Januar 1911 durchaus loyal zur Erklärung vorgelegt worden, ob er in ihr die zutreffende Wiedergabe einer von ihm gehaltenen Predigt anerkenne, und, nachdem Jatho die Kenntnisnahme und Anerkennung abgelehnt hatte, ist die Predigtskizze ebenso loyal als Beweismaterial ausgeschieden worden und bei der Entscheidung unberücksichtigt geblieben. Die entgegengesetzten Angaben des Angeschuldigten sind also falsch.

d) Endlich behauptet der Angeschuldigte (s. o.): „Unklar bleibt bis zum heutigen Tag die Rolle, die eine Eingabe des Barmer Presbyteriums gegen die Osterpredigt Jathos gespielt hat, „in deren Verfolg“ eine Reihe weiterer Artikel vorgelegt wurde“. Der Angeschuldigte hat hierzu in der erwähnten Berliner Volksversammlung weiter ausgeführt:

„In den Akten steht, daß der Höhepunkt der Erregung außerhalb der Kölner Gemeinde der „Barmer Ostervortrag“ gewesen sei; denn über den Barmer Ostervortrag hätte das dortige Presbyterium einen ausdrücklichen Protest an den Evangelischen Ober-Kirchenrat eingesandt. Ich fand diesen Protest nicht in den Akten. Ich habe den Evangelischen Ober-Kirchenrat darauf gebeten, er möge mir doch dieses Aktenstück schicken. Er war so liebenswürdig, mir eine Beschwerde des Kreissynodalvorstandes zu schicken und eine Beschwerde aus Barmen, nur war diese Beschwerde nicht über den Ostervortrag, sondern über einen Reformationsvortrag (Stürmische Heiterkeit), der genau 6 Monate später gehalten worden war.

Mit diesem Aktenmaterial kam ich nach Berlin. Es war ein ziemlich scharfer Zusammenstoß zwischen dem Vorsitzenden, Exzellenz Voigts, und mir; schließlich wurde gesagt, es existiert überhaupt gar kein Protest; es ist ein Fehler in der Kanzlei. (Große Heiterkeit.) Und so stehen wir vor der Tatsache, daß dieses Schriftstück, auf das hin, als auf den Höhepunkt der Erregung die ganze künstliche Anklage aufgebaut ist, fehlt. Sie werden verstehen, daß ich das Recht hatte, zu sagen, daß das vorliegende Aktenmaterial durchaus mangelhaft ist.“

Demgegenüber ist festzustellen, daß zwar in der Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenrats an Jatho vom 7. Januar 1911 versehentlich von einem Protest des Barmer „Presbyteriums“ statt „Kreissynodalvorstandes“ die Rede war, daß aber bereits in der Sachdarstellung des Evangelischen Ober-Kirchenrats, mit welcher die Verhandlungen an das Spruchkollegium abgegeben wurden, und welche Jatho nach der Vorschrift des Gesetzes zugestellt worden ist, dieses Versehen richtiggestellt war, und daß das Referat bei der mündlichen Verhandlung den Tatbestand — Einreichung der Beschwerde durch den Barmer Kreissynodalvorstand — durchaus zutreffend wiedergegeben hatte. Überdies ist dem Angeschuldigten bei der mündlichen Verhandlung auf seine Anfrage vom Vorsitzenden auch noch ausdrücklich erklärt worden, es müsse in dem erstgedachten Schreiben statt „Presbyterium“ heißen „Kreissynodalvorstand“. Die Behauptungen des Angeschuldigten sind also auch hier falsch.

Alle diese Einzelheiten, wie sie hier den Angaben des Angeschuldigten gegenüber festzustellen waren, waren ihm als Beistand Jathos bekannt. Er aber erklärt in Nr. 30 der „Christlichen Freiheit“, wie oben erwähnt:

„Ich werde fortfahren, die geschäftliche Sauberkeit des Verfahrens nach rechtlichen Gesichtspunkten neu zu prüfen, nicht aus Freude an juristischen Tüfteleien, sondern aus Anstandsgefühl für das evangelische Kirchenrecht“,

und druckt weiter eine mit „J.“ gezeichnete Zuschrift ab:

„In der Zeit der Christenverfolgung . . . . . schrieb der . . . . . heidnische Kaiser Trajan an den Statthalter Plinius: „Den ohne Namensunterschrift eingereichten Anklageschriften darf bei keinem Verbrechen Folge gegeben werden; denn das gäbe ein sehr schlechtes Beispiel und wäre unserer Zeit nicht würdig.“ Für unsere Zeit aber ist es keine Schande, auch nicht, wenn es seitens einer christlichen Kirchenbehörde geschieht.“

Sind hiernach die von dem Angeschuldigten der Öffentlichkeit unterbreiteten Einzelheiten über das objektive Beweismaterial in einer der Wahrheit nicht entsprechenden Weise wiedergegeben, so ist andererseits seine Darstellung des Sachverhalts ebenso unwahr durch das, was sie verschweigt. Und zwar verschweigt der Angeschuldigte gerade die wesentlichen und entscheidenden Vorgänge.

In der Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenrats an Jatho vom 7. Januar 1911, durch welche vor Einleitung des Verfahrens nach dem Kirchengesetz vom 16. März 1910 bestimmte Fragen an Jatho gerichtet wurden, sind die Eingaben und Anzeigen erwähnt, um zu motivieren, warum der Evangelische Ober-Kirchenrat sich verpflichtet fühlen müsse, gemäß § 3 des Kirchengesetzes Ermittelungen über die Lehre Jathos anzustellen. Dagegen wird Jatho in dem Schreiben nicht über den Inhalt der Beschwerden pp. selbst zur Rechenschaft gezogen, sondern ihm werden sechs von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat formulierte Fragen über die in Betracht kommenden Punkte seiner Lehre zur Beantwortung gestellt. Auf Grund seiner Antwort sind dann die Verhandlungen an das Spruchkollegium abgegeben worden. Bei der Vornehmung Jathos vor den damit beauftragten Mitgliedern des Spruchkollegiums am 21. April 1911 sind wiederum lediglich die sechs Fragen des Evangelischen Ober-Kirchenrats und die Antwort Jathos, sowie von ihm herrührende Artikel in den sogenannten „Grünen Blättern“ und in dem „Fröhlichen Glauben“ zugrunde gelegt worden. Und so hat denn auch Jatho selbst schon bei dieser Vornehmung ausdrücklich zu Protokoll anerkannt, „daß das vorstehende Material einschließlich seiner Antwort an den Evangelischen Ober-Kirchenrat der Lehre entspreche, wie er sie auf der Kanzel, in Vorträgen und Andachten

und in entsprechender Abwandlung auch im Konfirmandenunterricht verkündigt". Weiter hat Jatho in der mündlichen Verhandlung vom 23./24. Juni 1911 nochmals ausdrücklich anerkannt, „daß er das, was er in seiner Antwort an den Evangelischen Ober-Kirchenrat auf das Schreiben vom 7. Januar 1911, bei der Vernehmung am 21. April 1911 und im Anschluß daran in seinem Schreiben vom 15. Mai 1911 über seine Lehre ausgeführt habe, aufrecht erhalte, und daß der Inhalt dieser Erklärungen mit dem übereinstimme, was er seiner Gemeinde verkündige". Und endlich läßt der Inhalt der auf Seite 31 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes von 1911 veröffentlichten Entscheidung des Spruchkollegiums klar erkennen, daß nur dieses von Jatho selbst anerkannte Beweismaterial der Entscheidung zugrunde gelegt ist.

Während also Jatho selbst das der Untersuchung und Entscheidung zugrunde gelegte Material nicht nur nicht bemängelt, im Gegenteil dasselbe als mit seiner Lehre übereinstimmend ausdrücklich anerkannt, und damit zugestanden hat, daß ein völlig einwandfreies Beweismaterial vorlag, unternimmt es der Angeschuldigte, der „um allerpersönlichste Wahrhaftigkeit kämpft", die Vorgänge öffentlich entstellt so wiederzugeben, als ob das Beweismaterial mangelhaft und unzuverlässig gewesen sei.

Wie Jatho selbst, so war auch seinem Beistande, dem Angeschuldigten, der wirkliche Sachverhalt genau bekannt. Er hat gleichwohl dies alles vor der Öffentlichkeit verschwiegen und unterdrückt. Mit dem Vertrauen, das man ihm als Beistand und als landeskirchlichem Geistlichen entgegenbrachte und entgegenbringen konnte, ist es schlechthin unvereinbar, daß gerade er durch Verschweigen der entscheidenden Vorgänge den Sachverhalt in einem völlig entstellten Lichte wiedergab.

Der Angeschuldigte hat nun seine unrichtigen Darlegungen, wie und wo er konnte, — in der „Christlichen Freiheit", in seiner Broschüre, in öffentlichen Versammlungen, — in letzteren, wie die Vorinstanz feststellt und die Versammlungsberichte bestätigen, unter „stürmischer Heiterkeit" der Zuhörer verbreitet.

Lag dem Angeschuldigten als Beistand Jathos und als Pfarrer der Landeskirche bei einer Berichterstattung an die Öffentlichkeit in besonderem Maße die Verantwortung für volle Wahrhaftigkeit ob, so hat er gerade an seinem Teil sich ganz unverkennbar der Irreführung der öffentlichen Meinung schuldig gemacht, indem er ihr einen durchaus entstellten Tatbestand darbot. Die vielfache höchst bedauerliche Irreführung der öffentlichen Meinung im Falle Jatho ist wesentlich mit auf den Angeschuldigten zurückzuführen. Er trägt dafür die Verantwortung. —

Auf der Grundlage der entstellten Wiedergabe des Sachverhalts seitens des Angeschuldigten bauen sich seine Angriffe gegen das Verfahren selbst auf. Sie überschreiten jedes erlaubte Maß.

Über die Ablehnung von Zeugenvernehmungen schreibt der Angeschuldigte in Nr. 24 der „Christlichen Freiheit" vom 11. Juni 1911:

„Der Termin zur Hauptverhandlung des Spruchkollegiums mit Pfarrer Jatho ist auf den 23. Juni d. J. anberaumt. Die Ladung der vom Pfarrer Jatho genannten elf Zeugen ist mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Material zur Beurteilung der Persönlichkeit und Wirksamkeit des Vorgeladenen in den Akten bereits vorliege . . . . .

Wir empfinden im Interesse einer gerechten und der Schwere der Entscheidung entsprechenden Behandlung diesen Bescheid empörend."

Sodann in Nr. 25 derselben Zeitschrift:

„Die langersehnte Geschäftsordnung ist am 7. Juni im Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen und wird nach § 6 der Generalsynodalordnung am 21. Juni Gesetz. Sofort auf den 23. ist der Termin angesetzt worden. Einstweilen hat aber der Vorsitzende des Spruchkollegiums ohne weiteres seinerseits die Zeugen abgewiesen. Das war ungesetzlich, da noch gar keine Geschäftsordnung da war und nun § 6 dieser Ordnung zudem vorschreibt, daß nur Verfügungen, die eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, ohne Beschlußfassung des Spruchkollegiums vom Vorsitzenden erlassen werden."

Diese Urteile sind dem Angeschuldigten nicht etwa nur in leidenschaftlicher Erregung und Übereilung entfahren. Sie finden sich ebenso in der erst nach einer Reihe von Wochen nach der Entscheidung des Spruchkollegiums im September 1911 erschienenen Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche":

S. 36: „Dazu kam in diesem Prozeß eine Reihe von Nachlässigkeiten in der Form und Widergesetzlichkeiten in Frage, die nicht vergessen werden dürfen . . . . . Ungesetzlich war das Vorgehen des Präsidenten, der . . . . aus eigener Machtvollkommenheit die Zeugen im Vorverfahren abgelehnt hat."

Der Vorwurf der Ungesetzlichkeit bezw. Widergesetzlichkeit der schwerste, der erhoben werden kann. Er wird auch nicht wesentlich dadurch abgeschwächt, daß der Angeschuldigte am Schluß der Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche" „der Gerechtigkeit halber" nachträgt, daß von ihm befreundeter juristischer Seite die Ablehnung der Zeugen nicht als „wirkliche Ungesetzlichkeit" beurteilt werde.

In den öffentlichen Versammlungen in Dortmund bezw. in Berlin vom 28. Juni und 3. Juli hat der Angeschuldigte erklärt, Jatho — der sechzigjährige Mann — sei vom Spruchkollegium ausgefragt worden, wie man in der Schule einen Buben ausfrage, und:

„Jatho, der kurz vor der Verkündigung des Spruchs noch einen Kranken besucht habe, habe turmhoch über den Leuten gestanden, die über ihn urteilen wollten. Die Hand hätte ihm tief beschämt das Spruchkollegium drücken müssen."

In Nr. 27 der „Christlichen Freiheit" heißt es:

„Einen Mann, der so spricht, setzt man ab. Feige Tröpfe wären wir, wenn unser Herz nicht zitterte ob solch religiösen Verbrechens."

In einer Volksversammlung in Köln am 27. Juni 1911 äußerte er sich:

„Das Verfahren, dem Jatho erlegen ist, ist gottlos. Ich habe dafür kein anderes Empfinden, als dieses schärfste der Gottlosigkeit."

Der Umstand, daß das Spruchkollegium in seinen Siegeln ein Kreuz in der Mitte trägt, gibt ihm Anlaß zu der hämischen Bemerkung (Nr. 25 der „Christlichen Freiheit"): „Was geschieht alles im Zeichen des Kreuzes Jesu."

In dem Sitzungssaal des Evangelischen Ober-Kirchenrats, in welchem das Spruchkollegium tagte, steht auf dem Sitzungstisch seit länger als einem Menschenalter ein Marmorkreuz.

Der Angeschuldigte bemerkt dazu (Nr. 27 der „Christlichen Freiheit"):

„Im Saale stand auf dem Tisch vor dem Präsidenten ein großes marmornes Kreuz: ein geradezu entsetzlicher Anblick. Schafft künftig dieses Kreuz weg! Es ist genug an dem, was man sonst tragen muß. Man habe so viel seelischen Geschmack als Christ, daß man sich nicht unter das Kreuz stelle, an dem Jesus allen vergab und dem Schächer den Himmel öffnete, und zugleich verkündigt: Laut Paragraph soundsoviel ist die Stellung des N. N. dergestalt, daß . . . ."

und in der Kölner Rede:

„Ein Moment hat mich besonders schmerzvoll berührt: vor dem Präsidenten des Spruchkollegiums stand ein großes weißes Marmorkreuz. Dieses Kreuz empfand ich als eine Unerträglichkeit. Das Kreuz des Menschensohnes Jesu, der ausrief: „Vater, vergib ihnen!", und der dem Schächer das Himmelreich versprach, stand vor dem Präsidenten, der die Lehre dieses Dieners Gottes nicht mehr vereinbar hält mit den Bekenntnissen der Kirche."

Die Schmähungen richten sich insonderheit auch gegen den kraft Gesetzes zum Vorsitzenden des Spruchkollegiums berufenen Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrats.

Ihm vor allem gilt der immer wieder erhobene — in der Berufungsrechtfertigung jetzt als unbegründet anerkannte — Vorwurf der Ungesetzlichkeit bei der Ablehnung der Zeugen. Ihm namentlich wird der Vorwurf gemacht, daß er Jatho wie einen Buben in der Schule ausgefragt habe. —

Nachdem der Angeschuldigte auf Grund einer entstellten Darlegung des Verfahrens dieses selbst mit den maßlosesten Bezeichnungen charakterisiert hat, ist es nicht zu verwundern, daß er für die Wirkungen des Verfahrens ebenfalls nur die schärfsten Worte wählt und den leidenschaftlichen Kampf auf Beseitigung des Lehrbeanstandungsgesetzes und des Spruchkollegiums proklamiert.

Die Wirkungen des Verfahrens faßt der Angeschuldigte zusammen als Herrschaft der Heuchelei.

Indem ihm „Heuchelei die kirchliche Berufssünde" ist, wie er Seite 17 der Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche" näher ausführt, äußert er in der öffentlichen Versammlung in Köln am 27. Juni 1911:

„Ich habe die Furcht, daß jetzt die Heuchelei durch die deutschen Lande hindurchzieht", und:

„Die Heuchelei war schon groß in dem Augenblick, wo man meinte, daß man einen objektiven Maßstab besitze, und nicht zugab, daß ein solcher nicht vorhanden sei."

Ähnlich betont er in der Volksversammlung in Berlin am 3. Juli 1911 nach dem stenographischen Bericht:

„Das Spruchkollegium muß sterben an seinem eigenen inneren Widerspruch; denn wenn eine Behörde oder eine Anzahl von Männern richten will, muß sie richten nach einem Maßstab, das ist einfach etwas Selbstverständliches" . . . .

Es wurde erklärt: „Die Bekenntnisse sind nichts Normgebendes." Da muß ich mich fragen, wenn die Bekenntnisse nichts Normgebendes sind, wo bleibt denn der Maßstab, an dem gemessen werden soll? Und ich nenne es eine objektive Heuchelei. (Stürmischer Beifall.)

Aber auch das wäre noch zu ertragen, wenn nicht durch dieses Spruchkollegium nun die wirkliche Heuchelei im deutschen Leben in unserem preußischen Volke genährt würde. — Es wird so wirken, daß die Vereinbaren wirklich triumphieren

werden, all die Vereinbaren, die teilweise die Kirche leer gepredigt haben. Die Vereinbaren, die sich im großen und ganzen den Kopf und das Herz nicht zerbrechen über ihre eigene Überzeugung. Das, meine ich, ist der allerschlimmste Schaden, den ich von diesem Spruchkollegiums-Spruch erwarte. Ich denke an so viele junge Kandidaten und so viele junge Pfarrer, die jetzt hineinkommen ins Pfarramt. Sollte denn denen der § 1, der jetzt dasteht, nicht künftig eine Warnung sein? Lieber Freund, sei und bleibe mittelmäßig. (Stürmische Heiterkeit, lebhafter Beifall.)"

Der Angeschuldigte hat sich nicht gescheut, alle diese Entstellungen, Verdächtigungen und Schmähungen in skrupelloser Agitation in die breite Öffentlichkeit hinauszutragen. In den öffentlichen Versammlungen hat er die kirchlichen Einrichtungen und die Ehre der Kirchenbehörden der „Heiterkeit" und „stürmischen Heiterkeit" preisgegeben. In seinem Organ „Christliche Freiheit" enthielt fast jede Nummer derartige Angriffe.

Und mit besonderer Genugtuung registriert der Angeschuldigte das Echo, welches seine Agitation nach seinen Angaben auch bei einzelnen seiner Amtsbrüder gefunden haben soll.

So gibt er in Nr. 28 der „Christlichen Freiheit" die Zuschrift eines Kollegen wieder, in der es am Schlusse heißt, mit der nunmehr gefällten Entscheidung, wie überhaupt bereits mit der Einrichtung des Spruchkollegiums hätten die maßgebenden Instanzen unserer Kirche den Geist des Evangeliums verleugnet, und schreibt dann selbst:

„Zu unserer großen Freude gibt es noch positive Kollegen, welchen der Spruch in Berlin die Schamröte ins Gesicht treibt. Ich erhalte heute aus dem Sauerland 20 M. für den Jatho-Fonds mit folgenden Worten: „Anbei 20 M. für die Jatho-Spende, gestiftet von einem positiven Pfarrer, der die brutale Intoleranz der Mehrheit der Mitglieder des Spruchkollegiums bedauert",

und in Nr. 29:

„Wir wissen gottlob, daß es noch Mittelparteiler gibt, die nach dem Urteilsspruch sagten: Heute habe ich mich der evangelischen Kirche geschämt."

In Nr. 28 druckt der Angeschuldigte unter der Überschrift „Stimmen zum Fall Jatho" eine Reihe von Zuschriften ab, in denen u. a. gesagt wird, „die Veranstalter dieses Gerichts schämen sich nicht!! . . . . ." und „Also Überzeugung, ehrliche Überzeugung gilt nichts in der Kirche. Nicht des lebendigen Gottes Offenbarung!!" Eine der abgedruckten Zuschriften lautet:

„So sind denn die Würfel gefallen: Jatho ist abgesetzt! Es ist, als ob der Schriftleiter meines Kalenders geahnet hätte, wie gestern das Urteil ausfallen würde, als er für den heutigen Sonntag, wohl für die Leiter unserer Landeskirche zur Beherzigung, beiliegenden Spruch auswählte:

Christ, unser Meister, so zu uns spricht:
Ihr nennt mich Herr und dienet mir nicht,
Ihr nennt mich das Licht, und ich leuchte euch nicht,
Ihr nennt mich den Weg und wandelt mich nicht,
Ihr nennt mich die Wahrheit und glaubet mir nicht,
Ihr nennt mich Meister und folget mir nicht,
Werd' ich euch verdammen, so wundert euch nicht." —

Dieses unwürdige agitatorische Verhalten des Angeschuldigten muß als ein wohlüberlegtes erscheinen: er will mit allen Mitteln den aufgenommenen Kampf gegen das Lehrbeanstandungsgesetz und die Einrichtung des Spruchkollegiums durchführen.

Der Angeschuldigte äußert sich über das Ziel seines Kampfes und die Mittel zu dessen Erreichung wiederholt ganz klar. Er sagt in seiner Berliner Rede vom 3. Juli 1911:

„Als kirchlichen Ertrag möchte ich vor allen Dingen wünschen, es möchte durch unser preußisches Volk, es möchte durch unser deutsches Volk eine solche Empörung hindurchgehen, bis diese Spruchkollegien als Einrichtung wieder vom Erdboden verschwinden",

und in der Dortmunder Volksversammlung vom 28. Juni 1911:

„Wir wollen nicht eher ruhen, als bis das Spruchkollegium am Boden liegt, das sich anmaßt, über andere zu Gericht zu sitzen."

In der eben erwähnten Berliner Rede:

„Und als zweiten kirchlichen Ertrag möchte ich wünschen, daß der Kirche nun einmal, aber klar und deutlich ausgedrückt würde, mit welchem Mißtrauen wir ihr jetzt entgegenkommen . . . . . Nachdem uns das geschehen ist, da haben wir starkes, starkes Mißtrauen,"

ähnlich in Nr. 27 der „Christlichen Freiheit":

„Es ist ein Unding, Menschen mit der Gesetzeskraft auszustatten, über geistige Dinge collegialiter per majora zu richten. Diesen Hohn auf den Protestantismus zu bekämpfen, — bis zum letzten Atemzuge geloben wir's! . . . . . Die Kirche soll auch diesen Verlust von Vertrauen (sc. bei der Kölner Gemeinde) fühlen und tragen müssen . . . . . Wir kämpfen so lange, als es uns möglich ist, in der Kirche gegen diese Bekenntniskirche, zu deutsch Parteikirche."

Diesem Gedanken dient vor allem auch seine an die breite Öffentlichkeit gerichtete Streitschrift „Staatschristentum oder Volkskirche". Es genügt, hier zunächst auf folgende Stellen zu verweisen:

„Man wird gewohnt, von klingenden Worten sich täuschen zu lassen" (S. 34);

„Man hat die öffentliche Meinung damit getäuscht, daß man sagte, man wollte in diesen theologischen Fragen dem Pfarrer einen besseren Schutz angedeihen lassen, indem man ihm Theologen zur Verteidigung an die Seite gebe (S. 35);

„Vor allen Dingen hatte der Angeklagte im alten Disziplinarverfahren das Recht der Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit. Dieses Recht ist vor dem Spruchhof gegenstandslos. Der Angeklagte ist ausgeliefert. Schon in diesem einzigen Punkt wirkt das alte Disziplinarverfahren gerechter. Ich gestehe, daß ich bei dem jetzigen Verfahren den bestimmten Eindruck hatte, daß das Urteil über Pastor Jatho gefällt war, ehe wir in den Saal kamen." (Seite 37);

„Man hat auf die billigsten Instinkte spekuliert, wenn man immer von neuem diesen humanen Charakter der neuen Gesetzgebung in den Himmel hob und kleinste Fortschritte als gewaltige Wendepunkte pries, die Rückschritte aber verheimlichte" (S. 38);

und schließlich — nach einer Kritik der Begründung der Entscheidung gegen Jatho — die Schlußworte (S. 64):

„Und das geschah am Tage vor der Übergabe der Augsburgischen Konfession an Kaiser und Reich! Was wird geschehen zur 400jährigen Jubelfeier der Reformation im Jahre 1917? Wie viele Ketzer werden bis dahin vom evangelischen Spruchhof erledigt sein? Hei, ihr Protestanten, wacht auf!"

Wie diese in der Streitschrift zum Ausdruck gebrachte, grundsätzliche Stellungnahme des Angeschuldigten in bezug auf sein etwaiges künftiges Verhalten zur Landeskirche und ihren Einrichtungen zu bewerten sein wird, wird bei der Frage der Strafabmessung zu würdigen sein. Für die Würdigung seines gegenwärtigen, bereits getätigten Verhaltens ist festzustellen, daß der Angeschuldigte grundsätzlich sein Ziel der Beseitigung des Spruchkollegiums erreichen will durch die Aussaat von Mißtrauen gegen die Kirche.

In welcher Weise der Angeschuldigte hierbei vorgeht, erhellt aus folgendem Vorgange:

Als nach Abschluß des Verfahrens beide Beistände Verwahrung dagegen eingelegt hatten, daß dem früheren Pfarrer Jatho seitens der Kirchenbehörde nicht mehr der Pfarrertitel zugebilligt werde, führt der Angeschuldigte in Nr. 30 der „Christlichen Freiheit" unter Hinweis auf die Verhandlungen der Generalsynode und insonderheit die Erklärungen des Referenten, Geheimen Justizrats Professors D. Dr. Kahl aus:

„Die Wegnahme des Titels bedeutet eine vollständige Entrechtung auch für andere Landeskirchen.

Soll nun trotz dieser klaren Aussprache in der Generalsynode dem Pfarrer Jatho der Titel doch genommen werden? Das würde eine nachträgliche Düpierung der weitesten Kreise in unserer evangelischen Kirche bedeuten und eine Entrechtung des betreffenden Pfarrers für sämtliche deutschen Landeskirchen nach sich ziehen, zu der der Oberkirchenrat kein Recht hat . . . . . Wir warten die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit, die unter Umständen nur auf dem Wege gerichtlicher Klage entschieden werden kann, zunächst ab."

Und in Nr. 31 der „Christlichen Freiheit" heißt es in einer Polemik gegen den „Reichsboten" hinsichtlich der Titelfrage: „Nicht nur wir, sondern ebenso die Mittelpartei und die ganze Öffentlichkeit ist dann getäuscht (in Fettdruck) worden. Man wird allmählich zum grundsätzlichen Mißtrauen gegen kirchliche Gesetzgebung gezwungen. Wir wollen noch nicht glauben, daß sich die Generalsynode und vor allem die preußische Mittelpartei zu solchem Spiel (in Fettdruck) hergegeben hat"; in Nr. 42 der Zeitschrift heißt es: „Wir fragen heute nur das eine: Was sagt die Mittelpartei hierzu? Professor Geheimrat Kahl ist düpiert, und mit ihm die ganze Mittelpartei."

Daß hiermit dem Kirchenregiment der Vorwurf eines nicht offenen, irreführenden Handelns gemacht wird (vgl. „Mißtrauen gegen kirchliche Gesetzgebung" „solches Spiel"), kann um so weniger zweifelhaft sein, als in der Berufungsrechtfertigung u. a. noch bemerkt ist, der Schluß, daß der Evangelische Ober-Kirchenrat nicht ganz ohne Absicht die Titelfrage unaufgeklärt gelassen habe, entbehre nicht jeder Begründung. Dabei hatte der Evangelische Ober-Kirchenrat bereits in dem Schreiben vom 9. Oktober 1911 an die Beistände an der Hand der Verhandlungen der Generalsynode die Berechtigung des Vorwurfs widerlegt. Aber ganz abgesehen von der materiellen

Frage, enthielt die öffentliche Beschuldigung der dem Angeschuldigten vorgesetzten obersten Kirchenbehörde, durch sie sei die Generalsynode bezw. die Mittelpartei und die ganze Öffentlichkeit düpiert, getäuscht worden, eine schwere Verletzung der Amtspflichten. —

Die gegen den Angeschuldigten festgestellten Verfehlungen erscheinen auch nach den von ihm selbst zu seiner Rechtfertigung abgegebenen Erklärungen nicht in einem milderen Lichte.

Generell nimmt der Angeschuldigte für sich das Recht der Kritik in Anspruch mit dem Bemerken, daß die religiöse Kritik stets die schärfste gewesen sei, — seit den Zeiten der Propheten und Jesu bis auf Schleiermacher und Kierkegaard.

Die auch nur vergleichsweise Heranziehung der religiösen Kritik des Heilandes ist schlechthin abzulehnen. So wenig im übrigen dem Angeschuldigten das Recht der Kritik, insbesondere auch der religiösen Kritik, und zwar einer solchen im weitesten Maße, verschränkt werden soll, so wenig hat religiöse Kritik mit den von ihm geübten systematischen Entstellungen und Verunglimpfungen zu tun.

Mit Recht ist von der Vorinstanz auch der Einwand des Angeschuldigten, daß die für jede Zeitschrift bestehende Notwendigkeit, über aktuelle Dinge schnell zu berichten und sie kritisch zu beleuchten, sorgfältige Erkundigungen über die in Betracht kommenden Tatsachen außerordentlich erschwere, wenn nicht unmöglich mache, als Entschuldigung für Verfehlungen eines Geistlichen in der publizistischen Tätigkeit abgewiesen worden.

Im übrigen sucht der Angeschuldigte hie und da einigen der schärfsten Ausdrücke eine mildere Deutung zu geben.

Wenn er — vgl. vorstehend Seite 71 — in der Dortmunder Versammlung vom 28. Juni 1911 davon gesprochen habe, daß das Spruchkollegium sich anmaße, über andere zu Gericht zu sitzen, so solle dieses Wort sich nicht gegen die rechtliche Befugnis des Spruchkollegiums, sondern nur das gesetzliche Recht zur Einrichtung desselben richten. Wenn er — vgl. Seite 68 — in der Volksversammlung in Köln das Verfahren gegen Jatho mit den Worten „gottlos“ und „Gottlosigkeit“ gekennzeichnet habe, so seien diese Worte nicht im ethischen, sondern im religiösen Sinne gebraucht. Er habe bei seinem Vortrage zwischen „gott“ und „los“ eine Pause gemacht, um diesen Sinn hervortreten zu lassen. Die bei den Akten befindlichen Zeitungsberichte geben freilich das Wort „gottlos“ ohne Trennung der Silben und ohne jede Andeutung der jetzt behaupteten Betonung wieder. Der wiederholte Vorwurf (vgl. Seite 67, 69) der Un- bezw. Widergesetzlichkeit bei der Ablehnung der Zeugen, insbesondere seitens des Vorsitzenden, solle nicht den Vorwurf bewußter Rechtsbeugung enthalten.

Bei anderen Ausdrücken zieht der Angeschuldigte sich dahinter zurück, daß die Absicht einer Beleidigung ihm fern gelegen, er insbesondere eine persönliche Kränkung der Richter des Spruchkollegiums nicht bezweckt habe. So — vgl. S. 68 — hinsichtlich seines Ausdruckes in Nr. 27 der „Christlichen Freiheit“ vom „religiösen Verbrechen“ mit dem Zugeständnis, daß der Ausdruck als durchaus verletzend empfunden werden könne; es habe eigentlich heißen sollen „Verbrechen an der Religion“.

So ferner — vgl. Seite 69/70 — bei den Vorträgen in Köln und Berlin in bezug auf den Vorwurf der Heuchelei, der allerdings den Eindruck machen könne, daß er den Richtern im Spruchkollegium den Vorwurf habe machen wollen, als ob sie in dem Bewußtsein, keinen objektiven Maßstab zu besitzen, dennoch nach einem solchen geurteilt hätten.

So — vgl. Seite 68 — in bezug auf das Marmorkreuz im Sitzungssaal, wo er zugeben müsse, daß die Worte nicht einwandfrei seien, daß er aber gegen seine Schreibweise nicht ankönne.

Wenn er — vgl. Seite 70 — in Nr. 28 der „Christlichen Freiheit“ geschrieben habe: „Zu unserer Freude gibt es noch positive Kollegen, denen der Spruch in Berlin Schamröte ins Gesicht treibt“, so fügt er seiner Bemerkung, daß er damit eine persönliche Kränkung der Richter des Spruchkollegiums nicht bezweckt habe, noch die weitere ausdrücklich hinzu: auch ihm habe der Spruch die Schamröte ins Gesicht getrieben.

In bezug auf den von ihm — vgl. Seite 72 — (Seite 37 der Broschüre) betonten bestimmten Eindruck, „daß das Urteil über Pastor Jatho gefällt war, ehe wir in den Saal kamen“, gibt er zu, daß diese Worte „mißverständlich“ seien und bei dem Leser die Auffassung erwecken könnten, als habe er damit den Mitgliedern des Spruchkollegiums den Vorwurf einer groben Pflichtverletzung machen wollen.

Zu einer Einschränkung seiner Angriffe versteht der Angeschuldigte sich nur in folgenden zwei Punkten.

Den — vgl. Seite 70 — in der Volksversammlung zu Berlin gebrauchten Ausdruck „objektive Heuchelei“ müsse er als „unlogisch“ preisgeben! Und in einem Falle spricht er sein Bedauern aus, aber auch dies nur hypothetisch: Wenn er — vgl. Seite 68 — in der Volksversammlung in Dortmund gesagt habe, „das Spruchkollegium hätte Jatho tiefbeschämt die Handdrücken müssen“ und „Jatho hätte turmhoch über den Leuten gestanden, die über ihn urteilen wollten“, so müsse er zugeben, daß er in der Form zu weit gegangen sei, und den Inhalt seiner Entrüstung in andere Formen hätte kleiden sollen; es habe ihm aber fern gelegen, irgend ein Urteil über die sittliche oder religiöse Qualität der Richter zu fällen. Falls seine Worte so aufgefaßt sein sollten, bedauere er, sie gebraucht zu haben.

Im übrigen hat der Angeschuldigte auch nur zu einem einzigen weiteren Ausdruck des Bedauerns sich nicht verstanden.

Welchen inneren Wahrheitswert die Erklärungen des Angeschuldigten haben, ergibt sich aus seinen Äußerungen über den gegenüber Jatho festgestellten Verlust des Pfarrertitels. Wie die Darstellung Seite 73/74 zeigt, wird hier in wiederholten Wendungen der Vorwurf der Düpierung und Täuschung erhoben, — „Nachträgliche Düpierung der weitesten Kreise in unserer evangelischen Landeskirche“, „nicht nur wir, sondern ebenso die Mittelpartei und die ganze Öffentlichkeit ist dann getäuscht worden“, „Professor Geheimrat Kahl ist düpiert und mit ihm die ganze Mittelpartei.“ Zur Rechtfertigung dieser schweren Vorwürfe aufgefordert, hat der Angeschuldigte geglaubt, die Erklärung abgeben zu sollen, daß er die Worte Täuschung, Düpierung im Sinne von Selbsttäuschung verstanden wissen wolle. Wie aber verträgt sich hiermit, daß der Angeschuldigte von einer „nachträglichen“ Düpierung der weitesten Kreise spricht? Handelt es sich da um eine „nachträgliche“ Selbsttäuschung? Und wie verträgt sich damit die weitere Erklärung des Angeschuldigten, daß „er noch nicht glauben wolle, daß die Generalsynode und vor allem die preußische Mittelpartei zu solchem Spiel sich hergegeben hat“?

Für die Würdigung des Verhaltens des Angeschuldigten sind seine Ausführungen in der Streitschrift „Staatschristentum oder Volkskirche“ von besonderer Bedeutung, in denen er vor der breitesten Öffentlichkeit systematisch und programmatisch seinen Standpunkt entwickelt und seine Ziele klarlegt. Wenn er dabei behauptet, er habe lediglich im Interesse einer Besserung der Landeskirche an gewissen Einrichtungen eine scharfe religiöse Kritik üben wollen, er habe aber nicht beabsichtigt, irgend einer Person des Kirchenregiments zu nahe zu treten oder kirchliche Einrichtungen verächtlich zu machen, so mag es gelten, daß der Verfasser vorhandene Mängel und Mißstände zur Sprache bringt und Ziele aufstellt, die sie beseitigen sollen. Aber dies geschieht, auch abgesehen von den dabei untergelaufenen vielfachen Kränkungen und Verunglimpfungen landeskirchlicher Einrichtungen und Behörden, auch in der Sache selbst in so maßlos übertriebener, einseitiger Weise, daß als letzter Eindruck nicht sowohl der Antrieb zu tatkräftiger Abhilfe als vielmehr der des Mißtrauens, ja der Verachtung gegen die verrotteten Zustände der Kirche zurückbleibt. Dahin gehören Äußerungen, wie die vom Angeschuldigten „geradezu als Hohn auf unsere protestantische Erziehung“ empfundene „klägliche Einschätzung der Laienwelt“ (Broschüre S. 49), von dem „Selbstbetruge“ oder der „Heuchelei“, die im „Schutze des Bekenntnisses“ liege (Seite 41), es gehöre mit zu den „Ungerechtigkeiten des Kirchentums“, daß die großen wirklichen Wohltaten unserer Zeit nicht registriert werden, sobald sie nicht von der Kirche ausgehen (Seite 33), die Behauptung, daß die Kirche sich an die Schwachen klammere — „über diese geistige Herrschaft ausüben können, ist kein Meisterwerk“ —, die Vorwärtswollenden aber nicht verstehe, ja nicht verstehen wolle (Seite 33/34), es gehöre mit zu dem heuchlerischen Trug . . . ., als ob man wirklich von der Geschichte lebte und dabei aus der geistigen Geschichte unseres Volkes gerade diejenigen ausstreiche, die zu seiner Wiedergeburt das meiste im letzten Jahrhundert beigetragen haben (Seiten 32/33), daß unsere kirchlichen Synoden gar keinen Begriff von geistiger Arbeit haben, „sie sind weniger als die organisierte Bedeutungslosigkeit, wie sie schon genannt wurden“ (Seite 27), die Anzweiflung, ob die preußische Landeskirche der Ort ist, an dem man mit Fug und Recht die Erziehung zur vollen Menschlichkeit im Sinne jenes (cs. von ihm gemeinten) christlichen Wegs noch üben kann, ohne Schaden zunehmen an seiner Seele (Seite 17) u. a. m.

Dem allen nach war der Feststellung der erstinstanzlichen Entscheidung darin beizutreten, daß der Angeschuldigte, indem er in seiner publizistischen und literarischen Tätigkeit die ihm als Kirchenbeamten gezogenen Schranken durchbrach, sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, nicht würdig gezeigt, mithin ein Dienstvergehen gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 begangen hat.

IV. Bei der Abmessung der Strafe hat das Konsistorium zu Breslau eine Reihe von Umständen zugunsten des Angeschuldigten berücksichtigt.

Der Hinweis des Konsistoriums, daß die Verfehlungen des Angeschuldigten, abgesehen vom Falle Hilchenbach, sich auf den Verlauf eines Jahres (1911) beschränken und mit seiner Tätigkeit im Falle Jatho zusammenhängen, ist oben — S. 60

— bereits in einem von der Vorinstanz abweichenden Sinne gewürdigt worden.

Weiter aber hat das Konsistorium den Angaben des Angeschuldigten geglaubt, daß es ihm bei seiner publizistischen Tätigkeit überall nur um die Sache, um die Herbeiführung besserer Zustände in der Landeskirche zu tun gewesen sei, daß es niemals in seiner Absicht gelegen habe, die Landeskirche, ihre Einrichtungen oder Behörden oder einzelne Personen herabzuwürdigen oder zu verletzen. Indem ferner die wiederholte Verteidigung der Kirche gegenüber Sozialdemokraten und Monisten und die Inhibierung des Neudrucks der Broschüre „Staatschristentum oder Volkskirche" berücksichtigt wurde, hat das Konsistorium angenommen, daß dem schuldhaften Verhalten des Angeklagten nicht unedle Motive zugrunde gelegen hätten. Endlich ist als besonders bedeutungsvoll erachtet, daß dem Angeschuldigten in seiner amtlichen Wirksamkeit Anerkennung und Lob zuteil geworden sei, und es ihm an Liebe und Achtung in der Gemeinde nicht fehle.

Alle diese Momente haben indessen die Vorinstanz immerhin nur dazu geführt, daß gegen den Angeschuldigten in der nach dem Gesetze mildesten Form der Strafversetzung die Entfernung aus dem Kirchenamte ausgesprochen, die Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe aber angesichts der Schwere der Verfehlungen als ungenügende Sühne angesehen worden ist.

In der Berufungsrechtfertigung wird hiergegen geltend gemacht, die Begründung der Entscheidung enthalte insofern einen Widerspruch, als der Angeschuldigte, wenn er aus nicht unedlen Motiven gehandelt habe, sich der Achtung und des Vertrauens nicht unwürdig gezeigt, nicht einen sittlichen Mangel bekundet haben könne; das Anerkenntnis nicht unedler Motive hätte folgerichtig zur Freisprechung führen müssen. Kann dies als zutreffend nicht anerkannt werden, weil das Handeln aus nicht unedlen Motiven für den Kirchenbeamten nicht einen Freibrief dafür bilden darf, die Rücksicht auf die ihm aus dem Amte erwachsenden Pflichten außer acht zu lassen, so erscheint doch ein weiteres Eingehen hierauf nicht erforderlich, weil der Vorinstanz in diesem Punkte nicht beigetreten werden kann.

Wenn sie davon ausgeht, daß die literarische und publizistische Tätigkeit des Angeschuldigten lediglich unter dem Gesichtspunkte außeramtlichen Verhaltens zu beurteilen sei, und daß es ihm dabei überall nur um die Sache, um die Besserung der kirchlichen Zustände in seinem Sinne zu tun gewesen sei, so wird diese Beurteilung dem Umstande nicht gerecht, daß der Angeschuldigte durch seine Angriffe gegen die Landeskirche, ihre Behörden und Einrichtungen gerade die besonderen Pflichten, welche sein Beruf als landeskirchlicher Geistlicher ihm auferlegt, schwer verletzt hat. Das Amt eines Geistlichen der Landeskirche bringt den Inhaber in ein Verhältnis nicht nur zu seiner Gemeinde, sondern ebenso zu dem Gesamtorganismus der verfaßten Landeskirche. Daraus ergibt sich für ihn ein doppelter Pflichtenkreis. Schaltet er einen dieser Pflichtenkreise in seinem Verhalten aus, so macht er sich unwürdig der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Amt erfordert. Dies hat der Angeschuldigte getan.

Wie der Seite 58 wiedergegebene Artikel in der „Magdeburgischen Zeitung" und die Streitschrift „Staatschristentum oder Volkskirche" zeigen, steht der Angeschuldigte auf dem Standpunkte der Regierung der Landeskirche in ihrer gegenwärtigen, verfassungsmäßigen Gestalt: wie überhaupt, so müsse insbesondere in Lehrfragen ausschließlich die Einzelgemeinde die entscheidende Instanz sein (Seite 48 der Streitschrift „Die Einzelgemeinde hat in Lehrkonflikten allein zu entscheiden"; Seite 54: „Die Kirche muß zum großen Zweckverband in Verwaltung, Unterstützung und Anregung umgestaltet werden"). Niemand würde es dem Angeschuldigten verschränken, für diese seine Meinung auch in der Öffentlichkeit einzutreten und zu ihrer Begründung an den Zuständen der bestehenden, völlig anders verfaßten Kirche Kritik, auch weitgehende und scharfe Kritik zu üben. Aber hierauf hat der Angeschuldigte sich nicht beschränkt. Seine Polemik gegen die Landeskirche, den Evangelischen Ober-Kirchenrat, das Spruchkollegium, die Konsistorien, die Synoden geht darauf hinaus, das den bestehenden kirchlichen Ordnungen entsprechende gesetz- und pflichtmäßige Verhalten dieser Behörden als gesetz- und pflichtwidrig und ihre Maßnahmen und Entscheidungen als Vergewaltigungen darzustellen, diese auch auf parteimäßige Tendenzen zurückzuführen. Indem er sich auf den Boden eines von ihm frei geschaffenen Zerrbildes der landeskirchlichen Zustände stellt, überhäuft er die Landeskirche und ihre Ordnungen mit — auch in der Form maßlosen — Herabwürdigungen und Schmähungen (Religiöses Verbrechen, Aushöhlung der Religion, Gottlosigkeit, Heuchelei, Ungesetzlichkeit, Nachlässigkeit, Entrechtung, Düpierung, Täuschung, beschämend, Schamröte ins Gesicht treibend u. a.) Und diese Herabsetzung der landeskirchlichen Ordnungen, insbesondere ihrer Behörden, unternimmt der Angeschuldigte systematisch und agitatorisch in seiner Zeitschrift, in anderen Preßorganen und in Volksversammlungen in der breiten Öffentlichkeit, dabei sich auch nicht scheuend, die im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen pflichtmäßig getroffenen Maßnahmen seiner Kirchenbehörden „stürmischer Heiterkeit" preiszugeben. Es kann daher der Vorinstanz durchaus nicht darin beigetreten werden, daß es dem Angeschuldigten überall nur um die Sache, um die Herbeiführung besserer Zustände in der Kirche zu tun gewesen sei. Sein Ziel ist, wie oben gezeigt, die Bekämpfung und Zerstörung der Landeskirche, soweit sie seinen Anschauungen nicht entspricht, und zwar auch mit Mitteln der Verdächtigung und Verächtlichmachung. Damit hat er als Geistlicher und Diener der Landeskirche gegen die Pflichten seines Amtes aufs schwerste verstoßen.

Wenn der Angeschuldigte weiter subjektiv die Absicht, die Landeskirche und ihre Einrichtungen herabzusetzen und zu verletzen, in Abrede stellt, und das Konsistorium auch hierin ihm den Glauben nicht versagt, so ist diese Bewertung der „nicht unedlen" Motive mit den festgestellten Tatsachen nicht vereinbar.

Der Angeschuldigte kann auf eine Berücksichtigung seiner Motive jedenfalls nur insoweit Anspruch erheben, als sie aus seinem Verhalten erkennbar sind und mit diesem übereinstimmen. Bei den oben erörterten Einzelvorgängen mußte dagegen immer festgestellt werden, mit welchen sittlich anfechtbaren Kampfmitteln der Angeschuldigte seine Angriffe geführt hat, — von der Irreleitung der öffentlichen Meinung durch unrichtige Wiedergabe des Sachverhaltes bis zu den in der Form schärfsten Ehrenkränkungen. Zu der offensichtlich hervorgetretenen Neigung des Angeschuldigten, trotz eigener großer Empfindlichkeit es mit der Ehre anderer, insbesondere der landeskirchlichen Behörden leicht zu nehmen, tritt die ausgesprochene Absicht, das Vertrauensverhältnis zwischen der Landeskirche und ihren Behörden und den Gemeinden, auf dem allein eine gesegnete Entwicklung der Landeskirche und der Gemeinden denkbar ist, durch Aussaat starken Mißtrauens zu zerstören.

Und wenn trotz solchen Verhaltens der Angeschuldigte für das Zugrundeliegen nicht unedler Motive Glauben beansprucht, so ist daran zu erinnern, wie oben bei einer Reihe verletzendster Vorwürfe seine Angabe, ihm habe die Absicht einer Kränkung ferngelegen, mit den erwiesenen Tatsachen als unvereinbar erachtet werden mußte.

Wenn endlich hierbei erwogen wird, daß derAngeschuldigte trotz der ihm gemachten Vorhaltungen nur in einem einzigen Falle und auch hier nur bedingt zu einem Worte des Bedauerns über seine Verfehlungen sich verstanden hat, so erfordert die gerechte Sühne dieser Verfehlungen die schärfste disziplinare Strafe, die Dienstentlassung.

Demgegenüber kann der Angeschuldigte sich nicht, wie in der Berufungsrechtfertigung geschehen, darauf berufen, daß die sog. gradus admonitionis nicht vorangegangen seien. Der Grundsatz, die gradus admonitionis zu wahren, bildet nicht und kann nicht bilden eine unerläßliche Voraussetzung für die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe (vgl. auch die Motive: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 115). Im vorliegenden Falle schließt aber nicht nur die objektive Schwere der Verfehlungen die Beachtung des Grundsatzes aus, sondern auch der Umstand, daß der Angeschuldigte selbst während des ganzen Disziplinarverfahrens jedes Zeichen einer wirklichen Einsicht in seine Schuld abgewiesen hat.

Bei diesem Sachverhalt mußten auch die dem Angeschuldigten günstigen Feststellungen der Vorinstanz über seine Tätigkeit und Stellung im Pfarramte und in seiner Gemeinde zurücktreten. Es mag daher dahingestellt bleiben, ob diese Feststellung auf objektiv unanfechtbarer Grundlage beruht. Abgesehen von warm für den Angeschuldigten eintretenden Eingaben der kirchlichen Vertretung der Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund und einer großen Anzahl von Gemeindegliedern beruht diese Feststellung wesentlich auf der von dem Konsistorium veranlaßten, im Laufe der Voruntersuchung erfolgten Vernehmung der Amtsbrüder des Angeschuldigten. Demgegenüber fehlt es aber auch nicht an abweichenden Urteilen über seine amtliche Tätigkeit, wie dies auch in den ihm von dem Konsistorium zu Münster erteilten Mahnungen, Mißbilligungen und Verweisen zum Ausdruck kommt.

Auch das Konsistorium zu Breslau zieht aus seinen Darlegungen selbst nicht den Schluß, daß der Angeschuldigte mit Rücksicht auf die vorliegenden günstigen Bezeugungen über seine Amtstätigkeit in seinem Pfarramte zu belassen wäre. War aber die Vorinstanz bei milderer Beurteilung der Verfehlungen des Angeschuldigten zu der Feststellung genötigt, daß diese Verfehlungen ein Verbleiben auch in seinem gegenwärtigen Pfarramt nicht gestatteten, so muß diese Erwägung bei erheblich schärferer Beurteilung der vorliegenden Verfehlungen um so mehr in den Vordergrund treten.

Endlich kann gegen die Verhängung der schwersten Strafe, der Dienstentlassung, nicht eingewendet werden, daß sie in der Regel da zur Anwendung kommt, wo anders geartete Verfehlungen, insbesondere auf sittlichem Gebiete im engeren Sinne zu ahnden sind. Es liegt in der Natur des Disziplinarrechts, daß es nur über wenige Strafarten verfügt, und daß deshalb bei dem nicht konkret, sondern nur allgemein zu umschreibenden Tatbestande des Dienstvergehens (§ 2 des Kirchengesetzes) Verfehlungen verschiedener Art unter Umständen durch eine und dieselbe Strafe geahndet werden müssen. Auch sind, wie dargetan, in dem Verhalten des Angeschuldigten erhebliche sittliche Verfehlungen zu erblicken.

Ist sonach die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung die gerechte Sühne für die Verfehlungen des Angeschuldigten, so ist sie ebenso gerechtfertigt im Hinblick auf das von ihm nach seinen eigenen Erklärungen künftig zu erwartende Verhalten.

Von den drei Strafen, welche das kirchliche Disziplinargesetz als Entfernung aus dem Kirchenamt anerkennt — Strafversetzung, Amtsenthebung, Dienstentlassung —, steht die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe der Versetzung mit den eigenen Ausführungen der Entscheidung nicht im Einklang, weil sie den Angeschuldigten gerade dem Gebiete seiner Tätigkeit entziehen würde, für welche die Vorentscheidung ihm noch Anerkennung zollt. Derselbe Gesichtspunkt würde auch gegen die Amtsenthebung sprechen. Strafversetzung und Amtsenthebung setzen überdies, wie der Evangelische Ober-Kirchenrat wiederholt in Disziplinarentscheidungen ausgesprochen hat, voraus, daß eine Verwendung des Angeschuldigten in einem anderen geistlichen Amte der Landeskirche noch angängig und mit den Interessen der Landeskirche vereinbar ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht als gegeben zu erachten.

Sowohl nach den wiederholten Proklamationen des unentwegten Kampfes gegen die Landeskirche, wie auch im Hinblick auf den während der Untersuchung zutage getretenen Mangel an Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Kampfesmittel und bei der mehrfach hervorgetretenen Unwahrhaftigkeit seiner Polemik muß dem Angeschuldigten das Vertrauen versagt werden, daß er hinfort seine grundsätzliche Stellung zur verfaßten Landeskirche ändern bezw. in einwandfreier Weise seinen Standpunkt zur Geltung bringen werde.

Wer systematisch und in der Art, wie er, der verfaßten Landeskirche die Existenzberechtigung überhaupt abspricht, sie in ihren Behörden und Einrichtungen bekämpft und verächtlich macht, entzieht sich selbst die Möglichkeit einer ferneren Wirksamkeit als Geistlicher und Diener dieser Kirche, und es kann der Landeskirche nicht zugemutet werden, einen solchen Mann im geistlichen Stande zu belassen und ihm damit die Möglichkeit des Wiedereintritts in ein landeskirchliches Pfarramt zu gewähren.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint daher die Strafe der Dienstentlassung begründet.

Die Entscheidung über die Erstattung der baren Auslagen des Verfahrens rechtfertigt sich aus § 38 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886.

Urkundlich unter unserem Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

gez. Voigts.

(Aus dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.)

Tagebuch.

Der 24. Deutsche evangelische Kirchengesangvereinstag findet am 21.—24. Oktober in Frankfurt a. M. statt. Karten, a 2 M., durch Herrn Dr. Kilzer, Frankfurt a. M., Börsenstraße 17.

*

Pfarrer Siems hat bekanntlich dafür, daß er den Verweis des Königlichen Konsistoriums, den er für seinen Fatho-Artikel erhalten hat, veröffentlichte, wiederum einen Verweis erhalten. Dazu schreibt die orthodoxe „Reformation" in einer Bücherbesprechung in Nr. 35, Lit. Beilage S. 45: „Ebenso verbessert es die Stellung des Kirchenregiments zu unserem Bedauern nicht, daß es Pastor Siems einen Verweis erteilt hat, weil er die Verfügung des Konsistoriums dem „Protestantenblatt" mitgeteilt hat. Man kann den Kampf um die Bekenntnisordnung nicht hinter verschlossenen Türen ausfechten. Dazu sind die Dinge zu weit fortgeschritten. Ob überhaupt ein Recht der Kirchenbehörde besteht, den Pfarrer zum Schweigen zu verpflichten, nachdem er einen Verweis erhalten hat, entzieht sich unserer Kenntnis." — Unserer auch! Aber es ist zu vermuten, daß der Gummiparagraph 2 des Disziplinargesetzes der Behörde jedes Recht in die Hand gibt, das sie sich nehmen will: Jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, sich „durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert. Ein Kirchenbeamter, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen". Was läßt sich hier alles unterbringen!

*

Zum Fall Stier ist eine Antwort des Ministers auf die Eingaben Stiers eingegangen mit folgendem Wortlaut: „Die in Ihrer Eingabe vom 27. Juni d. J. gegen den Landrat des Kreises Teltow erhobenen Anschuldigungen weise ich als nach jeder Richtung hin grundlos zurück. Soweit Ihre Eingabe die Vorgänge bei der Erteilung der Zustimmung zum Nachtrag der Umsatzsteuerordnung des Kreises Teltow vom 26. September 1910 betrifft, verweise ich auf meine in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. April d. J. abgegebene Erklärung. Weiterhin ist die Behauptung, daß der Kreisdirektor Hannemann die Zuweisung bestimmter Grundstücke in eine für sie vorteilhafte Bauklasse erwirkt habe, ohne jede tatsächliche Unterlage. Desgleichen weise ich die Behauptung, daß der Landrat von Achenbach seine amtliche Stellung zur Erlangung persönlicher Vorteile mißbraucht habe, als eine grundlose Verdächtigung mit Entschiedenheit zurück. Endlich ist es falsch, daß der Landrat oder ein anderer höherer Kreisbeamter den Versuch gemacht habe, angeblich kompromittierende Presseveröffentlichungen zu verhindern. — Für den Fall einer Wiederholung ähnlicher Behauptungen würde ich die Stellung eines Strafantrages gegen Sie erwägen müssen. Ich habe den Regierungspräsidenten in Potsdam ersucht, die Veröffentlichung dieses Bescheides im amtlichen Teile des „Teltower Kreisblattes" des Kreises Teltow zu veranlassen." — Stier hat gegen das zweite Urteil des Brandenburgischen Konsistoriums auf „Strafversetzung" (das erste lautete auf „Amtsenthebung") Berufung beim Preußischen Oberkirchenrat eingelegt.

*

Pfarrer Krüger-Velthusen hat wegen seines offenen Auftretens im Fall Fatho einen Verweis bekommen. Der Verband der Freunde evangelischer Freiheit wird sich mit diesem Vorgang beschäftigen.

*

Zeitunglesen nach Vorschrift. Der Vorstand des Duisburger katholischen Arbeitervereins hat an ein Mitglied folgendes Schreiben gerichtet:

P. P.

Laut Beschluß des letzten Delegiertentages ist es den Mitgliedern der katholischen Knappen- und Arbeitervereine bei Strafe des Ausschlusses aus dem Verein verboten, andere als katholische Zeitungen und Zeitschriften zu halten. Da Sie nun trotz mehrmaliger Verwarnung eine nicht-katholische Zeitung halten, ist der Vorstand gezwungen, Sie aus dem Verein auszuschließen. Beschwerde hiergegen können Sie beim Präses erheben.

Dsbg. i. W., 24. 7. 12.

Der Vorstand.
J. A.: (Name unleserlich).

*

Zur Kritik preußischer Synoden. . . . Wenn unsere Synoden *wirklich das wären, was sie sein sollten*, nämlich der Mund der Gemeinde, . . . „Preuß. K.-Ztg." 1912, Nr. 35, Sp. 554.

„**Der Fall Kraatz** gegenüber, dessen Abschluß eine tiefe Demütigung der gesunden Vernunft und des höheren Rechtsgefühls offenbart. Eine vollständige Kapitulation der Kirche vor der weltlichen Macht; dies das Resultat, der Gottesfrieden im Gotteshaus darf verletzt werden, wenn ein Offizier sich auch nur die Überzeugung bildet, daß seine Soldaten Schaden an ihrer Seele erleiden. Die Ungeheuerlichkeit dieser Entscheidung im rechtlichen Sinne haben Juristen nachgewiesen, sie öffnet jeder subjektiven Willkür Tür und Tor. Und könnte nicht auch das Umgekehrte sich ereignen? Man denke folgenden Fall: Ein westfälischer Superintendent bezeichnete im öffentlichen Kirchendienst die Ausführungen Lahusens als verhängnisvoll. Man solle nicht an Knochenerweichung erkranken, das Bekenntnis sei für den Christen dasselbe, was die Schädeldecke für den menschlichen Organismus. Es sei eine gefährliche Stunde gewesen, in der von so hoher Stelle neben dem, was eint, nicht auch darauf hingewiesen worden sei, was die Geister trennt. Christenstand und Christenhoffnung finden ihren Ausdruck im Apostolikum. Das sei das Zeichen der streitenden Kirche. Nun, auch Kraatz hat sich sicher nicht respektloser gegen die hohe Behörde auf der Kanzel ausgesprochen, als hier dieser orthodoxe Prediger. Also hätte auch hier eventuell ein Leutnant das Recht, seine Soldaten geräuschvoll zur Kirche herauszuführen!" — Aus dem „Wiesbadener Tageblatt", Nr. 392.

Orthodoxie und Mittelpartei. In der „Ref.“, Nr. 35, rechnet „Christianus“, einer jener Anonymi, die seit der Maßregelung Traubs, Radeckes, Siems' usw. wie Pilze aus der Erde schießen, mit der Mittelpartei ab, gemeint ist vermutlich dabei auch der Preußische Oberkirchenrat. Nach seiner Meinung muß gegenüber allem Angebot zu kirchlicher, ja zu „positiver“ Arbeit, zur Erhaltung des Apostolikums und Ablehnung von Parallelformularen, wie sie von seiten der Mittelpartei der Orthodoxie gemacht werden, die Antwort lauten: Los von der Kirchenpolitik der Mittelpartei. Ja mehr: Wir müssen gerade diese Kirchenpolitik als unseren gefährlichsten Gegner erkennen und bekämpfen. Wir müssen das tun um der Wahrheit willen; denn jene mittelparteiliche Kirchenpolitik mutet uns zu, die Frage nach der Wahrheit zurückzudrängen. Wir müssen es tun um des Gewissens willen, das sich mit Schein und Form nicht zufrieden gibt, wenn Sinn und Inhalt ihnen nicht entsprechen. Wir müssen es tun um der Ehrlichkeit willen. Gerade hier, wo es sich um das Höchste handelt, um Gott, um unseren Glauben, da sollte es jedes evangelischen Christen rechte Pflicht sein, klar und ehrlich herauszusagen, was er will, so klar, daß es der Einfachste versteht, so deutlich, daß niemand kann getäuscht und betrogen werden.

*

„Mehr Sinn für die Stätten unserer Toten!“ Unter diesem Titel hat Pfarrer Lic. Karl Kühner in Waldkirch ein Buch im Volkskunstverlag von R. Keutel in Stuttgart erscheinen lassen, das uns in dieser Form bisher gefehlt hat. Denn wie eintönig und trostlos haben uns schon so oft die Friedhöfe unserer Gegenwart und unserer Verstorbenen Gräber angemutet! Es war nicht Nachlässigkeit, meist war ein Nichtbesserwissen und Nichtbesserkönnen die Ursache, daß so wenig oder gar nichts von Erhebung die Stätten umgab, da wir zuallererst Trost, wirklichen erhebenden Trost suchen, wo uns alles Protzentum und alles leere Getue am wehesten tut. „Die „Sehnsucht nach Wahrheit und Schönheit“, von der Pfarrer Kühner gleich zu Beginn seines Buches redet, fängt nun doch an, den Sieg davonzutragen; und wenn man gerade in Kühners Darstellung sehen kann, wie sich Künstler und Theologen die Hand reichen und es schon zu einer an den verschiedensten Stellen einsetzenden Reform gebracht haben, dann darf man sich dessen aufrichtig freuen. Welcher Segen liegt schon allein darin, daß man in der Form und dem Material der Grabmäler und in der ganzen Anordnung von allem fremden Wesen mehr und mehr abkommt, der „warme“ deutsche Stein den „kalten“ fremden Marmor zu ersetzen beginnt, wie man nicht mehr in Italien seine Ideale zusammensucht, sondern wieder in der eigenen Heimat! Wieder kommen Strauch und Baum zu ihrer Ehre, auch dort, wo man nicht einen so feinfühligen Künstler zur Verfügung hat, wie den Stadtbaumeister Gräffel in München, von dem uns Kühner Proben seines Waldfriedhofs vorführt. Was leistet neben anderen nicht schon ein einziger Künstler, wie z. B. Dr. Daniel Greiner in Jugenheim a. d. Bergstraße, der, unseres Wissens ein ehemaliger Pfarrer, heute eigens seine Bildhauerwerkstätte errichtet hat, um den Grabstein künstlerisch zu heben. Wahrlich, um diesen Preis durfte er seine Kanzel verlassen und seine Steine predigen lassen! Nicht minder wird aber auch der Gärtner hier eine mehr und mehr künstlerische Betätigung ermöglicht finden, wenn er seine Hauptaufgabe nicht mehr in Verfertigung von verwelklichen und in ihrer Überfüllung oft sehr unerwünschten Kränzen erblicken wird, sondern nach den Kühnerschen Vorschlägen mehr berufen ist, sich des harmonischen Grabschmuckes und der harmonischen Friedhofsanlage anzunehmen. Was aber der Haupterfolg der Kühnerschen Schrift sein möge, sei kurz in den Worten „Wahrheit“ und „Echtheit“ ausgesprochen. Unsere Sitten sollen sich dem wieder zuwenden, was an Edelgut in diesen Worten beschlossen liegt, unsere Worte nicht minder, nicht zuletzt eben auch die in Stein und Schmuck gekleideten Worte, womit wir unsere Toten ehren, und die Stätte, da diese Ehrungen stattfinden und unsere Toten ruhen dürfen!

Korb in Baden. Bruno Goldschmit.

*

Der Guttemplerorden, über dessen Wirksamkeit unter der Münchener Schuljugend wir in Nr. 34 Spalte 929 nach einer Notiz, welche durch die Tagesblätter ging, berichteten, sendet uns folgende Berichtigung: „Die Kinder, welche in unsere Jugendvereinigungen als Mitglieder eintreten, müssen hierzu die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder ihres Vormundes bringen. Sie legen **kein lebenslängliches Gelübde** ab, sondern **nur ein kindliches Versprechen,** welches sie dem Vorsteher geben. Dieses Versprechen aber gilt **nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft,** und der Austritt aus den Jugendvereinigungen steht den Kindern jeden Augenblick offen.“

Briefkasten.

Für die gefällige Auskunft, betreffend Kirchengebäude, besten Dank!

Offene Pfarrstellen.

Unsere Leser sind freundlichst gebeten, uns für diese Rubrik mit Nachrichten zu unterstützen, wenn möglich unter Angabe des Meldungstermines (Abkürzung: T.), des Meldungsortes (Abkürzung: M.), und des Gehaltes (Abkürzung: G.).

Bayern: Augsburg, St. Anna, 2. Pfarrstelle, M. Dekanat; Floß, Gärtenroth, Pegnitz, 2. Pfarrstelle, M. Konsistorium Bayreuth; Treuchtlingen, M. Konsistorium Ansbach.

Pfalz: Kirchheimbolanden, Dekanat gleichen Namens, 2. Pfarrstelle; Obermoschel, Dekanat gleichen Namens, letztere Stelle mit Dekanatsfunktion verbunden, T. für beide Stellen 16. September; Altenbamberg, Dekanat Obermoschel, T. 1. Oktober.

Elsaß-Lothringen: a) Kirche A. B.: Engweiler, Konsistorium Oberbronn, Gertweiler, Konsistorium Barr, Langensulzbach, Konsistorium Wörth, Schönburg, Konsistorium Lützelstein, Winterburg, Konsistorium Finstingen; b) Reformierte Kirche: Hunspach, Konsistorium Bischweiler, Markirch, Konsistorium gleichen Namens. Meldungstermin bei allen noch unbekannt.

Hessen: Beerfelden, Dekanat Erbach; Eichelsdorf, Dekanat Nidda; Königstädten, Dekanat Groß-Gerau; Langd, Dekanat Nidda; Langen, Dekanat Offenbach; Mainz, Christusgemeinde; frei wird: Hangenweisheim, Dekanat Alzey.

Preußen: Provinz Brandenburg: Berlin, Dorotheenkirche, T. sofort, M. Berliner Magistrat; Charlottenburg, Trinitatiskirche, 3. Pfarrstelle, T. sofort, M. Pfarrer Dr. Luther, Charlottenburg, Mommsenstraße 46.

Rheinprovinz: Gummersbach, Grundgehaltsklasse I, wahrscheinlich persönlicher Zuschuß 1000 Mark und Mietsentschädigung 1000 Mark, T. baldigst, M. Pfarrer Zieske, Gummersbach; Winningen, Synode Koblenz, 2. Pfarrstelle, verbunden mit Rektoratstelle, für welche Prüfung abgelegt sein muß, T. 30. September, M. Konsistorium; Zweifall, Synode Aachen (Gemeindewahl).

Sachsen-Weimar: Hochdorf, Diözese Blankenhain; Tiefenort, Diözese Vacha; Wiesenthal (Rhön), Diözese Dermbach.

Vom 1. Oktober an

müssen wir den Preis unseres Blattes um 50 Pf. für das Vierteljahr erhöhen.

Die Vermehrung des Umfanges (vergl. z. B. diese und viele Nummern dieses und des vorigen Jahrganges), die Einführung von viel Petitsatz, die Steigerung der Kosten für Satz, Druck und Papier, die mit der Erhöhung der Tarife zusammenhängen, zwingen uns dazu. Unsere Leser werden das verstehen. Blätter mit geringerem Umfang haben diesen Schritt schon längst getan.

Redaktion und Verlag des Protestantenblattes.

„Germania“, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin. Die Stettiner „Germania“ ist eine der größten und billigsten Lebensversicherungsgesellschaften. Obwohl die Versicherten von der Nachschußpflicht befreit sind, erhalten sie, sofern sie mit Gewinnanteil versichert sind, fast den vollen Reingewinn aus dem ganzen Geschäft.

Der im Jahre 1910 erzielte Überschuß betrug mit Einschluß der den Gewinnreserven der Versicherten zugewiesenen Zinsen 10.015.024 Mark, wovon den mit Gewinnanteil Versicherten rund 95,6 Prozent mit fast 9 9/10 Millionen Mark zur Verteilung von Dividenden zugute kommen. Seit dem Jahre 1871 sind diesen Versicherten über 133 1/10 Millionen Mark als Gewinnanteile und Zinsen zugeflossen. Die im Versicherungsjahr 1912/13 an die Versicherten zur Verteilung kommende Dividende beträgt bei Plan B bis zu 88 Prozent der Prämie.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Germania“ sind sehr günstig für die Versicherten, sie gestatten nach Einlösung des Versicherungsscheins Freiheit in der Reise und Wahl des Aufenthaltsortes (Weltpolice), sie gewährleisten in der vorteilhaftesten Form die Unverfallbarkeit, und sie sind nach einem Jahre unanfechtbar.

Im Jahre 1910 wurden von der „Germania“ neue Versicherungsanträge über fast 80 7/10 Millionen Mark Kapital erledigt und neue Versicherungen über fast 68 Millionen Mark ausgestellt. Der Bestand an Versicherungen umfaßte Ende des Jahres 1910 857 Millionen Mark Kapital und 11 4/10 Millionen Mark jährliche Invaliden- und Leibrente.

Seit Bestehen der Gesellschaft sind an Versicherte oder deren Erben 574 Millionen Mark ausgezahlt worden.

Die zur Erfüllung aller Verpflichtungen angesammelten Sicherheitsfonds betrugen Ende 1910 382 2/10 Millionen Mark.

Eine Pfarrstelle

ist baldmöglichst an unserer Kirche zu besetzen. Gehalt nach dem Regulativ der Berliner Stadtsynode für nicht-erste Pfarrstellen. Wohnungsentschädigung 1500 M. Bewerbungen erbitten wir bis 24. September.

Charlottenburg, 4. September 1912.

Der Gemeindekirchenrat von Trinitatis.
Pfarrer Dr. Luther.

Zum Fall Traub!

Neue Traub-Schriften!

Ich suchte dich, Gott
brosch. 3,— M., geb. 4,— M.

Konfirmationsnot und apostolisches Glaubensbekenntnis
Ein Mahnwort an besinnliche Eltern, —,50 M.

Staatschristentum oder Volkskirche
Ein protestantisches Bekenntnis. —,80 M.

Die Wunder im Neuen Testament
—,80 M., feine Ausg. 1,50 M.

Gott und Wir
Predigten, brosch. —,80 M. in Pappbd. 1,50 M.

Christliche und moderne Ethik.
Vortrag im Bremer Protokoll. Preis —,50 M.

Wie macht man den Kindern die Religion verhasst? Ein Vortrag. —,50 M.

Unsere soziale Pflicht.
Vortrag in dem Sammelband „Religion und Sozialismus". Preis 1,50 M.

Zu beziehen vom
Protestantischen Schriftenvertrieb G. m. b. H.
Abteilung: Sortimentsbuchhandlung
Schöneberg-Berlin, Eisenacher Strasse Nr. 45.

Adressen zwecks **Gewinnung neuer Abonnenten** nimmt jederzeit gern und dankbar entgegen **Protest. Schriftenvertrieb G. m. b. H.**

Glaubensfreiheit oder Bekenntniszwang?

PROGRAMMREDEN

der Liberalen, Mittelparteiler und Orthodoxen auf der Brandenburgischen Provinzialsynode

STENOGRAMME

Gleichberechtigung der Liberalen
Irrlehregesetz und der Fall Jatho
Apostolikum und Konfirmation

Preis 50 Pf.

Protestantischer Schriftenvertrieb G.m.b.H.
Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße Nr. 45.

Als Konfirmations-Geschenk

empfehlen wir:

Das Neue Testament

übersetzt in die **Sprache der Gegenwart** von **Curt Stage.**

Preis 1,50 M. inkl. Porto.

An die Stelle der Bibel haben wir jetzt als **Konfirmandengabe** das **Neue Testament** in der vortrefflichen Bearbeitung von **Curt Stage** treten lassen. Der ebenfalls mit einem Widmungsblatt versehene schwarze Leinenband — Kleinoktav-Format, Rückentitel in Gold — dürfte überall mit Freude begrüßt werden. Wir bitten unsere Freunde um recht tätige Verwendung dafür. Bei größeren Bestellungen **ermäßigt sich der Preis!**

Protestantischer Schriftenvertrieb G. m. b. H.
Abteilung: Versandbuchhandlung
Schöneberg-Berlin, Eisenacher Straße 45.

Flugblätter des Bundes deutscher Jugendvereine

Nr. 1
Was kann ich für die Jugend unseres Volkes tun?
von **Lic. Dr. G. Hollmann, Nikolassee-Berlin.**

Nr. 2
Was wird aus Eurem Sohn?
von **Dr. J. Petersen, Hamburg**
Direktor d. öff. Jugendfürsorge.

Preise:

10 Expl.	0,25 M.	1000 Expl.	8,— M.
50 Expl.	0,65 M.	2000 Expl.	15,— M.
100 Expl.	1,20 M.	3000 Expl.	21,— M.
500 Expl.	4,60 M.		

bei Voreinsendung des Betrages

Protestantischer Schriftenvertrieb G. m. b. H. Schöneberg-Berlin Eisenacher Straße 45.

Sanitätsrat Dr. Sperling's Sanatorium Birkenwerder bei Berlin.
Winterkuren sind besonders bei veralteten Leiden, Migräne, Ischias, Neuralgien, Verdauungsstörungen, Herz- und Nervenleiden sehr empfehlenswert. Komfortabel eingerichtete, gut durchwärmte Wohnhäuser mit geheizten und offenen Liegehallen, großen Gesellschafts- und Baderäumen. Diät — Massage — elektrische — Liegekuren, auch für Rekonvaleszenten, Erholungsbedürftige, Fettleibige, Magere.
Illustrierte Prospekte.

Sol u. Moorbad Bernburg
Stärkste Sole Deutschlands
Das ganze Jahr offen.
„SOL-DAMPF-MOOR-ELEKTR. LICHT-KOHLENSÄURE- UND SONSTIGE MEDIZINISCHEN BÄDER"
— KEINE KURTAXE —

Aerztlich geleitete Diätetische Kuren
empfiehlt das **Sanatorium Finkenmühle,** Post Mellenbach im Thür. Wald.

Krattigen bei Spiez am Thunersee. **Hotel National.** Christl. Kurhaus. Schöner Park. Wald. Das ganze Jahr offen.

Lugano-Ruvigliana
Kurhaus und Pension Monte Brè.
Ein Arzt schreibt: „Ein Eldorado für Kranke, Nervöse und Erholungsbedürftige". 90 Betten. Das ganze Jahr besetzt. Jährl. Besuch ca. 1000 Gäste. Aerztl. Leiter **Dr. med. Oswald.** Illustrierte Prospekte frei durch Dir. **Max Pfenning.**

Thüringer Waldsanatorium
Schwarzeck
Bad Blankenburg-Thüringerwald
Für Nerven-, Magen-, Darm-, Stoffwechsel-, Herz- und Frauenkrankheiten, Abhärtung, Erholung usw.
Besitzer Sanitätsrat Dr. med. Wiedeburg

Wald-Pädagogium Realschule Gymnasium Realgymnasium **Bad Berka i. Th.**
Erziehungsschule (Godesberger System). Gründl. Unterricht, persönl. Erziehung, achtsamste Körperpflege; Luftbad, Spiel, Sport. 8 ha Wald u. Feld, Garten, Stall, Werkstatt. Staubfreie Höhenluft. Für zarte Kinder ärztliche Aufsicht.

Pension Concordia behagl. Heim, vorzügl. Küche, beste Verbindungen vom Hause. **O. Erdmann** (Schwester des Supt. Erdmann, Graudenz), **Berlin W 50,** Tauenzienstr. 16, Eing. Marburgerstr. 18.

Töchterpensionat Gerda, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 66.
Herrl. ländl. Lage d. Hauses m. Garten. Liebr. Erzieh. u. Gesundheitspflege für jg. Mädch. Ausbild. in Haush., Sprach., Wissensch. Für Schulkinder sorgf. Beaufsichtig. d. Schularb. Nachhilfe. Pastorentöchter Ermäßigung. **Charlotte Decke.**

Blankenburg-Schwarzatal. Villa Heimstädt. Jg. Mädchen finden liebev. Aufn. z. Erlern. d. ges. Hauswes. u. z. Erhol. Auf Wunsch Wissensch., Spr., Musik, Wintersp., Tanz.
Prospekt durch die Vorsteherin **M. Hüller,** techn. Lehrerin.

Blankenburg, Harz. Haus Waldblick. Prospekte. 700—800 M. Junge Mädchen finden zur Erlernung des Haushalts und gesellschaftlichen Formen liebevolle Aufnahme. Auf Wunsch wissenschaftlicher Unterricht und Musik. Näheres Frau **Elisabeth Gabbe.**

Geistesschwache finden liebevolle individuelle **Familienpflege** durch **GLÖKLEN, Heidelberg, prakt. Psycholog und Heilpädagog,** Vorsitzender des Bundes für Irrenfürsorge.

Leipziger Chemisches Institut für Damen **Leipzig,** Packhofstr.
Assistentinnen-Ausbildung in Chemie und Bakteriologie. — **Prospekt frei.**

Pyrmont (Bad), Villa Bellevue. Töchterheim von **An. J. Mehring.** Gewissenh. Ausbild. in wirtsch. u. wissensch. Fächern. Langjährige Empfehlungen. Mäßige Preise.

Bad Wildungen. **Fremdenheim Villa Carola.** ff. christliches Haus. Näheres Prospekte.

Ingenieur Akademie Wismar a. d. Ostsee
f. Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Bau-Ingenieure, Architekten: Spezialkurse f. Eisenbeton, Kultur- u. koloniale Technik. Neue Laborat.

Seminar der Musikgruppe Berlin, E. V. Prospekt kostenfrei.
Berlin W 57, Pallasstr. 12. Beginn: 1. Oktober.
Ausbildung von **Lehrerinnen** für **Schulgesang, Klavier und Violine.** (Vorbereitung auf die **staatl. Prüfung.**) (**Abschlußprüfung** des Verbandes.)

Max Bahr :: Kinderheim Landsberg a. W.
bildet **junge Mädchen** in **Kinderpflege** praktisch aus.
Näheres durch Prospekte.

Familien-Schülerheim Eutin
in der „Holstein. Schweiz"
für ca. 15 Zögl. des hies. Gymnas., Realprogymnas. und der Realschule. Arbeitsstd. Hauslehrer. Villa i. groß. Garten. Tennispl. Rudersport. Näh. d. d. Leiter: Gymn.-Oberl. Dr. Genz.

Obst-, Allee- und Zierbäume
in allen Formen liefert zu billigsten Tagespreisen jedes Quantum
Wilh. Pätzold, Weidenau-Sieg.
Siegerländer Baumschulen.
Preis- u. Sortenverzeichnis auf Wunsch.

Gegen Einsendung von 80 Pf. erhalten Sie franko 10 vorzügliche
Probezigarren
Wilh. Ohlf, Wusterhusen (Pommern).

Ernst Pflanz, Baumschulen Böhlen b. Leipzig
Obstbäume, Ros., Koniferen, Ziergehölze. Massenanzucht! Hauptkat. grat.

Tausende Raucher empfehlen

meinen garantiert ungeschwefelten, deshalb sehr bekömmlichen und gesunden Tabak. Eine Tabakspfeife umsonst zu 8 Pfd. meiner berühmten Tabake.

8 Pfd.	Pastorentabak	5,—
8 „	Jagdkanaster	6,50
8 „	holl. Kanaster	7,50
8 „	Frankf. Kanast.	10,—
8 „	Kaiserblätter	13,50

franko gegen Nachnahme.
Bitte anzugeben, ob nebenstehende Gesundheitspfeife oder eine reichgeschnitzte Holzpfeife oder eine lange Pfeife erwünscht.
E. Köller, Bruchsal (Baden.) Fabrik. Weltruf.

Versende nur gegen Nachnahme
feinsten
Tilsiter Vollfettkäse
in einzelnen Broden a Pfd. 80 Pf. Nach Abnahme von 11 Broden erhalten meine Kunden einen Käse gratis u. franko zugesandt.
Paul Schwarz, Molkerei
Mauenwalde b. Georgenfelde, Ostpreußen. Eigene Fabrik.
Größter Detail-Versand.

J. F. Weule BOCKENEM a/Harz.
Turmuhren und elektrische Uhren für Kirchen, Schulen, Güter und öffentliche Gebäude.

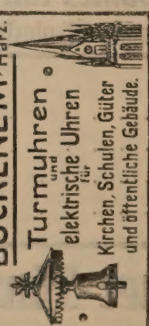

Die Weingroßhandlung von Georg Templin
Inh.: M. Braconier
in Züllchow bei Stettin
empfiehlt aus ihrem reichhaltigen Lager best gepflegter und gut abgelagerter Weine als:

Abendmahlsweine:

	a Fl. exkl. Glas	a Hecto
a) Rotweine:		
Côtes, kl. roter Landwein	M. 0.80	95.—
St. Estèphe	„ 0.90	110.—
St. Emilion	„ 1.10	135.—
Algier Rotwein	„ 0.90	110.—
Mataro, kalif. Rotw.	„ 1.—	125.—
Palästina-Rotwein	„ 1.20	150.—
b) Weißweine:		
Laubenheimer	„ 0.95	115.—
Samos, natursüß	„ 1.—	125.—
Palästina-Weißwein	„ 1.10	130.—
Graves	„ 0.90	110.—
Médéah, alger. WBw.	„ 1.20	150.—
Sauternes	„ 1.40	

Ferner empfehle für **Kranke und Rekonvaleszenten** sowie zur **Stärkung** für **ältere und schwächl. Personen** die aus dem sonnigen, fruchtbaren Kalifornien stammenden:
Golden Crown California, rot a Fl. M. 2.—
Golden Crown California, weiß a Fl. M. 2.—
sowie **Ungarweine,** süß oder herb a Fl. M. 1.— bis M. 5.—
Burgunderwein, voll und schwer a Fl. M. 1.50 bis M. 6.—
Malaga, Madeira, Marsala a Fl. M. 1.80 a Fl. M. 2.— a Fl. M. 3.—
Malvasier, Sherry, Portwein a Fl. M. 2.50 a Fl. M. 1.75 a Fl. M. 2.25
Alle Aufträge von 60 M. an erfolgen franko in tadelloser Ausführung.
Bei Bestellungen bitte sich auf das Protestantenblatt beziehen zu wollen.

Kräftige Sitzschemel
für Kasernen, Fabriken, Baracken, Kantinen, Werkstätten, Gesindestuben.
Wilh. Streck, Bonn.
Umsonst reichhalt. Musterbuch Nr. 10.

Grossfrüchtige Riesen-Erdbeeren
in den best. Sorten, extra starke Pflanzen, 50 Stück 80 Pf., 100 Stück M. 1,50 1000 Stück M. 12.—. Franz Martin, Erfurt.

Biskuits, Cakes Eiernudeln, Waffeln
der Lommatzscher Biskuitfabrik
Gebr. Schmidt G. m. b. H. Lommatzsch
genießen den Ruf, erstklassig zu sein. Wo nicht vertret., bedienen wir direkt.

Kaufen Sie künftig Ihre Weine nicht
bevor Sie von **Gebrüder Knebel,** Weingutsbesitzer in **Bacherach a. Rh.,** Preisliste und Proben von 90 Pf. an aufwärts gratis verlangt haben.
Nichtgefallendes wird kostenlos zurückgenommen.

Für die Herausgabe verantwortlich: Pastor R. Emde, Bremen, Kirchbachstraße 7. — Verlag: Protestantischer Schriftenvertrieb G. m. b. H. Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 45. — Druck von Hoffmann & Reiber, Görlitz.